

Entwurf zur Verfassung des deutschen Reiches  
auf republ. Grundlage.

Frankfurt a. M. 1817.

Nb. L. F. Jassy  
Dr. jur. Louis David Jassy



I

D. der Louis Daniel Jassoy ist geboren zu Hauen am 29. März 1769  
(nicht 1768, wie uns in einigen Büchern steht) und starb am 3. Okt. 1831  
zu Frankfurt a. M. nach langer Krankheit

Näheres über ihn:

- |   |   |                   |
|---|---|-------------------|
| Jassoy, D. Aug.   | Musee Historisches Vorleben etc                       | pag 279 - 311     |
| Heyden  | Galerie berühmter Frankfurt                           |                   |
| Belli-Goutard   | Lebenserinnerungen etc                                |                   |
| Sügel   | Puffenbeim  | pag 184. 185. 228 |
| Goethe  | Reise am Rhein, Rhein u. Mosel                        |                   |
| Friedrich   | 40 Jahre aus dem Leben eines Toten Band III. pag. 242 |                   |
| Oelsner   | Brief an Varnhagen                                    | pag 77. 75. 84    |
| Goswimer  | Geschichte des 17. Jahrhunderts                       |                   |
| Schwimmer   | von Frankfurt a. M. 1814 - 66                         |                   |
| Lochmann v. Pörsch  | Religionen (Briefe संग्रह in 10 Bde)                  |                   |
| Guido Wein  | Jassoy ein Vorgänger Böllers                          |                   |
| Scheu   | Denken u. seine Zeit                                  |                   |
| Webm, Julius  | Denkschriften II Band. durch Humoristen. pag 84.      |                   |
| Die Pagen über den Nachlass Haendels                                |   |                   |
| Kritik an Jassoy's Büchern (Witzel, Lotze, Köpcke, Böhm)            | Niklas v. Holtdige                                    |                   |
| Brief (Nobilität, Buchmann, Sal. Schmidt in Wandsch, Brand etc etc) |   |                   |

Von Jassoy's Schriften sind gedruckt

- Welt u. Zeit 6 Bände, anonym.
- Nachrichten (ein Auszug oder Vorläufer von Welt u. Zeit)
- Aphorismen über die geistl. Gesetzgebung.
- Materialien: Die adel. Genesung des Lemping auserproch. Recht  
Aussichten - Gründe, die den Leuten zu Justiz zu Gerechtigkeit bewegen  
Verwahrung gegen unrichtbare Protokolle 1. Flugblätter

} Hauptaufsätze  
zu Constitutions-  
ergänzungen

Angedruckte und heute nur noch am historischen Wert:

- Das Türken in seiner Prostitution (ein indies. Fabel) Satyre gegen die reaktionäre Bewegung  
zu Freistadt (Vorfahrung entworfen auf republ. Grundtze) u. die Könige in Europa  
1817

*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Huguenot Familie, im Aufzuge im Bilden v. Nanten in Tübingen  
(siehe Namen)

Huguenot Familie

Hessische Familien

Gyrisse, Wiedelmann unter Altm (für 1600 in Spanien)

Frankfurter Familien

(siehe Gocher Aufzucht)

Jonas de Neufville - de Fey

Frank. Familien

Jassoy André, Louis 1719 - 83 France Notenregister Hessen, später Frankfurt	de la Haye Helene (Tochter des Herrn von Birge - meister Jean de la Haye)	Geller Dr. Wilhelm Hessen	v. Gels Luise	Rupperts Christoph D. jur. Legationsrat Homburg	Melber Anna Pauline	de Neufville Friedrich 1710 - 78 Auge Frankfurt	Gola Joh. Maria
---	--	---------------------------------	------------------	---	------------------------	---	--------------------

Die 2<sup>te</sup> ff. eingetragene  
mit jedem Familien  
Bemerkung  
mit Nachnamen  
(2<sup>te</sup> ff. Kinder)

Jassoy  
Jean August  
1745 Hessen  
† 1780 Baltha  
Namen: Asscher

Geller  
Marie Sophie

Rupperts  
Georg Adolf  
Hessen. Resident  
1745 - 1780

de Neufville  
Antoinette Juliana

Jassoy  
Louis Daniel  
D. jur. u. Gelehrter  
1769 - 1836 Frankfurt

Rupperts  
Antoinette  
1771 - 1851

Jean Jassoy apostolischer Franzosen für  
1801 - 57

Wilhelm Jassoy  
1828 - 1877

P. August Jassoy  
1862

Stammbaum des Schiffsbauers D. jur. Louis Daniel Jassoy



1771-1772  
 1773-1774  
 1775-1776  
 1777-1778  
 1779-1780  
 1781-1782  
 1783-1784  
 1785-1786  
 1787-1788  
 1789-1790  
 1791-1792  
 1793-1794  
 1795-1796  
 1797-1798  
 1799-1800  
 1801-1802  
 1803-1804  
 1805-1806  
 1807-1808  
 1809-1810  
 1811-1812  
 1813-1814  
 1815-1816  
 1817-1818  
 1819-1820  
 1821-1822  
 1823-1824  
 1825-1826  
 1827-1828  
 1829-1830  
 1831-1832  
 1833-1834  
 1835-1836  
 1837-1838  
 1839-1840  
 1841-1842  
 1843-1844  
 1845-1846  
 1847-1848  
 1849-1850  
 1851-1852  
 1853-1854  
 1855-1856  
 1857-1858  
 1859-1860  
 1861-1862  
 1863-1864  
 1865-1866  
 1867-1868  
 1869-1870  
 1871-1872  
 1873-1874  
 1875-1876  
 1877-1878  
 1879-1880  
 1881-1882  
 1883-1884  
 1885-1886  
 1887-1888  
 1889-1890  
 1891-1892  
 1893-1894  
 1895-1896  
 1897-1898  
 1899-1900  
 1901-1902  
 1903-1904  
 1905-1906  
 1907-1908  
 1909-1910  
 1911-1912  
 1913-1914  
 1915-1916  
 1917-1918  
 1919-1920  
 1921-1922  
 1923-1924  
 1925-1926  
 1927-1928  
 1929-1930  
 1931-1932  
 1933-1934  
 1935-1936  
 1937-1938  
 1939-1940  
 1941-1942  
 1943-1944  
 1945-1946  
 1947-1948  
 1949-1950  
 1951-1952  
 1953-1954  
 1955-1956  
 1957-1958  
 1959-1960  
 1961-1962  
 1963-1964  
 1965-1966  
 1967-1968  
 1969-1970  
 1971-1972  
 1973-1974  
 1975-1976  
 1977-1978  
 1979-1980  
 1981-1982  
 1983-1984  
 1985-1986  
 1987-1988  
 1989-1990  
 1991-1992  
 1993-1994  
 1995-1996  
 1997-1998  
 1999-2000  
 2001-2002  
 2003-2004  
 2005-2006  
 2007-2008  
 2009-2010  
 2011-2012  
 2013-2014  
 2015-2016  
 2017-2018  
 2019-2020  
 2021-2022  
 2023-2024  
 2025-2026  
 2027-2028  
 2029-2030

1771-1772  
 1773-1774  
 1775-1776  
 1777-1778  
 1779-1780  
 1781-1782  
 1783-1784  
 1785-1786  
 1787-1788  
 1789-1790  
 1791-1792  
 1793-1794  
 1795-1796  
 1797-1798  
 1799-1800  
 1801-1802  
 1803-1804  
 1805-1806  
 1807-1808  
 1809-1810  
 1811-1812  
 1813-1814  
 1815-1816  
 1817-1818  
 1819-1820  
 1821-1822  
 1823-1824  
 1825-1826  
 1827-1828  
 1829-1830  
 1831-1832  
 1833-1834  
 1835-1836  
 1837-1838  
 1839-1840  
 1841-1842  
 1843-1844  
 1845-1846  
 1847-1848  
 1849-1850  
 1851-1852  
 1853-1854  
 1855-1856  
 1857-1858  
 1859-1860  
 1861-1862  
 1863-1864  
 1865-1866  
 1867-1868  
 1869-1870  
 1871-1872  
 1873-1874  
 1875-1876  
 1877-1878  
 1879-1880  
 1881-1882  
 1883-1884  
 1885-1886  
 1887-1888  
 1889-1890  
 1891-1892  
 1893-1894  
 1895-1896  
 1897-1898  
 1899-1900  
 1901-1902  
 1903-1904  
 1905-1906  
 1907-1908  
 1909-1910  
 1911-1912  
 1913-1914  
 1915-1916  
 1917-1918  
 1919-1920  
 1921-1922  
 1923-1924  
 1925-1926  
 1927-1928  
 1929-1930  
 1931-1932  
 1933-1934  
 1935-1936  
 1937-1938  
 1939-1940  
 1941-1942  
 1943-1944  
 1945-1946  
 1947-1948  
 1949-1950  
 1951-1952  
 1953-1954  
 1955-1956  
 1957-1958  
 1959-1960  
 1961-1962  
 1963-1964  
 1965-1966  
 1967-1968  
 1969-1970  
 1971-1972  
 1973-1974  
 1975-1976  
 1977-1978  
 1979-1980  
 1981-1982  
 1983-1984  
 1985-1986  
 1987-1988  
 1989-1990  
 1991-1992  
 1993-1994  
 1995-1996  
 1997-1998  
 1999-2000  
 2001-2002  
 2003-2004  
 2005-2006  
 2007-2008  
 2009-2010  
 2011-2012  
 2013-2014  
 2015-2016  
 2017-2018  
 2019-2020  
 2021-2022  
 2023-2024  
 2025-2026  
 2027-2028  
 2029-2030



Notizen für mein Buch.

1817\*

aus diesem Buch ist  
eine Zusammenfassung

Als ich für den zweiten Teil von Carl  
 2 Teil des Buchs des neuen Österreichs wieder  
 geschrieben hatte, entstand in mir der Wunsch  
 meine Versuche, einen 2ten Teil zu schreiben  
 eines für die Welt am besten zu  
 stellen sein möchte und diese Skizze. Da  
 entfiel mir die Bestimmung, nach der jetzt  
 ganz anders geübt werden, allein ich fand  
 es wenigstens denen meine Beschreibungen zu  
 muss. Das wollte ich jetzt auf mich zu  
 führen und hinterher die für die Welt am besten  
 meinen. Was ich jetzt in Welt ist Zeit bemerkt,  
 wird vor dem Jahre 1900 in kurze Zusammenfassung  
 von Wissenschaften des Buchs sein, trotzdem diese in  
 Amerika nicht entstanden sind und sich als junge  
 Bücher der Welt verhalten. Es sind unterirdisch  
 ein dieser Skizze nicht brauchbar Gedanken, welche  
 wirklich derselben die Freiheit ist mit der Freiheit  
 für den Krieg, was sie mit der Zeit auf die  
 besten Jahre überlassen werden. Wenn  
 mich das nicht, wenn ich das jetzt aber so,  
 meine, mit der Welt am besten ist, besorgen  
 mit der Welt am besten, mit der  
 Gung & Freiheit ist, was ich  
 von der Welt am besten wird, was ich  
 selbst die Zeit der Freiheit ist, was ich  
 während der Zeit am besten ist, was ich

den 18 Januar 1866.

Dr. Jassoy  
Frankfurt a. M.

Dr. jur. Louis Denis Jassoy  
 Verleger von Welt u. Zeit  
 geboren: Hamm 29. 3. 1769.  
 gestor. Frankfurt a. M. 3. März 1831.









Im Aufsat.

---



Erstes Heft.

Von Deutschland und der deutschen Staatsverfassung überhaupt.

Erste Seite.

Von der geographischen Lage des Landes.

Zweite Seite.

Allgemeine Grundsätze der Staatsverfassung.

Dritte Seite.

Von den Rechten und Pflichten aller Bürger des Reichs.

Vierte Seite.

Von den besondern Rechten und Pflichten der deutschen Fürsten.

Zweites Heft.

Von den besondern Rechten und Pflichten der Fürsten.

Erste Seite.

Von dem Fürsten des Reichs.

Zweite Seite.

Von den Landesfürsten.

Drittes Heft.

Von der Stellung des deutschen Volkes.

Erster Abschnitt.

Von der Stellung des deutschen Volkes in der Gesetzgebung und Verwaltung.

Erste Seite.

Von den Volkswahlen überhaupt.

Zweite Seite.

Von den Volkswahlen in den Gemeinden.

Dritte Seite.

Von den Wahl- und Wahlrechten.

Vierte Seite.

Von den Volkswahlen in den Oberämtern.

Fünfte Seite.

Von den Oberämtern.

Sechste Seite.

Von den Amtswählern.

Siebente Seite.

Von den Volkswahlen in den Ämtern.

Achte Seite.

Von den Wahlrechten.

Neunter Exite.

Von den Erbsknechten.

Zehnter Exite.

Von den Vermittelungswissen der fünf Bismarckstädte.

Elfter Exite.

Von den Landständen.

Zwölfter Exite.

Von den Freirechtsboten.

Dreizehnter Exite.

Von dem großen Rath.

Vierzehnter Exite.

Von dem Grafschaftsrath.

Zweiter Abschnitt.

Von der Stellungnahme des fünfjährigen Volkes in der Justizpflege.

Erster Exite.

Von der Justizverwaltung überhaupt.

Zweiter Exite.

Von dem Stadt- u. Ortschaften als Commission zum Vorlauf der Justiz unter der Aufsicht der Justiz.

Dritter Exite.

Von den Oberämtern als Justizinstanz erster Instanz.

Vierter Exite. ~~Von den~~

Von den Erbsknechten.

Fünfter Exite.

Von dem Erbsknecht.

Sechster Theil.

Von der fünfjährigen Verwaltung in der Justiz.

Erster Exite.

Von dem Stadtrath.

Zweiter Exite.

Von dem Grafschaftsrath der fünfjährigen Justiz.

Siebter Theil.

Von der überausen Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Von der überausen Verwaltung überhaupt.

Erster Exite.

Von den verschiedenen Stadtgerichten.

Zweiter Exite.

Von dem Obersten Justizhof.

Drittes Exzerpt.

Von der Stadtgründung.

Zweites Exzerpt.

Von der Ober- u. Nieder- u. d. öffentlichen Untertanenverteilung.

Erstes Exzerpt.

Von der Stadtverfassung.

Städter Exzerpt.

Von dem Stadtschultheißen.

Einbinder Exzerpt.

Von dem Grob- u. Fein- u. d. besten Land.

Lehrer Exzerpt.

Von dem Stadt- u. Pflanzland.

Münzer Exzerpt.

Von dem Ober- u. Nieder- u. d. Pflanz.

Zweiter Abschnitt.

Von der Mitwirkung der einbinder Stadtschultheißen bei der Stadterweiterung des Reichs.

Lehrer Exzerpt.

Von dem gemeinsten der Stadtschultheißen zu den Lehrsachen.

Zweiter Exzerpt.

Von dem gemeinsten der Stadtschultheißen zu den großen Pflanz.

Drittes Abschnitt.

Von der einbinder Stadtschultheißen in den Straßen u. Oberländern.

Lehrer Exzerpt.

Von dem Stadtschultheißen.

Zweiter Exzerpt.

Von dem Einbürgerungs- u. d. Pflanz.

Drittes Exzerpt.

Von dem Einbürgerungs- u. d. Pflanz.

Viertes Exzerpt.

Von dem Justiz- u. d. Pflanz- u. d. Pflanz bei den Oberländern.

Fünftes Abschnitt.Von dem ~~Einbürgerungs- u. d. Pflanz~~ Mitwirkung der einbinder Stadtschultheißen in der Pflanz- u. d. Pflanz.Lehrer Exzerpt.

Von dem Einbürgerungs- u. d. Pflanz.

Zweiter Exzerpt.

Von dem Justiz- u. d. Pflanz bei den Einbürgerungs- u. d. Pflanz.

Drittes Exzerpt.

Von dem Justiz- u. d. Pflanz bei den Einbürgerungs- u. d. Pflanz.

Viertes Exzerpt.

Von dem Justiz- u. d. Pflanz bei den Oberländern.

Kräftiger Teil.

Von der Geistlichen Gesellschaft in ~~Stadte~~ <sup>dem</sup> ~~und~~ <sup>der</sup> ~~Stadte~~ <sup>Stadte</sup> ~~unter~~ <sup>unter</sup> ~~Stadte~~ <sup>Stadte</sup>.

Erster Teil.

Zweiter Teil.

Von der ~~Stadte~~ <sup>Stadte</sup> ~~unter~~ <sup>unter</sup> ~~Stadte~~ <sup>Stadte</sup>.

Dritter Teil.

Von der ~~Stadte~~ <sup>Stadte</sup> ~~unter~~ <sup>unter</sup> ~~Stadte~~ <sup>Stadte</sup>.

Erstes Kapitel.

Von der ~~Stadte~~ <sup>Stadte</sup> ~~unter~~ <sup>unter</sup> ~~Stadte~~ <sup>Stadte</sup> ~~über~~ <sup>über</sup> ~~Stadte~~ <sup>Stadte</sup>.

Zweites Kapitel.

Von der ~~Stadte~~ <sup>Stadte</sup> ~~unter~~ <sup>unter</sup> ~~Stadte~~ <sup>Stadte</sup>.

Drittes Kapitel.

Von der ~~Stadte~~ <sup>Stadte</sup> ~~unter~~ <sup>unter</sup> ~~Stadte~~ <sup>Stadte</sup>.

Viertes Kapitel.

Von der ~~Stadte~~ <sup>Stadte</sup> ~~unter~~ <sup>unter</sup> ~~Stadte~~ <sup>Stadte</sup>.

Englischer Brief

Von Deutschland mit der Deutschen  
Üebersetzung übersetzt.



## zweites Kapitel

Von den geographischen Linien  
Grenzen des Landes

Art.

Das Land hat seine Grenzen an  
den Ostsee, dem Nord- und Adriati-  
schen Meere und grenzt an Preu-  
ssen, Italien, Ungarn und Polen.

Art.

Dieses Land ist auf immer un-  
verwundlich, unteilbar und bildet einen  
großen Kreislauf.

Art.

Das Land wird in 100, so viel mög-  
lich gleich große und gleich bevölke-  
rte Kreise eingeteilt, welche nach  
ihren Grenzen, Länge, Breite, Höhen,  
niedrigen Völkern, oder den  
großen vaterländischen Landbau-  
ten, die sich in ihnen erheben zu  
bestimmen sind. Unter der Zahl von  
100,000 und über der Zahl von 50,000  
Sohn darf kein Kreis begrenzt wer-  
den.

Art.

Unter diesen 100 Kreisen soll es  
nicht mehr als 5 und höchstens 25 ebenfalls  
so viel möglich gleich große und gleich  
bevölkerte Städter, welche in  
den nach dem Maximum bestim-  
mten größten Orten beheimatet werden.

Art.

Diese Städter sollen sich in  
in so viele Gemeinden, als für jeden  
Staat

Städten und Dörfern aufstellen.

Art.

Einige Dörfer, in welchen keine 150  
Lehensstellen aufstellen, so wie auch die  
abgeschickten Pfleger, Landyuden, Müf-  
ter, Metzger, Wundärzte, Färber und  
Gammeler, werden immer, nach-  
dem sie gelagen, unterworfen zu sein müs-  
sen. Gemeinden gezogen, oder bilden,  
wenn sie männlich, wenigstens die  
Zahl von 500 Seelen erreichen, selbst  
eine Gemeinde.

## Ökonomisches Capital

Allgemeines Grundgesetz der  
Staatsverfassung.

Art.

Das Recht der Gesetzgebung in der  
Gesamtheit des russischen Volks und  
es gibt also auch in diesem Ver-  
tragsland keine Staatsgewalt, welche  
nicht unmittelbar oder mittelbar  
von dem Volk selbst, in der ver-  
fassungsmäßigen Form, ausge-  
ht.

Art.

Indes Landesgesetzgebung ist  
alleiniges Privilegium der Kaiserin  
und ihres Reichthums in russischer  
Sprache. Niemand kann demselben  
einem Dritten zum Privilegium ge-  
geben und auch keine solche, be-  
trübt und nicht gesetzlich ge-  
bungen in russischer Sprache  
werden.

Art.

Indes russische Landesgesetzgebung ist  
beschränkt durch Privilegium der  
aus persönlichen Rechten und Privilegien  
bestehend.

Kunstflanzend, in so fern er, durch  
 denselben Gebrauch ~~oder~~ die Kunst-  
 zucht, Kunstge, Fortwärtung und Schick-  
 lichkeit ~~ist~~ <sup>ist</sup> ~~der~~ <sup>der</sup> ~~Landes~~ <sup>Landes</sup> ~~aus~~ <sup>aus</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~erhalten~~ <sup>erhalten</sup>

Art.

Niemand kann in dem irgendeiner  
 religiösen Meinungen in dem Lande  
 seinen nachsichtigenmässig in Deutsch-  
 land ~~erhalten~~ <sup>erhalten</sup> ~~erhalten~~ <sup>erhalten</sup> ~~erhalten~~ <sup>erhalten</sup> ~~erhalten~~ <sup>erhalten</sup> ~~erhalten~~ <sup>erhalten</sup>

Art.

Die Christlichen Confessionen sind in  
 Deutschland gleich geachtet, ~~gleich~~  
 und ~~erhalten~~ <sup>erhalten</sup> ~~erhalten~~ <sup>erhalten</sup> ~~erhalten~~ <sup>erhalten</sup> ~~erhalten~~ <sup>erhalten</sup> ~~erhalten~~ <sup>erhalten</sup> ~~erhalten~~ <sup>erhalten</sup>

Art.

Wer in Deutschland ausser dem Wappen-  
 dienste, ein öffentliches von dem Staat ge-  
 leitetes Amt, oder öffentliches Gewer-  
 stelle eines Wohlstandes bekleiden  
 will, muss von christlichen Deutschen Ge-  
 ltern, oder von einem christlichen Deutschen  
 Mutter oder Vater abgeschrieben und  
 wenigstens 25 Jahre alt seyn.

Art.

Kein Staatsbesorger, kein Staatsdiener kann  
 in Deutschland irgend eine Handlung gültig vor-  
 nehmen, welche sich nicht entweder auf die Staats-  
 nachsichtige selbst, oder auf ein von dem Staat ge-  
 leitetes Amt besorger besorger besorger in dem Staat,  
 nachsichtige selbst, oder auf ein von dem Staat ge-  
 leitetes Amt besorger besorger besorger in dem Staat,  
 nachsichtige selbst, oder auf ein von dem Staat ge-  
 leitetes Amt besorger besorger besorger in dem Staat,

Art.

So müssen jedesorts in einem und  
 demselben vom Staat befohlen Collegio  
 ein oder mehrere Väter und Söhne, Professoren  
 und Schul, Studenten und Lehrende, Schick-  
 lichkeit Väter und Professoren, Väter- und  
 Mütter, Studenten, Studenten- und Lehrende,  
 Söhne, ohne allem Unterscheid der Väter

und

und ob die Verfassung bereits abge-  
geben oder noch weiter zu beschließen und  
ist derjenige, welche, nach seiner Befehls-  
sua solich im Staatsdienst anzustellen und  
Verfassung zu verwalten, als bald  
oder nicht zu unterbreiten verbunden.

Art.

Niemand kann mehr als ein vom  
Staat gelohntes Amt zu gleicher Zeit  
behalten.

Art.

Die öffentlichen Beamten sind in al-  
len Dingen der Verwaltung für  
ihre Verfassungen persönlich verantwor-  
lich, wenn dieselben nicht durch bestimmte  
Verordnungen der Verfassung selbst  
von dieser Verantwortlichkeit aus-  
drücklich befreit werden.

Art.

Die Staatsbeamten sollen für längere  
Zeit, für deren Wittwen und Wai-  
sen gesorgt werden, diejenigen aber,  
welche Staatsdiener, oder freiwillig  
seiner Verfassung die Abschieds-  
summe sind.

Art.

Die Beförderungen aller Staatsdiener  
sollen von 10 Jahren zu 10 Jahren  
durch die competenten Staatsbehörden in  
den Verfassungsmäßigen Formen,  
nach dem natürlichen Gesetz.

Art.

Es soll kein Staatsbeamter bei Ver-  
lust seiner Stelle im Innern in  
Gefängnissen sein, welche von den  
diesem Personen mit dem Staatsbe-  
stand gemacht werden und eben  
so wenig auswärtige Funktionen  
zinsen, Titel zinsen, oder sonst-  
ge Unterdienste zinsen spenden  
Regierungen tragen.

Art.

Wen als Staatsdiener in den Verfas-  
sungen.

4  
 jungermännigen Formen durch Artigkeit  
 und Kraft öftentlich seiner Thellen aus-  
 zusetzen worden kann für unsern  
 vom Staat zu erwartenden Nutzen begünstigen.

Art.

Keine untergeordnete Staatsbedienstete  
 darf sich, bei unüberbleiblicher Exer-  
 cition, mit irgend einer andern unterge-  
 ordneten Staatsbediensteten des Vaterlandes  
 oder in Verbindungen einlassen, welche  
 nicht in der Constitution und dem Ge-  
 setz bestimmt erlaubt sind und jede Ver-  
 sönderung nur mit Genehmigung der  
 Regierung, welche ihn zuweilen vor-  
 gesetzt ist.

Art.

Jede deutsche Landesbedienstete hat immer  
 nur den ihm in der Verfassung selbst  
 zuweisenden vorgesetzten Landesbediensteten zu  
 gehorchen, ohne sich selbst in der  
 selben Verantwortlichkeit zu be-  
 ziehen.

Art.

Die Staatsbediensteten dürfen sich bei sich-  
 erer Verantwortung nicht und in wichtigen  
 Fällen bei Expeditionen von andern  
 Staatsbediensteten des Landes keinen Gebrauch  
 ihrer nach der Verfassung bestimmten  
 ohne Vorwissen der Constitution oder  
 förmlichen Befehls ihrer vorgesetzten  
 vorgesetzten untergeben lassen.

Art.

Alle und jede Befehlshaber sämtlicher  
 deutschen Staatsbediensteten müssen in  
 unsern die Landesverfassung, welche die  
 be voranzusetzen haben, aufstellen und  
 darinnen nicht zugethan die gesetzliche  
 Formen in denen sie genommen von  
 den, bestimmt sind zu beobachten.

Art.

Die gesetzlich bestimmten Staatsverordnungen  
 sind mit einem Kiste, welche die alte  
 Form

Formen und Gesetze aufstellt so soll er  
bei einem Gesetz, einer Verordnung  
zum Nachtheil der besondern Ansehung  
sämtlich unter den Staatsbürgern  
zurückwirkende Kraft beizulegen und jeder  
gesetzliche Befehl immer mit den un-  
terschiedlichen Umständen zurückgenommen  
werden, unter welchen derselbe er-  
gangen ist.

Art.

Es darf unter einem Vorwande  
nie eine Ausweisung von der Staatsver-  
fassung gemacht und dieselbe nicht  
von Niemand commentirt werden.

Art.

Niemand kann über das nämliche  
Vorgeschickte zweimal in Untersuchung  
gezogen und geurtheilt werden.

Art.

Jede, einem bestimmten Verbot  
der Constitution zuwider laufende  
Handlung ist schon an sich für sich  
selbst strafbar, misthig und strafbar.

Art.

Fremde können in Preussensland  
bewohnbare Güter erwerben und  
besitzen und genießen den Vorzug in Aus-  
scheidung ihrer Personen, als auch in Aus-  
scheidung dieser Güter selbstem mit den  
Landesbürgern gleichen Recht der  
allgemeinen Gesetzgebung.

Art.

Die Grundsteuer in Preussensland wird  
immer nur für ein Jahr der in die-  
selben auf Layen eben für drei Jahre  
im Voraus bestimmt.

Art.

Alles, was sich an Grundstücken in  
jedem Gemeinde befindet, ist derselben  
zur Einigung ihrer vorbestimmten  
Anordnungen und gesetzlichen Gemeinde-

1124

von allem dem mitzuwissen und dass  
davon nicht einem Wort und getrennt  
werden. Was in Aufsehung der Gesetze  
Dinge aufstellen kann die Angewandte be-  
stimmte Aufseher weisen.

Art.

Nationalbelohnungen können nur für  
außerordentliche Handlungen und Tugenden  
für große Taten und Leistungen, für  
sämmtliche Leistungen der großartigsten  
für comparten Staatsbedürfnisse  
werden und sind immer bloß persönlich  
wie das Verdienst selbst. Ihre Natur  
und Form bestimmt die besondere Ge-  
setz.

Art.

Die Freizügigkeit aus Preussensland wird  
allen denjenigen Fremden gestattet, die  
von den Regierungen der Deutschen Länder  
den gleichen Recht genießen.

Drittes Kapitel

Von den Steuern und Zöllen  
aller Preussens Deutschen Länder.

Art.

Jeder Staatsbürger ist den allgemeinen,  
den Gesetzen des Vaterlandes mitzu-  
wissen, welche ohne Unterscheid des  
Standes und Vermögens alle gleich be-  
stehen und davon Ansehen bestanden.  
Die Aufseher dieser Angelegenheiten bestimmt  
die Verfassung selbst.

Art.

Kein Bürger des Preussenslands ist gezwun-  
gen einem Gefalle zu gehorchen, das ihm  
nicht von denjenigen Behörden, mit den  
welchen er zu tun hat, schriftlich mit-  
geteilt, oder in seinem Abwesenheit von  
den für ihn zuständigen Behörden  
bestimmt. Jeder andere Befehl wird  
als nicht der Willkür betrachtet.

Art.



Art.

Keiner will künftigen Gesetz ist müßig  
und Projicirte, so ihn gegeben, nicht zu  
wollen, wirklich nicht geschehen, oder nicht zu  
lassen. Gegen willkürliche  
Gesetze ist es erlaubt, Gewalt mit  
sich zu nehmen.

Art.

Alle Widerstand gegen schriftliche Ge-  
setze der vorgesetzten Obrigkeit ist  
verboten, dieselbe kann aber sich auf  
den gesetzlich vorgeschriebenen Weg  
beschweren, wenn es die Verfassung  
erlaubt.

Art.

Die Geburt, beständige Wohnung, die  
Ehe - oder Hausstand fallen stand  
und demnach beständige Arbeit be-  
zogen die Rechte des Bürgerrechts  
dem Deutschen Volk.

Art.

Es giebt in Deutschland keine be-  
sondere Verfassungen, keine Pro-  
vinzialrechte, keine erbliche Stän-  
den, keine Leibeigenschaft, keine  
Lehen Güter, keine Privilegien und  
Monopolien, keine Handelzettel und  
Münzen und keine Decimation in  
Geldern des Landes mehr. Besonders  
Verordnungen werden die Einkünfte  
und Zölle der Provinzen, Steuern  
und Zölle, die durch die verschiedenen  
Leibeigern zu ihren Gütern und  
die Handelsverhältnisse gegen das  
Ausland bestimmen.

Art.

Die Verfassungen Deutschlands haben  
keine andere allgemeine öffentliche  
Stimmen, Listen und Abgaben zu  
bestimmen, als die Provinzen, welche von  
den verschiedenen Landesbesitzern in  
gesetzlich vorgeschriebener Weise  
bestimmen.

fürmliches Gesetz bestimmt festgesetzt  
und gehörig niederschriftlich worden sind.  
Für ihre reine Localbedürfnisse sorgt jede  
Gemeinde selbst nach Vorwissen der all-  
gemeinen Verwaltungsbodnungen.

Art.

In Preussland wird ein gleiches billi-  
ges Steuer System, den Häften der  
Länder nach dem Auslagen,  
involviert und Gewinn und glück-  
licher Meinung eingeführt werden.

Art.

Die Regierung darf nicht willkürlich ihrer  
Machtigkeiten mit Corporationen oder  
Freiwilligen über den Personalsumme  
oder besondere Rechte, mit einem  
Vorstand Richter in eigener Sache setzen.  
Wenn aber das von den Gerichten selbst  
kräftig anerkannt allgemeine Gesetz  
vollständig das Opfer des Signaturs  
oder des besonderen Rechts einer Corpo-  
ration oder Freiwilligen erfordert,  
so muß derselben die Wahl frei blei-  
ben: ob sie in barem Geld oder in  
Grundstücken befriedigt sein will  
und soll alsdann die Befreiung des  
Wahls ihres Signaturs oder dast  
so wie die in Grundstücken zu  
gebende Befreiung durch 5 Kunst-  
verständigen, wovon die Regierung  
2, der zu befreiende aber 3 zu  
wählen hat, vorgenommen und  
der Subjunkt dieser Art zu und  
abwärtlich befolgt werden. Vorzu-  
setzen unklarer Befreiung oder Be-  
weislich dieser Befreiung, ist ein  
das Signaturs nicht gesellen sein kann.  
Geld zu zahlen, oder sein Recht aufzu-  
geben.

Art.

Dem Preussischen Lande ohne vorzügliche  
Verpflichtung schriftlich misverständ-  
lich sein und gewöhnlichen Richtern,  
sowie Kindern und Frauen Familienrat,

zu you, ins Gefängnis zu werfen, sind si.  
gratfrei, der weyruß und schifflo. besucht  
oder auf mich im Gemüthe derselben gestand  
werden, die Abwesenheit dieser Verordnung be.  
stimmt die Verfassung selbst.

Ant.

Das Recht Briefschaften und Versammlungen  
über alle und jede Gegenstände der Anst.  
verwaltung bei der höchsten Anstalt  
anzuwenden, ist ein heiliges Recht allen Landes.  
männern, aller Corporationen und Nachbarn.  
den Deutschen. Diese Briefschaften und Ver.  
sammlungen dürfen aber niemals von mehr  
als 2 Personen überwacht werden.

### Offentliches Capital

Von den besondern Rechten und Pflich.  
ten der Deutschen Ländchen.

Art.

Wenn you Deutschen Ländchen, oder auf  
mich you, einen Deutschen Vater oder  
Mutter erzogen und geboren ist, das  
25te Jahr zuhülft, den Ländchen.  
nie verlassen zu set mit dem Recht der  
vorne östlichen Abgaben bezahlt,  
ist Deutschen Ländchen.

Art.

Wenn eine Deutsche heimlich, oder mit der  
formlich erklärten Absicht in unserm Lan.  
de zu bleiben, brennt 6 Jahre in  
Deutschland wohnt und nützlich Gewerbe  
treibt, kann ebenfalls Deutschen Ländchen  
werden.

Art.

Weniger und Kinder spielen die Ländchen.  
sich das Recht und Natur und la.  
rige Anwesenheit in Deutschland ge.  
boren, können auf das Ländchen  
erlangen.

Art.

Ländchen, welche brennt ein Jahr in  
einem fremden Deutschland wohnen, nicht  
in

in der Classe des gemeinen gebrauchten  
Geldes geförnt, wenigstens 500 Gulden an  
Gemeinlichem, Gypolsen, Wannen oder  
Leinwand in Wannen haben, demnach  
jährlich den Wachs von 15 p in öffentlichen  
Verkauf abgeben lassen, die vorerwähnten  
sigen Wachsen besitzen, sind in ihrer Gemein-  
schaftmässigen Ländern. 1792 überdies  
mit einigen Ländern besetzt, welche  
die Verfertigung bei der Wachs aller Vorgr.  
gaben erfordert, ist stimm- und wahlfäh.  
sigen Ländern.

Ant.

Kein Ländern kann denjenigen Antheil,  
welche für ihn und der Staatsverfas-  
sung fließen, gültig annehmen.

Ant.

In seiner Wohnung darf kein stimmfäh.  
ger, oder stimm- und wahlfähiger Ländern  
auf Unternehmung der Sonne wegen bürgerli-  
chen oder politischen Ansehens verachtet  
werden und alle Wachsstände dieser  
Ländern müssen in Gegenwart der  
mit Mithilfe derjenigen ständlichen oder  
Ordn. Beförden gehalten, welche den zu  
Wachsständen vielfachlich seinen bürgerlichen  
Ansehens zuweilen unterworfen ist.

Ant.

Kein Ländern kann von derjenigen Staatsbe-  
förden der Gewissen seiner Wachen Landes  
und von, ohne Einwilligung seiner Wachen.  
einen Antheil von fremden Gewissen ge-  
stellt, als Gefangenen und Land und gelin-  
keit, oder anderen den öffentlichen Gefang-  
nissen verachtet werden.

Ant.

Ein deutscher Ländern, der gewöhnlich  
dies verachtet worden, kann von denje-  
nigen, welche seine Wachsstände besetzen,  
wollen Verlobung und öffentliche Ge-  
nungsfähigkeit bezeugen.

Ant.

Nach dem Unternehmung darf nicht selb-  
ständig Ländern Execution gegen einen  
deutschen stimm- oder stimm- und wahlfäh.  
ke.

Sie in Ländern, oder in der Siegeszeit  
genommen werden.

Ant.

Die freie Mitgliedschaft der Gendarmen und  
Mannschaften ist ein freiwilliges, unentgeltliches,  
von der Reichsarmee und jedem  
einzelnen Mann selbst frei und freiwillig  
zu leisten. Die Verfassung und  
das Gesetz werden die besonderen Fälle  
bestimmen, in welchen der Kriegsdienst  
von Kriegsdienst ohne andere Verpflichtung  
und Strafe ausgesetzt ist.

Ant.

Jedem Soldaten kann eine bestimmte  
Zeit und dem Lande weichen, wenn es  
ihm nicht durch allgemeine Anord-  
nungen oder förmliches Verbot für  
uncompetenten Dienst verboten  
ist.

Ant.

Jedem deutschen Soldaten ist es  
verboten, von einem deutschen Ort, von einem  
deutschen Orte zum andern zu  
ziehen, in so fern dadurch nicht, die in  
der Verfassung selbst gebilligten beson-  
deren Anordnungen der Städte und  
Orte, wo es nunmehr = oder geschieht, ver-  
boten sind.

Ant.

Die Confiscationsstrafe des Vermögens  
deutscher Soldaten ist ganzlich abge-  
schafft.

Ant.

Die Rechte eines deutschen Mannes und  
unabhängigen Soldaten sind mit allen  
andern Soldaten und Untertanen  
pflichten des Auslandes gleiches  
unverweiglich und man also solche  
unterworfen bereits auf sich hat, oder  
besuchen will, kann diese Rechte  
in Deutschland nicht ausüben.

Ant.

Die stammesfähigen und stammes- und unabhän-  
gigen Soldaten Deutschlands werden in  
drei verschiedenen Klassen, nämlich

a in den Lehr- und Wafersland,  
b in den Kunst- und Gewerbsland und  
c in den Nahrungsländ  
angeordnet.

Den ersten Stand bilden die weltliche Ge-  
lehrten aller Fakultäten und Zünfte  
der Wissenschaften, sie müssen in dem  
Lande leben, öffentlichen Gebrauch ihres  
Wissens machen oder nicht und sämt-  
liche weltliche oder pensionierte Ober-  
officiere der Land- und Seemacht.

Der zweite Stand besteht aus den welt-  
lichen oder geistlichen Handel-  
leuten groß und klein, Fabricanten  
Künstlern und Landwirthen,

Der dritte Stand aber begreift alle  
Leute von Stande in den Städt-  
ten und auf dem Lande, welche sich vom  
Arbeitslohn oder der Wissenschaft ernähren  
in sich.

Ant.

Die drei Stände sind die Gelehrten  
sich in den Städten und  
Dörfern selbst in Fakultäten, Ge-  
mengen und Zünfte. Die Einweisung,  
besondere Rechte und Privilegien  
dieser Stände, Privilegien und Zünfte  
bestimmt das Gesetz.

Ant.

In einem dieser drei Stände muss  
sich jeder weltliche Bürger, je weit  
dem es sein Wissen Land und Gesand-  
tigkeit mit sich bringt, bei Verlust  
seiner Landbesitz, spätestens zwei  
Wochen nach Ablegung des Landbesitz.  
das in seiner Gemeinde eingeschrieben  
werden. Wenn in solchen Verordnungen  
man steht, dass Dasselbe in unverschie-  
denen Ständen zugleich eingeschrieben war.  
Man könnte fast einen Stand be-  
stehen zu lassen und dabei zu bli-  
ben.

Ant.

Dieser Unterschied der Stände zieht  
weiter keine bürgerlichen Folgen  
als



als diejenige was sich, welche und  
vornehmlich in der Verfassung bestimmt vor  
den sind.

Art.

Das Recht der Stim- und Wahlfähigkeit  
sind durch die Grundgesetze bestimmt vor  
den;

a, Durch Naturalisation oder Einbürgerung  
in Preußen im Ausland.

b, Durch gewisse andere Verordnungen zu  
einer bestimmten Zeit.

Art.

Die deutschen Bundesbürger sind bei  
ihren Auftritten, einem laudlichen Eid  
zu Gott dem Allmächtigen:

„dem deutschen Reichsamt treu und  
getreu zu sein, demselben ge-  
gen alle seine Feinde mit Ge-  
walt ihres Lebens und ihres  
„zeitlichen Güters zu widerstehen,  
in der Reichsverfassung und Ge-  
setze zu erhalten und zu befol-  
gen, den Befehlen ihres Vorgesetz-  
ten willig zu gehorchen  
und jeden Schaden ihres  
Rechts vom Vaterlande abzu-  
wenden.“

Art.

Die ganze Masse aller und jeder in  
Preußen gelegenen, der Nation zu-  
gehörigen Domainen und Regalien  
samt denselben beweglichen Gütern,  
Künsten und Nützlichkeiten, werden  
abgeteilt in drei so viel möglich  
gleiche Teile geteilt und so dem in  
den drei Staaten verteilt. Die  
Art dieser Verteilung, so wie die  
Verhältnisse der Provinzen und Verwaltung  
der Güter selbst, wird weiter un-  
ter festgesetzt werden.

Art.

Die dem Reich zugehörigen Colonien sind  
ebenfalls Eigentum der drei Bundes-  
staaten.



by einer Kunstschule Cammer von 11 Meistern,  
denn, so eben  
einer nur 50 Künstler bestanden die  
denn der Kunst bildet, diesen zur  
Ausbreitung des Handels, der Fabrik-  
industrie vorzuziehen, welche Gesandten  
und Untersuchungen mit Rücksicht auf die  
Kunst belohnt und unterstützt, Kunstvere-  
ine und junge Künstler zu unterstützen  
läßt,

3, der Staat der Grundbesitzer eine nur  
25 Glieder bestehende Gesellschaft der  
Landwirtschaft anstellt, dieselbe da-  
carirt, und ihm den Vorzug vor allen  
andern Gewerben im Lande zu geben läßt,  
jüngliche Leute für die Kunst auszu-  
wählen und durch fleißige Erziehung  
ihren Gütern, Erhaltung und Ver-  
mehrung der Kunst zu unterstützen.

Art.

1, und, und diesen Gewerben zu noch  
übrig bleibt, darf ebenfalls nur allein  
auf die Unterstützung unserer selbstbr.  
dürftigen Landeskinder der Städte,  
der Wittwen und Waisen, Aufhebung von  
Vergesentlichkeiten bestehen, jedoch letztere  
immer nur zum Nutzen der gemeinen  
Städte und endlich zu Aufhebung von dürftigen  
Männern, welche dem Vaterlande ganz  
besondere Dienste geleistet haben, zur  
Vermeidung werden.

10/

Geistliches Heil.

Von der beygehenden Macht  
in Wart.



11/  
Letztes Capital.

Von dem Pfändeten Geuer.

Art.

Das Pfändete Geuer ist alle allein  
zum Nutzen des Vaterlandes ge-  
gen unsere Feinde bestimmt. Es  
kann niemals mit andern Einern  
Gegensatz in einem des Landes  
gegen die Feinde selbst gebräuch-  
lich werden.

Art.

Das Pfändete Geuer soll an sich selbst  
nicht stärker sein, als zum Schutz  
Grenz der Festungen, zum Nutzen  
der Grenzen und Befestigung der nöthi-  
gen Stämme für die Bildung des  
Nationalgeurs nöthig ist.

Art.

Es soll nur ~~allein~~ durch einen  
Dienst ergänzt werden.

Art.

Man wird zugleich Stämme in  
ein gutes Heer bilden und die  
selben Urbere zum waschen bringen  
so vereinfachen, dass sie eben-  
falls in den Krieg, voll züchtig gemacht  
werden können.

Art.

Es sollen nur, zur Kriegsbedürfnis  
mit Landung des Pfändeten für  
längere Stämme vorrätig wer-  
den.

Art.

Die Kriegsbedürfnis von 25 Jhr.  
von wird das Mappinggesellschaft  
des Landes und zur Bildung der  
Führung in der ersten Kriegszeit,  
in

in vier Jahren, auf vorbestimmtem  
Frieden Reichthum unter ihrer Leitung  
zu erwerbenden Kriegsschulen, übertra-  
gen werden. Das Gesetz wird den  
Wirksamkeit und die Einrichtung dieser  
Kriegsacademie und Kriegsschulen bestim-  
men.

Art.

In den Kriegsschulen müssen für die  
Zukunft alle diejenigen, welche auf  
höheren Officiersstellen Auszeichnung erlangen  
wollen, tüchtig befunden worden seyn:

Art.

Die Kriegsacademie wird zugleich  
einem Plan vorliegen, wie die deut-  
sche Jugend, ohne Veranlassung ihrer  
ihren Vaterlandsgeschichte, durch gymnas-  
tische Übungen und Spiele zu einem  
männlichen streitbaren Gesesselten er-  
zogen werden können.

## Zweitens Capitul.

### Von den Landwehr.

Art.

Alle einmündige männliche  
Landwehr Reichthum vom 18<sup>ten</sup>  
bis zum 50<sup>ten</sup> Jahre sind ohne  
Ausnahme des Landes Landwehr,  
tüchtig und zur Vertheidigung des  
Vaterlandes verbunden.

Art.

Die Landwehrgeschichten zerfallen  
in drei Abtheilungen deren von  
spezifischen Thesen das Gesetz näher  
bestimmt.

Art.

Die Landwehr besteht durch besondere  
Verordnung eine zweckmäßige mili-  
tarische Einrichtung.

Ant.

Der Landwirthschaft alhier, ist in dem con-  
stitutionellen Formum die Aufsichtvoll-  
kunft der Aufsicht und guten Ordnung im  
Staate anzuvertrauen.

Ant.

Die Landwirthschaft kann nur aufgehoben  
werden, wenn der Krieg wirklich aus-  
bricht worden ist, oder aber durch  
durch Abbruchpunkte gestiftet werden.

Ant.

Die Abordnung der Kriegsdienst wird  
Wohlfliegen manchen, wenn die Aufsicht  
und zurecht alle Abordnungen der Landwirth-  
schaft für unerschwinglichen Transport  
in zeitlichen Tagen und ohne Vermeidung  
sichere ihrer Transportgeschäfte, durch  
den in dem Staate zu haben sind, dass durch  
die in Nothfall jedoch das Land  
Ganz unerschwinglich werden können.

Ant.

Die in dem Abbruch alle Wohlfliegen man-  
chen, wenn durch einen Krieg und unersch-  
winglichen Abbruch und unerschwinglichen  
Nationalwirtschaft, das bunte Uniformen  
für unerschwinglich aufgehoben, die Krieg-  
bürgerei in der männlichen Kleidung  
erschwinden; die Moduswissen abge-  
heft und so die deutsche Nation in  
ein unerschwinglich Kriegswall man-  
schaften werden können.



Dritten Theils

Von der Vollständigkeit des  
delfischen Goldes.



Fünftes Abzchnitt.

Von der Vollversammlung des  
deutschen Volkes in der Angelegen-  
heit und Verfassung.

---

Fünftes Capitel.

Von den Volkswahlen über-  
haupt.

---

Art.

Die Volkswahlen sind vollkommen  
unabhängig und niemand hat das  
Recht, sich in die wahlrechtlichen  
Verordnungen der Wähler zu mischen.

Art.

Sie können nur vor Mittag ge-  
schehen und sollen immer schon am  
frühen Morgen ihren Anfang nehmen.

Art.

Jeder constitutionelle Wahlversam-  
mlung wird durch einen nach Ordnung  
Numerarumsort und einem hiesigen  
renommierten Vorsitzenden und 2 auf gleiche  
Weise erwählte Wahlgeschworene geleit-  
et.

Art.

Der Vorsitzende jedes Wahlversam-  
mungs hat den stimmberechtigten und wahl-  
berechtigten Wählern bei Eröff-  
nung der Wahlen die Wichtigkeit ihrer  
Wahl in einer passenden Rede an das  
Ganz zu legen und die Wählenden dar-  
auf aufmerksam zu machen, daß sie  
sich selbst, durch gute oder schlechte  
Wahlen so wohl oder weh zu machen.

Art.

Art.

Es ist die Ordnung der Verhandlungen zu beschließen, die beiden Verhandlungen aber die Minderzahl zu sammeln und denselben Resultat bekannt zu machen.

Art.

Von jeder Verhandlung soll ein Protokoll der Verhandlung des Himmels zu Protokoll sein, in einem freien freien Gebot zu versetzen werden, wobei die Freiheit des Wortes zu versetzen ist.

Art.

Die Verhandlungen der Stimmfähigen sind in Deutschland sind durch die Constitution selbst zu versetzen und bedürfen also keiner besonderen Anordnung.

Art.

Alle Verordnungen müssen in dem nämlichen Verfahren Act geschehen.

Art.

Da, wo die Verhandlung seiner Art, ungenügend, müssen alle Verordnungen von den Verhandlungen nach anderer Stimmfähigkeit vorgenommen werden.

Art.

Nirgend kann sein Stimmrecht einem andern übertragen, oder an einen Ort zu übertragen.

Art.

Während der Verhandlungen müssen alle Staatsbeamten auf ihren Posten sitzen und die Soldaten des stehenden Heeres in ihren Wohnungen bleiben.

Art.

Was hier vorgeschrieben oder aus dem Geist sein den Verhandlungen entgegen, muss bestraft werden. Die Strafe selbst bestimmt das Gesetz.

Art

Wiederum kann durch Wahl zu irgend einer Stelle im Staate gelangen, wenn er nicht die seiner Majestät den Künigen alle ihre Anordnungen und Befehle für sich hat. Im Falle sich also die Künige der Wähler zu setzen pflegen, und immer so lange abzusprechen werden, bis sie eine solche ihrer Majestät für einen der zu wählenden erhalten. Diese Regel findet bei den Völkern in den Gemeinden eine Anwendung, und soll bei diesen, im Falle sich die Künige setzen pflegen, die Künige der Künige allen Anordnungen pflichtig zu sein, und zur Wahl seiner selbst gehen.

Art.

Zu denjenigen Stellen, deren Befugnis von den obigen Wahlbeförden zu wählen abhängt, sind die Künige des Landes, zu denjenigen deren Befugnis von den Wahlbeförden des Landes abhängt, sind die Künige des Landes, und endlich zu denjenigen, welche von dem Staat, und die Beförden zu wählen, sind die Künige des Landes oder der Wahl selbst zu wählen.

Art.

Kein Mitglied der Künige und nicht über den Staat hinaus und keine dieser Künige können irgend eine Stelle im Staate, oder durch Wahl zu irgend einem anderen Amt und Würde gelangen. Diejenigen Städte, welche über das gemeine Recht vom Volke selbst nicht mittelbar, oder durch einen oder mehrere Künige mittelbar abgeordnet ist, können die Wähler nicht beauftragen und sich vom Volk zu setzen pflegen, und wenn es ihnen — oder das Volk — wenn die Befugnis der Künige nicht durch einen oder mehrere Künige gegeben ist, sind sie verpflichtet zu wählen.

Art.

Kein Mitglied der Künige des Landes.

finden kann, kein noch vom Staate be-  
soldeter Beamter kann in irgend einer Weise  
versammlung Mithinwirkung ausüben, oder  
durch Volkswahl zu öffentlichen Aemtern  
und Würden erwählt werden.

Art.

Wer noch kein Amt im Staate bekleidet  
oder schon bekleidet hat und sich die versam-  
lungsbefähigte Art gemindert wird, muss bei  
Ankunft seines Wohnortes, die ihm durch  
Volkswahl in den Gemeinden und Kreis-  
räthe übertragene Stelle in demselben ein-  
zufolge verwalteten.

Art.

In jeder Versammlung muss freiwillig  
in Stillen geschwiegen und sollen die Redner  
nicht allein sorgfältig sich selbst zu enthalten, sondern auch  
mündlich mit 4. stündiger Gefährdung  
strafen bestraft werden.

Art.

Wer einen Redner in seiner Abwesenheit  
sich zu schweigen zwingt, ist ein Ungehöriger  
und kann nicht geringere als mit 8 tägiger  
Gefängnisstrafe bei Waise und Landger.  
strafen werden.

Art.

Wenn bei einer Versammlung bei den Waisen  
vorfällt, so kann der Vorsitzende im Na-  
men der beauftragten Versammlung im  
Wahlprotokoll die Aufsicht der Sache  
von 8 tägiger bis zu vierwöchentlichem  
Fristen mitzuteilen, welche Sache auf  
Befehl von dem Vorsitzenden und den Waisen-  
schreibern unterzeichneten Aufzug des  
Wahlprotokolls sorgfältig durch die com-  
petente Behörde vollzogen wird.

Art.

Die Wahlzettel oder Wahrscheine  
von den Waisen vorgefunden, so kön-  
nen dieselben mit einem monatlichen  
Gefängnisstrafe mit 4. Zinsfuß und Kopf  
abgekauft werden. Die gefassten  
Wahlzettel müssen in dem der Waisen,  
und der der gefassten Kopf und Zins, in  
Wahrung des heimlichen Prozess der Wahl

Öffentlichem Meinungsbildung mit reichhaltigen  
Zustimmungswort belegt werden.

Ant.

Wenn es bei irgend einem Waple so stür-  
misch vorgeht, daß sie nicht verfassungsmäßig  
mäßig vollzogen werden kann, so verliert an  
die Aufsicht des, nehmlich der übrigen von  
ordentlichem Waple, noch auf drei Jahren ist  
Waple.

Ant.

Salvatorium bei der Stimmungsstellung  
werden mit Verlust der Stimmungsrechte  
und der Aufsicht bestraft.

Ant.

Wurde Bestrafungen bei Waplen verurteilt  
oder verurteilt und eine fünf jährliche  
Strafe läßt, darunter mit Sammlung der  
Stimmen und Unterschriften beibehalten, wird  
das Verbot mit 6. monatlicher, das Verbot  
auch mit 2 jähriger Zerstörung des  
und das Verbot mit 1. monatlicher  
Strafe bestraft.

Ant.

Ist die in der Constitution festgesetzte  
Wahlzeit, oder daß die Wahl in ihrer  
verfassungsmäßigen Form wirklich voll-  
zogen worden, vorüber, so bleibt für  
die Wahlzeit nicht mehr, das Verbot  
der Waple ohne Wirkung verbleiben und  
die nachherige Gewalt erweist zu den  
erlaubten Stellen.

Ant.

Alle, was die Wahlversammlung  
nehmlich dem Waple ist, ist wirklich  
nicht vorzunehmen, ist nicht und nicht.  
Die Waple nicht bei Strafe der Verur-  
teilung nicht mehr fünf vor dem  
Bestrafungen fallen.

Ant.

Der Vorsitz der Wahlversammlung  
läßt durch die Wahlversammlung dem  
selben ein Protokoll über die Vollziehung  
der Waple aufnehmen, welches von ihm  
und den beiden Wahlverleibern mit  
und wird. Von diesem Protokoll wird je-  
dem für die zu seiner Legitimation und

Ant.

Auszug mitgeteilt.

Ant.

Dieses Protokoll wird der nächsten  
Sammlung vornehmlich vorgelesen und der  
compensierten Lesende in Abschrift mit-  
geteilt. Sindem sich die Lesenden, welche  
die Abschrift dieses Protokolls nicht  
den eigenen Vorkenntnissen vergleichen  
können, so dürfen sie davon in  
Spezial mitteilen und diesen von ihnen  
mitgeteilte Mitteilungen nicht dem  
Protokoll selbst einverleiben werden.

## Zweiter Teil

Von den Volksgesetzen in den  
Gemeinden.

Ant.

Alle Gesetze am 1sten März 1848  
sammeln sich die gemeinliche stimm-  
fähige Lesenden jeder Gemeinde  
von ihrem Landes- = Provinz-  
verordneten = bevollmächtigt auf einem  
großen freien Platze.

Ant.

Was nicht die Gesetze in der  
Landes- = Provinz- =  
verwaltung in jeder Gemeinde  
ausüben.

Ant.

Die vereinigte Geistlichkeit der  
jüngeren christlichen Hauptkonfessionen,  
welche in der Gemeinde selbst die  
Ihre besitzen, wird in jeder Gemein-  
de ein Kirchenrat ernannt, in  
welchem der Allwissende und die  
von ihnen bei der Gesetzgebung  
Anzahl angeordnet wird, festzusetzen und  
solches in klaren Gemeinden durchzu-  
führen.

Es sind im Uebrigen die  
den Landes- = Provinz-  
verordneten getheilte  
Gemeinden

um nach ynfürer Anmahnung  
mit ihrer Mitte zu thun, in gro-  
ßen Gemeinden aber, so wie ab er.  
fordert, durch unsere auf solche  
Weise zu thun, die wir zu der  
Zeit jedes Landes zu thun sind  
denn es ist so.

Art.

Der oberste Landesofficier ist  
in jeder Gemeinde, ist der gro-  
ße Bürgermeister jeder  
Gemeinde zu thun, zu der Volk  
wollen, die wir zu thun auf die  
folgende Landesofficiere die  
beständige Wahlrecht und die  
in einem nach diesen folgenden  
beiden Landesofficiere die be-  
ständige Anmahnung.

Art.

Der Bürgermeister ist für die  
haltung der Ordnung und der  
folgende aller verfassungsmäßigen  
Wahlrecht bei den Volkswahlen  
in den Gemeinden, besonders zur  
zeitlich.

Art.

Der Bürgermeister wählt, nach wollen.  
dabei hat, die Wahlrecht  
mit einer großen Zahl, zu thun die  
Anmahnung zu einem beständigen  
sein, liegt die Capital der Consti-  
tution über die Volkswahlen  
und über die Volkswahlen in den Ge-  
meinden vor und bittet: immer noch  
besten Wissen und Gerechtigkeit die  
größten Anmahnung zu den  
Ländern zu thun.

Art.

In großen und ganz großen Ge-  
meinden, verfassungsmäßig die  
Landesofficiere nach der Anmahnung  
nach diesen Daten und liegt die  
besten, so wie die beiden obersten  
die Capital der Constitution, durch die  
Gerechtigkeit zu der Zeit ihrer  
Länder.

sein Wahl vorlesen.

Art.

Die vorstehende Landesverfassung ist in jeder Landesvertheilung zusammen die letzte Stimme ihrer Mannschafft und zuegen solich dem Vorstehen schriftlich zu.

Art.

Die Hauptlande der Landesverfassung zueigen diejenige Stimmen auf, welche bei der Wahlversammlung nicht gegenwärtig sind.

Art.

Die gemeinliche stimmfähige Gemeinden zu wählen solich:

1, in der Stadt: oder Rathschultheis,

2, so viel Rathschultheis, als sich 200

stimmfähige Gemeinden in ihrer Gemein

inden befinden, doch so, dass nicht in

einigen Gemeinden, wo nur 150 bis

zu 200 stimmfähige Gemeinden sind ein

Rathschultheis und 2 Rathschultheis erwählt

werden dürfen. Die Bezirke: und

überstehende Anzahl bis zur erwähl

ten Bestimmung dieser nachherlichen

Zusatz stimmfähige Gemeinden werden

nicht betrachtet.

Die erwählten Gemein

den Rathschultheis und in der Sub

stultheis, in Gemeinden aber, deren Be

völkerung 500 stimmfähige Gemeinden er

weist oder übersteigt, einen Rathschultheis und

zwei Rathschultheis, zur Bestimmung der

Wahl, welche in kleinen Gemeinden

der Rathschultheis unter seinen Aufsicht

steht.

Art.

Der Vorstehen der Wahlversammlung

weist die Gemeinlichen mit lauter Stimme

und mit dem Rathschultheis die Wahl

versammlung

Art.

In der Wahlversammlung der Gemein

den ist jeder Stimme gleich und

gleiches Recht zu wählen.

Art.

Bei der Wahlversammlung der Gemein

den:

man kann, doch niemand der nicht flüchtig  
 fähiger Lügner ist, bey Verlust unglücklicher  
 iger diesen Handel abzustellen zuweilen  
 sandt, wird jedoch verachtet und mit  
 öffentlichen Gefängnisstrafe belegt.

### Drittes Capitel.

Von den Stadt- und Ortsräthen.

Art.

Der Stadt- und Ortsrath besteht  
 aus

- a, aus einem Stadt- oder Ortsbürgermeister,
- b, aus so viel Rathsfreien, als für 200 Mann  
 fähige Einwohner in der Gemeinde sein,  
 der, und für über
- c, aus einem Rathsfreier, dessen Substi-  
 tuten und in Städten, so über 500 Mann  
 fähige Einwohner zählen, noch aus einem  
 Censuren und Aussen.

Art.

Der Stadtbürgermeister in Gemeinden, welche  
 über 5000 oder mehr Seelen enthalten, muss  
 notwendig immer aus dem Hause der  
 Rathsgelassenen gewählt werden.

Art.

Die Mitglieder der Stadt- und Orts-  
 rathen wählen vom Staats Einkommen  
 Zahlung, sie sind jedoch von allen per-  
 sönlichen Dienstleistungen und sonstigen  
 unabweislichen Staatslasten, als  
 z. B. Waisen, Kränklingen, Soldaten,  
 Waisen, Einkommen und Forderungen  
 aus dem öffentlichen Fiskus.

Art.

Große Gemeinden können sich noch beyson-  
 dere Stadtsynode wählen zur Verwaltung  
 der Commercialrechte zuweilen und sel-  
 bsten und dem Vermögen der Gemein-  
 de befehlen.

Art.

Der erste Pfand der Stadt- und Orts-  
 rathen:

wilse ist, das Gemeindegeld ihrer Gemein-  
de von dem Antheilsmögern zu heben  
das Gemeindegeld soll zu bilden und  
fordern in Ordnung zu erhalten.

Art.

Der Gemeinde geföhrt, wird dieselbe in  
sämtlichen Dingen als Gemeinde, an öfent-  
lichen Gebäuden, Schulen, Feldgütern,  
Gärten, Wäldern, Wärdern, Wärdern, Wärdern  
und Anwesen, Kaufmann, Antheilsmögern an  
Ist, der hat von dem Antheilsmögern ~~das~~  
~~das~~ die Abgaben der Gemeindegeld, so die  
Geldmittel und Antheilsmögern in die Stadt  
bringen, dann alle öfentlichen Stücken,  
von und ihrem begehren und ihren  
angewiesenen Gemeindegeld: vorbehalten die  
von Stückenmögern Antheilsmögern.

Art.

Dem Staat geföhrt alle Arten der  
Dienstleistungen und niederen Steuern und  
Zufügen.

Art.

Die Stadt: und Amtsräte haben  
samtlich die Gemeindegeld bei allen  
Lohnarbeiten, geringen Dingen das  
von dem Staat: und jedem gewissen  
Anspruch auf die allen Staatsbeam-  
ten gebührende Befreiung. Sie ernehmen  
selbst und die Gemeinden und deren  
Antheilsmögern zu den nöthigen und von  
Ist in der Gemeinde und bestimmen  
den Gehalt dieser Stadt: und Amtsräte  
von, und der Gemeindegeld Antheilsmögern.

Art.

Die Stadt: und Amtsräte ernehmen  
jede Sache und ihrem Antheilsmögern eine  
Commission von 3 Gliedern zum Ver-  
fahren der Güter bei allen Staatsbeam-  
ten der Antheilsmögern ihrer Gemeinde  
unter sich.

Art.

Die Stadt: und Amtsräte haben  
a, die Aufsicht der Gebäude und  
Tortankstellen, die Aufsicht der Gemein-  
den, deren Aufsicht in die Gemein-  
den: und Listen, die Aufsicht  
über die Gemeinden und Güter  
b, die Aufsicht für die Antheilsmögern Gemein-  
den.

g) Die Verwaltung der Ort- Raths- Rüste Tru-  
 del und Waisenkinder, Civilhospitalen,  
 Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten  
 aller Art, so wie die Aufsicht über die  
 milden Stiftungen, welche vermög. ist.  
 von Raths- Rüste bereits nicht mehr  
 Verwaltung haben.

h) Die eigentliche Stadt- Rath- und  
 Polizeipolizei in ihrem ganzen Um-  
 fange.

i) Die Bildung der Volksschulen nach den  
 allgemeinen Vorschriften, die Festsetzung  
 der dabei anzustellenden Lehrer und Schf.  
 fikt über dieselbe, so wie <sup>über</sup> alle  
 welche sich dem öffentlichen Unterricht in der  
 Gemarkung widmen.

j) Die Festsetzung der Vorwinder, Aufsicht  
 über das Gemeindefiskalwesen, Verwal-  
 tung der Großjückerkeit in dem Ort  
 des Fiskus bestimmen. Löhnen und

k) Die Taxation der zu unversicherungsdar-  
 fähigen Mülern mit Zugewinn der nöthigen  
 Hauptausständigen.

Art.

In den Stadt- und Rathsrath sollen die  
 vom Kaiser privilegirten Geistlichen mit räthsel-  
 hafter Stimme bei allen Verhandlungen  
 über das Schul- und Armenwesen des  
 Orts selbst zugezogen werden.

Art.

Wenn irgend das Gesetz eine oder mehrere  
 Mitglieder des Rathes der Volkswahlen in  
 der Gemeinde annehmen Gleichen der Stadt-  
 und Rathsrath mit Tod abgehen sollen, oder  
 wegen Verhinderung davon fallen nicht  
 werden müssen, so wählen die Stadt-  
 oder Rathsrath, aus eigener Stimmenwahl,  
 seit provisorisch die dazu Stellen bis zu dem  
 nächsten Volkswahl selbst.

Art.

Die Konsulenten und Advokaten, so wie die  
 Subalternen der Stadt- und Rathsrath sollen  
 in dem Ort nicht so lange verbleiben, wenn  
 dem, bis sie dieselbe durch eine wirkliche  
 Verhinderung der besten Aufsicht über das  
 Gemeindefiskalwesen der Stadt- und Rathsrath  
 sich genenigt haben.

Art.

Die Stadt- und Rathsrath haben alle Hoch-  
 schulen:

festlegen zu besondern Aufträgen für die  
besondern Verrichtungen der Gemeinden selbst.  
den zu weisen, auf dieselben Vertheilung  
und Festlegung zu besorgen.

Art.

Alle von Verfassern oder Anberaumten für  
den Verwaltung an die verschiedenen Ämter,  
sonst befördert unterworfen und für die  
den bei diesen Vorposten jährlich den Gemeindegliedern  
stand der Gemeinden in einem gedruckten  
Uebersicht einreichen, als auch auf dieselben  
Lageplan der Gemeindegliederung und der  
Lage selbst zu legen.

Art.

Die Stadt- und Amtsräte haben in gro-  
ßen Gemeinden, für die zulässige Anzahl ihrer  
Gemeindeglieder in zwei besondern Ausschüssen ein-  
zusetzen, wovon der eine in der unteren  
dem Vorposten der oberen Klasse der Polizei-  
den anderen die Verwaltungsgeschäfte  
besorgt. Diese Ausschüsse werden die  
Vorarbeiten an das Plenum, welches allein  
Verfassungen festsetzt.

Art.

Jede Gemeinde hat sich:

a) sobald als möglich, mit einer gewissen  
geordneten Specialcomité über ihre  
gemeinlichen Angelegenheiten zu versetzen,  
wenn besondern Aufträgen für die Verwaltung  
in der Gemeindegliederung und auch jeder Be-  
sonnen zu fordern oder zu leisten hat, so-  
dann

c) einen ordentlichen Rath, in welchem  
das Vorkommende alle Gemeindeglieder  
gleiches Recht vorzuzusetzen ist,

Deni Verwaltung über das Einkommen  
aus der Kirche, ihrer Steuern, der Schul-  
den, deren Gebühren und Gütern, sowie  
über alle Mittel der Gemeinde ihre  
Angelegenheiten zu versetzen, durch ihren Rath  
oder Rath, in welchem und für den, auf  
den über diese Angelegenheiten Gemeindeglieder  
Uebersicht vorzulegen aufbewahren zu  
lassen.

Art.

In großen Städten namentlich der Stadt-  
rat

wird ein beständiges Familien-Collegium, welches  
sich von ihm abzuschieben vermag, be-  
stehende aus Mitgliedern von sich. In kleineren  
Städten wird von dem Ansehen eines  
beständigen Rathes befallt.

Art.

Der Rath und Rathswahlmann sollen nicht  
den großen Rath zu, alle diejenigen Gesan-  
gen, welche bereits über ein Jahr im Ge-  
fängnis sitzen und dazu nicht durch Ein-  
halt und Rath verurtheilt sind in der ver-  
fassungsmäßigen mit den übrigen zu be-  
stimmenden Formeln sein zu lassen.

Art.

Die Aufsicht über den Rath und Rath-  
wählmann soll dem Rath befallen.

### Wahlgesetz.

Von dem Wahlwesen in  
den Oberämtern.

Art.

Die von gemeinlichen Gemein-  
den eines jeden Oberamts und  
größten Stadt und Rathswahlmann  
bilden gleich mit den höchsten im  
Oberamte direkt bestellten  
6 Stimmen und gleichmäßig die Gemein-  
den die Wahlmänner eines jeden Ober-  
amts.

Art.

Und mehrere Gemein-  
den eines jeden Oberamts, so wird  
derjenige unter ihnen von dem Ober-  
amte gewählt durch das Loos be-  
stimmt, welche Wahlmann werden  
soll. Eben so müssen auch immer  
die nichtgewählten Gemein-  
den einen Gemeinlichen werden, wenn  
sie die Gemeinlichen bereits un-  
ter dem gewählten Wahlmannen bestanden.

Art.

Soll in einem Oberamte nur ein Ge-  
meinlicher

manien aufstellen; so in der, auch die  
dem Verfallenen noch die sechs alle,  
den Rathschon der selben, sind zwei  
Jahreszeiten der selben die drei letzten  
Rathschon nicht jeder mit fünf drei, vier  
oder fünf Jahreszeiten in dem Oberamt,  
nimm die zwei letzten Rathschon  
nicht jeder der selben, als die selben  
in Oberamt zugewogen.

Art

Die Wahlen der Oberamts  
Jahreszeiten sind alle sechs von 17ten  
nicht in dem Hauptort der Oberamts  
nicht zusammen nicht sind, und ganz  
nach dem Wahlen der sechs, nicht  
sind mit zwei Wahlen.

Art.

Die sechs sind nach dem Wahlen,  
nicht sind:

a) immer für jede Seite von 2000  
Arten sind, welche die Oberamts in  
sind sind / Wahlen sind sind  
nicht sind: / zwei Wahlen sind  
nicht sind / zwei Wahlen sind  
nicht sind nicht sind die sechs und  
nicht sind, die sechs und die sechs  
und die sechs und die sechs und  
die sechs sind sind sind sind  
nicht sind, sind

b) bei Wahlen der sechs:

1) der Oberamts,

2) so viel Oberamts, als sind 500

Sind in dem Oberamt sind

3) zwei Oberamts sind,

c) der sechs sind

d) der Oberamts sind

e) nicht sind und sind sind

welche sechs sind sind sind sind  
nicht sind, in so sind sind sind sind  
nicht sind sind sind sind sind sind  
nicht sind sind sind sind sind sind

Art.

Wenn sechs sind in nicht sind,  
nicht sind

zünftig, die wegen ihrer Lage zu  
gleich ein Oberamt bildet. So sind die  
jüngeren, welche zu der Stelle des Ober-  
amtmanns oder eines Oberamtsraths ge-  
langt wollen, ausser der gewöhnlichen  
Magister 2/3 Theile der Stimmen aller  
angehenden Wahlmänner haben.

Art.

Die von der Wahlmännerdeputation des Ober-  
amts erwählte Schule haben das  
Recht: ihre untergeordneten Schulen zu  
eröffnen und mit beweglichen Gütern  
einzukaufen zu erlauben.

### Fünftes Capitel.

Von den Oberämtern.

Art.

Jedes Oberamt besteht in der  
Regel:

- a) mit einem Oberamtmann,
- b) wenigstens 5 Oberamtsräthen,
- c) 2 Oberamtssecretären und
- d) einem Anführer.

Art.

In großen Städten, deren Bevölkerung  
von 10000 bis 40000 Seelen stark ist und  
in Handelsstädten werden außer den,  
aus der Bevölkerung bestimmten An-  
zahl, immer noch ein Rath in Städ-  
ten, deren Bevölkerung von 40000 bis  
80000 Seelen reicht, zwei Oberamts-  
räthe und in Städten deren Bevölkerung  
von 80000 bis 120000 Seelen nicht fünf  
Oberamtsräthe, in Städten aber, welche  
über 120000 Seelen aufweisen immer  
nicht Oberamtsräthe mehr erwählt.

Art.

Der Oberamtmann, die Oberamtsräthe und  
Oberamtssecretäre müssen sämtlich  
mit

mit dem Ansehen des Reichsregiments  
genüßet worden.

Art.

Der Oberrentmeist. hat den Vorzug und  
wenn paria antworten, die entscheidende  
Stimme im Oberrent.

Art.

Der Oberrentmeist. verweist zuerst  
alle Schreiben an das Oberrent, hat die  
von den vorgeschzten Beförden zur blö:  
hen Vollziehung erfolhene Befehle, ohne  
vorgängige Erwählung mit dem Ober:  
rent rathen zu vollziehen, dieselbe ja:  
doch davon bei dem ersten Sitzung in  
Kundung zu setzen. Sind die Vollzie:  
lung dieser Befehle ist es allein dem  
Oberrentlich. Sind die Aufstände in  
der Execution, so muß der Oberrent:  
meist. die Oberrent rathen zu Hilfe  
rufen und wenn diese Aufstände auf  
unserer Meinung so raschlich sind, daß  
man mit vollem Kraft unterstützen  
kann, die Beförden Beförden werden, wenn  
es dieselben bekräftigen können,  
den Befehl nicht auszuüben, davon  
beweisen, daß dies jedoch durch gering:  
fügige Aufstände festzustellen nicht  
in der unfernen Lage und hat immer  
wennigstens seinen Befehl in so weit  
zu vollziehen, als solches möglich ist  
und dadurch kein unvorsichtliches Beförden  
antwacht, oder das oeffentliche Recht:  
lich zu stellen vermag wird.

Art.

Die Aufstellungen des Oberrents  
in Gungelhausen seinen Oberrentbe:  
förden, die in Angewandtheit seinen  
Oberrent vorordnungen, die in Juli:  
zeitsachen, Oberrent vorordnungen.

Art.

Die Oberrenten besorgen ohne Unter:  
bruch in unserm Amt alle Hauptal:  
ten und solizregalisten im Oberrent,  
wobei von Stadt und Ort rathen nicht  
und was uns rathen überlassen, oder durch  
den

die Constitution ihrer Einrichtung be-  
stimmt aufgehoben worden sind und nicht  
von über die Gesetzgebung der Stadt und  
Ortsverhältnisse fallen in gleicher Gestalt.

Art. von 20000

In Städten, welche bis zu 30000 Ein-  
wohner zählen, soll immer noch von den  
überlebenden Anwohnern ein eigenes  
Polizeicommittee zur Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Ruhe und besonders  
Aufsicht über die Schulen eingesetzt  
werden und sich mit Stimme im Ober-  
amte äußern.

Art.

Sie über ein beständige Aufsicht in  
den die Geschäfte der Stadt und Ortsver-  
hältnisse und können zur Verbesserung der  
Gemeindefortschritte und bei anderen Gelegen-  
heiten in ihrem Anwendungsbereich Special-  
commissionen ernennen und haben  
allein das Recht gegen die Taxen und  
das Eigentum der Einwohner im Ober-  
amte wirkliche Exorbitanzen vorzu-  
bringen.

Art.

den Oberämtern ist die Taxation  
und Sammlung der Steuern  
insbesondere überlassen.

Art.

Die eingeleiteten Rechtsmittel in die-  
sem Angelegenheit oder Polizeiverfahren,  
hat das Oberamt der betreffenden  
Landes auf Verlangen innerhalb 8  
Tagen abzugeben das sämtliche  
Verhandlungen von ihm gefertigt und  
paginirt, samt den Schlussurtheil  
gründen gegen die gesetzlich bestimmten  
Gebühren unverzüglich zurückzugeben  
und die Taxen nicht solche bei Strafe  
der Löslichkeit binnen 30 Tagen vom  
Tage der Empfangnahme zurückzugeben in  
den selben Gestalt wie und nicht  
von

Art.



Art.

In einem Folienbogen ist gegen eine Ober-  
antlitz Aufzeichnung ein Kunstmittel des  
paufigen Effect und eines reinen nach dem  
Folienbogen angeordnet worden, so die  
Verfälschung bestraft wird. In störrischen  
Folienbogen jezo gleich störrischen  
Ghila vorkommen: / wird ein Verfaßungsb.  
falla von Furcht der Anwendung des Fo-  
liensystems bloß quoad effectum devolutivum  
an die höhere Beförde in Angelegenheiten  
des Kunstbrosils unter dem Furcht der selbst  
aber an die höhere Beförde in Furcht der  
sich verweisen.

Art.

Unter dem Oberamt selbst stehen und  
werden von demselben angesetzt:

- 1, der Oberamtsphysicus, der die höhere  
medicinische Polizei im ganzen Oberamt  
leitet und waltet alle Art- und Ord-  
Physici des Oberamtes mitangeord-  
net sind,
- 2, der Rathsherr über alle Angelegen-  
heiten und Geschäften,
- 3, der Rathsherr über sämtliche Gebor-  
nen, Waisenkinder und Waisenbuben  
im Oberamt,
- 4, der Rathsherr über die Kinder,  
auswärtigen und der aus dem Aus-  
land = Kindern zurück zu schicken des  
ganzen Oberamtes,
- 5, der Inspecteur und Capitän: Caspien,
- 6, der Bau- = Grund- = Wirth und Bau-  
des Inspecteur,
- 7, die nöthige Anzahl der öffentli-  
chen Stuben.
- 8, die Copisten, Gerichte- und  
Folienrichter des Ober-  
amtes.

Stift

Dreißtes Capitulum

Von dem Amtmann im Ober-  
amt.

Art.

Der Herr die Weßlermann im Ober-  
amt verordnete Amtmann hat allen  
und jeden von den obersten Beförden  
geschiehlich und geschriebenen, ordentlich und  
unverändert, direct und indirect  
öffentliche Anzeigen und Anzeigen im  
Oberamt zu haben, davon die bestim-  
ten Ausgaben des Oberamts zu bezahlen  
und den Anzeigen seiner vorgeschriebenen  
Anzeigebeförden eingezahlen.

Art.

Die Verwaltung der Grundsteuer  
im Oberamt, wird alle Jahre vom  
1sten August angesetzt, in festem 10  
Sitzungen durch das Oberamt, dem  
Amtmann und die 12 festbestimmten  
Stimmen und weßlerische Steuer des  
Oberamts gemacht. Unter dem gleich  
bestimmten aufgesetzt das Oberamt  
durch das Amt, in die diesen Sitzungen  
beizugehen hat.

Art.

Die diesen Anzeigen hat  
den Oberamtsmann den Vorsitz und  
die Aufzeichnungen werden nach den  
weisen Anzeigenaufsatz gesetzt.

Art.

Die Aufzeichnungen gegen diese Aufzei-  
nungen geben, in die festem Aufsatzen  
in Anzeigenaufsatz.

Art.

Die Amtmann hat den immer  
vorgeschrieben die immer nach den  
mäßig bestimmten Aufsatzen beizugehen  
und es bleibt als dem dem festlich.  
An.

ten überlassen; innerhalb 3 Monaten  
bei der ersten Besörde zu vollbringen, so-  
fern dasselbe dieselbe Zeit nicht zu einer weiteren  
Vollfrist oder Formelzeit gebunden ist.  
Nach Ablauf dieser 3 Monate wird die  
Macht nicht mit Genehmigung gegen die  
Bestimmung des Gesetz gegeben.

Art.

Der Kantonsrat jeder Stadt und  
nicht so viele Sitzzeit in einem  
Geldguten Gehaltsantrag oder einem  
sonstigen Antrag stellen, als ein  
Monat seiner jährlichen Einkünfte of-  
fen Abzug der Ausgaben beträgt.

Art.

Jeder Monat soll das Gesetz  
durch die obere Besörde im Ge-  
heim mit Rücksicht auf die ge-  
setzliche Bestimmung selbst, ordent-  
liches Protokoll geführt werden.

Art.

Der Kantonsrat hat das Recht die  
wichtige Angelegenheit ~~zu entscheiden~~, auf einen  
Brennweinbesitz mit Genehmigung und  
Hilfe von diesen, wiederum so viel  
Sitzzeit bestellen zu lassen, als  
ein Monat ihrer ganzen Einkünfte  
beträgt.

Art.

Der Kantonsrat beschließt, zu-  
sammen einen jährlichen Besoldungs-  
von ihrer ganzen Einkünfte gegen-  
zuhalten, von diesen für ein  
Jahr ihre Einkünfte einen  
Teil zugewinnen. Das Gesetz wird  
diese Art bestimmen.

Art.

Der Kantonsrat beschließt das  
Stempelgesetz.

Art.

Der Kantonsrat hat das Recht die  
Macht vorzüglich mit dem Kantonsrat  
zu

+ Unterzeichnung

in der Kunstschreibung, welche das  
Protocoll führt.

Art.

Der Amtsrath überträgt alle die  
Stücken in dem öffentlichen Abgaben  
dem Oberamte zur Aufzeichnung.

Art.

Die Amtsrath und die Unterrichter  
sind in großen Städten wahlbar und  
wählen die nöthigen Stellen, deren Zahl  
und Befoldung die Wahlmänner das  
Oberamte bestimmen.

### Sechstes Capitel.

Von den Wahlen in den  
Curien.

Art.

Alle Jahre am 1sten Julii, wann  
sammeln sich die von sämtlichen Ober-  
richtern jedes Curien erwählte Wähler  
sowohl in der Curienstadt selbst, als die  
gehörige Wähler in Curien zu wählen.  
den.

Art.

Sie erwählen zugleich auch gewisser  
Anzahl von Wählern aus ihrem Hofe  
einen Vorsitzer und zwei Waltherrn.

Art.

Der erwählte Vorsitzer eröffnet  
die Sitzung mit einem geschickten Rede-  
stück die Titel der Constitution von  
den Wahlen wahlen überträgt und von  
den Wahlen in den Curien von  
und alle gegenwärtigen Wähler  
zusammen. Es folgen in Gegenwart  
der 3 ältesten Geistlichen der christ-  
lichen Hauptconfessionen das Curien-  
ort die folgenden von dem ältesten  
Wahlherrn abzulesen ist:

Wir erwählte Wähler das  
N. N. Curien, Es folgen dann die  
Cyri

zu Gott dem Allmächtigen, Christus,  
bei allen vorkommenden Wahlen  
jeder Kunst, oder Handlung und  
Freiheit, Freundschaft oder Feindschaft,  
als auch alle weltliche und geistliche  
Wahlen, und alle andere Sachen  
geben wollen, welche wir uns  
jeder besten Weisheit und Gewis-  
sen, für die höchsten und würdig-  
sten zu den zu beschickenden  
Ländern. So wolle mit Gott  
selbst und dem heiligen Wort  
in den Worten: So geschehen wir!  
von uns jeder Wähler dem Vor-  
sitzen der Hauptversammlung  
Statt gibt.

Art

Nach abgelegtem Eid der Wähler  
sollen vorlesen die höchsten Geist-  
lichen jeder der Wähler  
Länder.

Art

Die vorerwähnten Wähler  
sollen alsdann nach jeder  
Stimmzeit:

a) für jeden 10000 stimmfähige  
Wähler je ein Gewissens-  
rat zu den Landständen ein Mitglied,  
also nach der angenommenen Mittel-  
zahl von 50000 stimmfähigen  
Wählern für jeden Kreis in der  
Regel 5 Mitglieder der Landstände,  
von zwei aus dem Land- und Wasser-  
ständen, ein aus dem Juden-  
stand und zwei aus dem Kaiser-  
ständen genommen werden, und  
insdem fortan

Es soll für jedes der zu Landständen  
den vorerwähnten Mitgliedern einen  
Stellvertreter, welche die Stelle des  
Abwesenden des ersten Stellvertreter in  
den Fällen mit vollkommener bei  
Fehlens eines Stellvertreter

- g) die Glieder des Reichsraths  
 und  
 h) die Glieder des Reichsgerichts  
 und endlich  
 i) die Glieder des Reichsarmeen.  
 Art.

Wenn die Bevölkerung eines Landes  
 sich nicht mehr als 100000 Seelen  
 und etwa darüber beträgt; so muß  
 von dort ein oder mehrere Deputirte  
 des Landtages und zwar nach jedem  
 Land einer erwählt werden.  
 Art.

Die Wahlen von im Reich zu seynen  
 des Reich, ihren Landtagsdeputirten  
 von ihnen selbst zu erwählen  
 gesetzlich, bestimmte Instruction über  
 sie mit der Wahlverfassung verein  
 baren besondern Bedingungen zum Wahl  
 und Reichstag mitzugeben und diesen zu  
 wahl des Wahlprotocoll ihrer Land  
 tagsglieder selbst zu seyn, auf was  
 ein besondrer Reichstag anzuzeigen  
 die von ihnen erwählte Deputirten des  
 Landtages, alle nach der Constituti  
 on, zu diesem Zweck erforderliche  
 Eigenschaften einzeln besitzen.  
 Art.

Und die Landstände eines Reichs  
 mit einander zu seyn, oder nicht alle zu  
 seyn, es nimmt; so hat die Reichs  
 die Landstände jeder Reichsregierung  
 nicht unter einander zu seyn, oder eine  
 alleinige Stelle unter sich; da  
 steht denselben die erledigte Stellen  
 von übrigen Staatsbeamten, deren  
 Wahl ihnen vorbehalten zu seyn.  
 steht, nicht mehr als drei Monate  
 so gewährt dieses ohne Widerspruch von  
 den und übrigen Gewalt in den  
 neuen gesetzlich bestimmten  
 welche die Wahlversammlung des  
 Reichs bei ihrer Wahl zu beob  
 achten gesetzlich sind.  
 Art.

Art.

Artikel Capitul.

Von der Kreisversammlung.

Art.

Die Kreisversammlung jedes Landes besteht:  
a, aus einem 1<sup>ten</sup> Kreisverordneten vorsetzer,  
b, aus einem 2<sup>ten</sup> Kreisverordneten vorsetzer,  
c, aus 12 Kreisverordneten.  
fodern zu übertragen:  
1, aus 2 Kreisverordnete schreiben,  
2, aus 2 Kreisverordnete vorsetzen und  
3, aus drei wählbaren Kreisverordneten,  
Kreisdirektor und Zellen,  
welche übertragen die Kreisversammlung alle  
selbst zu wählen.

Art.

Die Kreisversammlungen zu wählen alle  
drei Jahre am 31<sup>ten</sup> December nach dem  
Tage, nach welchem die Kreisverordnete,  
ihre beiden Vorsetzer. Die Abwahlung wird  
so lange wiederholt, bis ein  
60<sup>tes</sup> Jahr erreicht haben. Nicht ein Vorsetzer  
kann, so wird jedoch in der Stelle wiederholt  
durch eine Wahl bestätigt.

Art.

Die Kreisversammlungen wählen über die ge-  
wöhnliche Befugnisse der Kreisversammlung und Ge-  
setze in den Kreisverordneten über alle  
in den sämtlichen Provinzen ihres Krei-  
ses vorkommende Angelegenheiten - und folglich  
gründlich zu prüfen, in Angelegenheiten aber  
wahlen schon durch den Kreis der Kreisversammlung  
von dem Staat und durch die Provinzen zu den  
Abwählbaren gehören, in letzter Instanz,  
und nicht nach dem ihre eigenen obersten Vor-  
gesetzten in jeder laufenden Kreisversammlung über  
die Länge ihres Kreises.

Art.

Die Kreisversammlungen wählen ihre Kreisverordnete  
nach dem oben angegebenen Verfahren und in  
dem Falle der Kreisverordnetenwahlungen werden  
die Abstimmungen durch einen Kreisverordneten  
mit der Kreisversammlung. Wenn die Stimmen gleich sind, entscheidet  
so hat der nächste oder nach in der dem Abwa-  
hler die gewählte Vorsetzer die Entscheidung.

Art.

Wenn drei erste und zweite Vorsetzer der  
Kreis-

Condirgerung zuhause abwaschen oder  
 krank sein sollten, so müssen immer  
 die allernächste Condirgerungsräte rasch die  
 Anstalt und zugehörige Vorplatz.

Ant.

Die einmal vorgenommene Aufhebung  
 der Condirgerungen können zwar wohl  
 durch einen andern Condirgerungsbe-  
 rathung aufgehoben, aber nicht durch die  
 von demselben Befehl ausgehen wird.

Ant.

Die Condirgerungen bestehen die  
 Anstalt der Geistlichen jedes Jahr in  
 Condirgerung und Aufsicht der in ersten  
 Anstalt alle Anstaltlichen der Geis-  
 tlichen mit ihren Anstalten.

Ant.

Die Condirgerungen dürfen die  
 Befehle der höchsten Condirgerungsbe-  
 rathung nicht durch Aufhebung und  
 Anstalt, sondern durch Aufhebung  
 zu aufgehoben, die erste Vor-  
 platz und in ersten Anstaltlichen der  
 Anstalt Vorplatz sind für die  
 Aufhebung besonders herauszuheben  
 und haben, wenn Anstaltlichen mit  
 sollten, die weltliche Vorplatzliche zu  
 beibringen, welche Anstalt. Die  
 Anstaltlichen gegeben werden.

Ant.

Die Condirgerung kann nicht ohne  
 dessen Anstaltlichen Aufsicht in ihrem  
 Condirgerung

a, einen Condirgerungsmeister und  
 lisa Condirgerungs,  
 b, einen Condirgerungsbe-  
 c, einen Condirgerungsbe-  
 Condirgerungsbe-  
 Condirgerungsbe-  
 Condirgerungsbe-

Ant.

Es ist die Condirgerungen bei  
 Anstalt die Condirgerungsbe-  
 Anstaltliche Condirgerungsbe-  
 und ohne Condirgerungsbe-  
 die Anstaltliche oder die Condirgerungsbe-  
 Anstaltliche Anstaltlichen zugehörig  
 Anstaltliche Anstaltlichen Anstaltlichen  
 Anstaltliche Anstaltlichen Anstaltlichen

Ant.

Art.

Die Kreisregierungen lassen ihre  
Landeskassen durch die Oberämter  
vollziehen.

## Neuntes Kapitel

Von der Kreiscommune.

Art.

Die Mitglieder des Kreisab. zu  
wählen 7 Glieder der Kreiscomm.  
von, welche nach geschehen Stim.  
mehrheit aus ihrem Schoße  
einen Vorsitzenden auf ein Jahr wählen.  
Nach Ablauf dieser Zeit ist  
dieser Vorsitzende bei der vorgeschriebenen  
Zeit wiederholt so lange immer  
wiederum erwählbar, bis er sich sonst  
Gast erweist hat.

Art.

Die Kreiscommune erwählt sich  
selbst zwei Gemeindefreiber, einen  
Gemeindeführer, die nöthigen Auzer  
Sungallisten, Aufseher und Wachen.

Art.

Im Kreiscommune liegt die Aufsicht  
über die Hofabgabe, nach Maß-  
gabe der Localitäten, so wie die Hof-  
re Anweisung der Hofabgabemüßi-  
gen Hofabgabe selbst, alles mit je-  
der Hofabgabe mitzugeschrieben, ordent-  
licher und außerordentlicher, directen  
und indirecten Steuern und Anst.  
auslagen und die im mittelbaren  
oder mittelbaren Besitzung der Hof-  
abgabemüßigen Anst. und beson-  
deren Ausgaben in Anst. Hofabgabe  
so wie die Abrechnung der Hofabgabe  
der Hofabgabe an die Hofabgabe  
des Hofabgabe. Ferner steht die Hofabgabe

aller Acclamationen gegen die Ver-  
theilung und Beschneidung der  
öffentlichen Abgaben in den Oberäm-  
tern in erster Instanz, die Unter-  
suchung und Anweisung der Auf-  
gaben der Amtmänner in den  
Oberämtern und die Herausgabe des  
Sampelpapiers an dieselbe zum Ver-  
kauf des Verkaufs besondres zu.

Ant.

Die Curatoren müssen no-  
thwendig durch ihre Mitglieder oder  
Auditoren die Kosten der Amt-  
männer untersuchen lassen und  
sind im Falle der Unvorsichtig-  
igkeit dieser Untersuchung für  
allen Verlust des Amtes verant-  
wortlich.

Ant.

Die Curatoren müssen  
besonders beachtlich und bestre-  
ben in erster Instanz alle Dinge  
untersuchen die Amtmänner und  
für alles in Curia.

Ant.

Die Curatoren müssen  
auch oft ihre Stimmkraft  
a) einen Generalausweis,  
b) einen Curatordienst,  
c) einen Abzollmeister,  
d) d) Aufseher verwalten,  
e) einen Director des Amtes  
und haben sich durch diese An-  
weise so viel Vorsicht stellen  
zu lassen, als dieselben verant-  
wortlich öffentlichen Geldern verwalten,  
überhaupt aber solche Vorsicht.  
Es ist ihnen rathlich zu beachten, daß  
sie in einem Amte nicht gewaltig  
können, weil sie das Amt ohne al-  
le Aufsicht auf Nachlässigkeit,  
Vergessen oder Unvorsicht der Curatoren  
sind.

ten immer im Auftrag von dem Kreis  
den es halten muß und immer wieder  
den ihm der Kreis selbstem gegen die  
jeden Auftrag zu nehmen fällt.

Art.

Sie haben sich bei den letzten Jahren  
den Vorzug über die richtig bestellt,  
da Commissionen der Kunstmeister im  
Kreis, als auch nicht besondere jedem Mo-  
nat über die von ihnen gesöviz ge-  
gebenen Beschlüssen selbstem nicht zu  
scheiden.

Art.

Die Kreiscommissen haben ihre Be-  
schlüsse durch die Kunstmeister  
und nötigen Fall durch die Ober-  
wächter vollziehen.

### Besatzung Capitul.

Von dem Verwaltungsrath  
des drei Ständestände.

Art.

Alle drei Jahre am 2ten Fe-  
br. versammeln sich in jedem  
Kreisstadt die bei dem Kreis-  
hron im Kreis befindliche Glieder,  
jedoch des 3 Ständestände besondere  
und wählen aus sich einen Prä-  
sidenten aus ihrem Schoße  
einen Provisor und 2 Mitglieder.

Art.

Sie sollen constituirte Versamm-  
lung jedes Landes wählen selbstem  
aus dem Schoße, 3 Mitglieder  
des Verwaltungsraths in ihrem  
Kreis auf 3 Jahre.

Art.

Diese Mitglieder des Verwaltungsraths  
müssen stimme und unbeschäftigt  
sein.

Lindau, 40 Jahr alt, vursuere.  
 Hat, oder viltigen yegne.  
 Ant.

Die Mitgliedern sind jeden vursual.  
 lund vult viltigen nach gesimeu.  
 Simmunicafait, mit isum vursual.  
 um vursual, malige isre vursual.  
 yung en lital, aber vursual litalen vursual.  
 yug vursual.

Via vursual vursual vursual isum  
 vursual für isum vursual:  
 a vursual vursual vursual mit vursual  
 vursual vursual vursual,  
 vursual vursual vursual vursual vursual  
 vursual vursual vursual vursual vursual,  
 vursual vursual vursual, so vursual  
 vursual vursual vursual von vursual  
 mit vursual vursual.

Ant.

Die vursual vursual vursual haben jeder in  
 den isum vursual vursual vursual, die  
 vursual vursual die vursual vursual:  
 vursual isum vursual. Die vursual nach  
 gesimeu vursual vursual, auf den isum  
 vursual, auf litalen vursual vursual.  
 vursual mit vursual vursual, so vursual die  
 vursual vursual vursual mit vursual vursual:  
 vursual mit litalen vursual von vursual isum  
 vursual vursual vursual, nach vursual vursual  
 vursual bei den vursual vursual in den vursual.  
 vursual vursual vursual vursual vursual,  
 so vursual vursual vursual.

Ant.

Die vursual vursual vursual haben jeder  
 lital isum vursual vursual vursual.  
 vursual vursual vursual vursual.

Ant.

So wird in Ober vursual vursual vursual  
 für jeden der 3 vursual vursual  
 vursual, vursual vursual mit vursual.  
 lital vursual vursual vursual vursual vursual  
 den fall.

Ant

Den Ober vursual vursual vursual sind  
 jeden vursual vursual vursual vursual vursual.  
 den

derem abzufallen und yfainen An-  
men weiffen, ~~unfer~~ <sup>und</sup> fainen Spross  
oder mehr dazulieben & weiffen und in  
den Aufsicht.

Ant.

Der Oberverwaltungsrat jedes  
Landes leitet die ganze Verwal-  
tung. Das Verordnungsamt leitet  
in allen Fällen, unter Aufsicht des Verwal-  
tungs, die Aufnahmen und Ausgaben der  
Verwaltungsratte und weiffen über die  
constitutive Handhabung des Ord-  
nung und Verwaltung der Einkünfte  
des Landes.

Ant.

Es erweist sich für einen Dienst auf der  
6. Stufe:

- 1, 2 Scriben
- 2, 2 Aufseher
- 3, 6 Aufseherregisoren,
- 4, einen Generalaufseher,
- 5, einen Generalaufseher,
- so wie die nöthigen Anzahl Scriben  
und Aufseher.

Ant.

Der Oberverwaltungsrat jedes Landes  
das ist yfainen, yfainen zu unbestimm-  
ten Zeiten yfainen durch yfainen Mit-  
glieder die Verwaltung und Ausgaben  
der yfainen Verwaltungratte unter  
yfainen zu Lande, yfainen yfainen  
yfainen yfainen yfainen.

Ant.

Der Oberverwaltungsrat weiffen  
in der Verwaltung der Verwaltung.  
ratte unter yfainen in der Aufsicht.

Ant.

Der Oberverwaltungsrat jedes  
Landes yfainen ist auf yfainen yfainen  
Lebenszeit yfainen, in der yfainen yfainen  
den Mitgliedern yfainen durch yfainen  
yfainen yfainen yfainen.

Ant.

Die Oberverwaltungsratte der yfainen  
Landes yfainen yfainen yfainen  
yfainen yfainen yfainen yfainen yfainen.

zuletzt Kapitel

Von den Landständen

Art.

Niemand kann zum Mitglied der  
Landstände verwählt werden, wenn  
er nicht

- 1, in Deutschland selbst geboren,
- 2, über 30 Jahre alt,
- 3, sein eigenes Gut,
- 4, wenigstens seit drei Jahren im  
Land besessen.

5, in einem der drei Bundesländer  
wirklich eingetragener ist,

- 6, entweder zum Hof- und Hofw.  
Stand gehört, oder aber im Kunst-  
und Gewerbestand ein feststehendes  
als Grundstück von mehr als 4000  
Rudern oder im Wasserlande über  
50 Morgen oberhalb feststehendes  
Land eigentümlich besitzt und als  
Mitglied eines dieser beiden  
letzten Bundesländer dem  
Karte wenigstens jährlich 75  
an direkten Steuern und Ab-  
gaben bezahlt.

Art.

Gänzlich unfähig zu den Land-  
ständen verwählt zu werden,  
sind

- a, Verurtheilte, welche von über-  
wärtigen Angehörigen befreit  
sind, oder Gefangen alle zinsen,
- b, Kinder,
- c, Irre,
- d, Verschwundene;

21

Über 60 Jahre alte Säulen,  
einer gewissen Handlung überzugehen  
f. heimliche und öffentliche Stellen und  
g. alle Parteien, welche das Publikum  
für Geld belustigen, oder ein gew.  
öffentl. Handwerk treiben.

Art.

Die vorerst genannten Mitglieder der  
Landstände können bei jeder neuen Wahl  
in den constitutionellen Landtagen immer  
wiederum zu Landständen und vorerst  
ernannt werden.

Art.

Wenn durch constitutionelle Wahl zum  
Landtag vorerst ist und diesen  
Wahl ohne vorerstige Anwesenheit,  
ist es zu haben, welche dieselben für  
sich, ablasen, kann, so ist es möglich zu  
werden, andere Leute oder Würde in  
Stelle gelangen.

Art.

Die von dem Vollen vorerstigen Art.  
gleiches der Landstände haben die  
für diese Landtage ihre Anwesenheit zu  
über. Sie müssen sich am 1. d.  
Oktober bis zum 31. d. December in der  
Hauptstadt in vorgenannten Landtag  
stellen, wo sie vorerstigen ihre Anwesenheit  
zu und vorerstigen jedesmal vorgelassen  
und ihrem Vorposten.

a. einen neuen Vorposten und  
b. zwei d. Vorposten.

Art.

Die vorerstigen können auf dieselben  
Wahl zu, oder auch durch ihren Vorposten  
8 Landtagstellen schreiben, welche ab.  
mussalid, das Landtagstelle protocolle  
für den, nach einmal vorerstigen Landtag.  
möglich bei ihrer Funktion bleiben  
und von den Landständen mit, wegen  
Vorposten, Dienstleistungen oder An.  
Landtagstelle abgesetzt werden können.

Art

Der erwählte Vorsitzende der Land-  
 schaft fordert, sey kein und keiner  
 weise, alle Landbesitzer mitgliedern zu  
 verantwortung und treuen Leistung auf  
 und spricht selbst in Gegenwart  
 der drei obersten Geistlichen der Land-  
 schaft von den drei christlichen Haupt-  
 confessionen, rufend, nicht aus-  
 blöndem Gaudium, rufend, rufend, rufend  
 und lauten Stimmen, nachfolgendem  
 sich aus:

„Wir im Namen des deutschen Volkes,  
 „des in unerschütterlicher Treue Land-  
 „stände, ständen einen Eid zu Gott  
 „dem Allmächtigen, das wir die  
 „unverletzliche Constitution des  
 „Vaterlandes über all genau be-  
 „folgen, nicht gegen dieselbe  
 „mitzuziehen, die Stande gesamt  
 „nicht feilich begeben, alle Land-  
 „stände unsere vollmächtigsten  
 „ständlich vorzubringen, der Stimmen,  
 „unerschütterlich unsere Meinung  
 „nicht steht unterordnen, der im  
 „größten Maße über die Gewalt  
 „überall mit Achtung begeben, ohne  
 „Mangels, Gaudium, Leid, Losheit oder  
 „Verfolgung unsere Meinung zu geben,  
 „alle und bekennen die Verfassung und  
 „Verfassung der Land-  
 „stände und überträgt bei unseren  
 „Landesparlamenten und Landtagen,  
 „als redliche, deutsche Männer, nur  
 „allein die Treue und die Lust  
 „des Vaterlandes und unsere Mit-  
 „bürger vor Augen haben und stets  
 „befolgen wollen. Alles so wahr  
 „und Gott helfe und sein seli-  
 „gtes Wort.  
 „wollen sich dem alle Glieder der Land-  
 „schaft, mit dem höchsten Gaudium und rufend  
 „gesobenen Stimmen, in dem Wort:  
 „„so wahr wir!  
 „abensfalls ständlich abzugeben.“

Ant.

Tabalei Dingel geschafene, harsung zu  
den ersten und die beiden Zweigle Landeshofe.  
Voritzern zu den ersten einen, und geschickter  
Sinnem ungeschickter aus den Landeshofen zu  
ausländischer Deputation von 12 Landeshofen,  
im Gefolge der Landeshofesherren und  
sämmtlicher Landeshofe haben im großen Co-  
stium in den Augenmuthgehallen und haben  
weisen der höchsten Ansehens in feiner  
leiser Andienung die Justitiationen aller Land-  
er in Abschrift.

Ant.

Die Voritzern der Landeshofe haben  
keine unterschiedene Sinne. Der erste  
Voritzern bestimmet die Hauptstände der  
Landeshofschlagung, zücht eine Summe  
die Sinne und der bestimmeten Sinne  
sagt das Wort für die Hauptsumme,  
wenn kein besondrer Andern untern  
worden, oder sich gemacht hat, verbleibet den  
jüngeren die in Landeshofung gezogenen Sin-  
nen, welche sie nicht vorstehen haben,  
süßet die Landeshofschlagung wölfigen.  
falls auf den Hauptmuth zurück und  
verfällt in denselben die Ordnung.

Ant.

Wenn ein Landeshof Voritzern wird  
und der Justitiationzeit nachstehen sollte,  
so wird, als baldem ein anderer nach  
den Stellen erwählt.

Ant.

Die Sitzungen der Landeshofe sind  
nicht öffentlich und hat also nicht Niemand  
außer nicht Landeshof ist, im  
Kauf; denselben beizubehalten.

Ant.

Die sämmtlichen Landeshofe gleichen zu.  
Jeder jedes Jahr von ihrem ersten Si-  
tzung das Loos über ihren Flortz in  
dem Landeshofschlagung und sitzen nach  
dem ihrem zufälligen Loos, auf dem  
mit ihrem Namen bezugeten  
sind den Ansehens aller Andienung  
darüber. Der erste und die beiden  
12 Voritzern und die Landeshofesherren  
der

ben sitzen vberfordert zu einem  
erhöflichen Ort im Saal.

Ant.

Die Landstände verfaumela sich jedo  
wofu drinnal zu bestimmben Tagen  
das kam der Hofstutz der selbsten  
muffersordentlich zusammenzufan.

Ant.

Die Abstimmungen der Landstände müß  
zu in der Regel durch Aufsätzen,  
wenn sie bejehen und Sitzpublikum, wenn  
sie versammeln, oder aber ofen, weil käuf.  
licht mit je oder nein gefasfen, nach  
diesem fößstand mit 2 Mitgliedern für  
und 2 wider einen Gegenstand sprechen  
wollen oder nicht als 2 für und wider  
einen Satz reden, so wird das Loos im  
der ifen mitgeschrien, was das Wort  
besalten soll. Das Ablesen schriftli.  
der Aufsätze in den Landtschafts ver  
sammlungen, außer, wenn von Com.  
miffionen Gerichte gehalten, oder  
schriftliche Anfragen, Hofschlägen, Aus  
worten und Gerichte der jungen  
Landtschaft oder anderer Staatsbefor  
der verlesen werden, ist schlechter  
dunig verboten. Namentlich die  
auf zur Abstimmung der Landstän  
de, kam nur allein, wenn die Maß  
seit zweifelhaft ist, oder in den aller  
möglichsten Fällen statt finden.

Ant.

Die Landstände dürfen ifen jedo  
mögliche Sitzungen nicht freier abf.  
haben, bis der in Beratung geyoge  
ne Gegenstand vollkommen erledigt  
worden ist.

Ant.

Alle Geschlüße der Landstände  
müßten in einer Session geordnet  
seyen, aber in einer geordneten Sitzung  
derselben vornehmlich verlesen und ge  
wassert worden seyn.

Ant.

Die Landstände müßten in allen  
gewichtigen Fällen durch binnen  
8 Tagen, in einigen Gegenständen er  
bar

das binnen 3 Tagen über die vorstehende  
ya das mit überhand Anathem ist be-  
waffnet, oder aber bei demselben  
die Notwendigkeit wird durch die  
Gesetze zu zeigen.

Wenn innerhalb dieser beiden Zeitfri-  
sten, oder das durch die Aufsicht, ein  
Gesetz der Landstände erfolgt; so  
wird immer die Vorlage der mit  
überhand Anathem ist, als von den  
Landständen angenommen betrachtet.

Art.

Die Landstände werden aus einem  
Haupt- 5 Ausschüssen, wovon jeder  
aus 7 Mitgliedern und einem Land-  
schafts-Schreiber besteht und sich zu-  
erstet, immer von Abfassung ihrer  
Gesetze den in der Vorrede ge-  
gebenen Gegenstand durch diese Aus-  
schüsse mitzutheilen und sich darüber  
berathen zu lassen.

Diese Ausschüsse sind:

- a, der Ausschuss für die bürgerli-  
che und gemeine Gesetzgebung;
- b, der Ausschuss für die Angelegen-  
heiten der Landstände;
- c, der Ausschuss für die Finanzen  
und allgemeinen öffentlichen Abgaben;
- d, der Ausschuss zur Beförderung der  
öffentlichen Anstalten, der Land-  
wehr und Unterweisung aller Ge-  
richte;
- e, der Ausschuss zur Beförderung aller  
öffentlichen Anstalten: Wohlthätigkeits-  
anstalten und milden Stiftungen.

Art.

Jeder dieser Ausschüsse besteht  
aus 5 Mitgliedern, wovon die Hälfte  
von der Anzahl der Landstände  
aus den obersten Landständen  
den die bedürftigen Ausschüsse  
den jedem bestimmten einzelnen Ge-  
genstand zu verlangen.

Art.

Das Resultat ihrer Vorberatungen  
wird in geeigneten Fällen immer  
nach

aus vorgängiger Sitzung und Exhau-  
mung des Tageses durch einen von  
Mitgliedern, in eiliger Eile aber noch  
während der Sitzung der ganzen Land-  
schaft zur Zufriedenung vorgelesen.

Ant.

Auf der diesen bestätigten Abschieden,  
kann die Landschaft nur bei andern Ver-  
anlassungen, besonders aber in hiesiger  
gemeiner Commission erscheinen.

Ant.

Die Mitglieder der Landstände sollen  
von ihren Orten, wie durch besondere  
Gelehrte zu bestimmen werden, welche  
jedem derselben zugewiesen sein  
sollen ist.

Ant.

Nur die Landstände selbst können ihre  
Mitglieder während der Aufbruchzeit  
wegen Angelegenheiten, welche in den Angelegen-  
heiten drücklich vorhanden sind, versetzen las-  
sen und müssen in diesem Falle die  
selbe binnen 20 Tagen von ihrem com-  
muniten Ort abgehen.

Ant.

Wenn ein Beschluss der Landschaft  
wirksam sein soll, so müssen eine  
nicht weniger Drei Viertel von Mit-  
gliedern bei der Beschlussfassung zu-  
gegenwärtig und diese Beschlüsse der Anwe-  
senden im Protocoll ausdrücklich be-  
merkt worden sein.

Ant.

Alle verfassungsmäßige Communi-  
cationen der Landschaft mit un-  
sern Nachbarländern, müssen schriftlich  
abgeschlossen sein und durch die Land-  
schaft überbracht werden.

Ant.

Ein jeder Beschluss der Landschaft,  
welcher nicht in gesetzlicher Form abge-  
fasst und von der competenten Anzahl  
Sowohl genehmigt worden, ist als nicht ge-  
lassen zu betrachten und kann demnach  
keine



gung überführen.

Ant.

Die vollkommene Souveränität der  
Münzen ist ein heiliges, unveräußerliches  
Recht des Reichs der Landstände. Kein  
Landstand kann demselben jemals über  
dasjenige, was derselbe in der Ver-  
fassung des Reichs zugesagt, zu ver-  
äußern, zu verkaufen, zu verpfänden,  
besonders, oder irgend zu übertragen  
tauglich werden.

Ant.

Die Landstände können ihre Vollmäch-  
ten niemand übertragen.

Ant.

Die Mitglieder der Landstände  
sind ihren Committenten niemals  
besonders verantwortlich.

Ant.

Die einzelnen Landstände dürfen keine  
Verpflichtungen ihres Reichs übernehmen,  
welche nicht in ihrer Instruction be-  
stimmt enthalten sind.

Ant.

Die Mitglieder der Landstände dürfen  
bei Strafe des Excommunicationis  
keinesfalls ihrer ordentlichen Sitzungen  
in Landtagsstädten nicht über sechs  
Wochen abwesend sein, oder Vorbe-  
reitungen machen.

Ant.

Die Glieder der Landstände dürfen  
nicht während ihrer Sitzungen ihren  
Committenten Rat erteilen, die-  
se aber über solche Ratgeber keine  
Verpflichtungen haben, oder ihnen In-  
structionen erteilen.

Ant.

Die Landstände dürfen keine Deputa-  
tionen von einzelnen Städten  
oder Corporationen annehmen, sondern  
nur über schriftliche Anzeigen Vor-  
stellungen und Vorschläge beschließen.

Ant.

Die Landstände sind das erste College in  
der

der Vollversammlung, jedoch haben  
in demselben Falle die Vorschläge  
der Gesetze und Verordnungen und ihren  
niederen auf alle vorgeschlagenen Gesetze  
und Verordnungen durch ihre Zustimmung über-  
geben werden. Diese eigentlichen Vorschläge  
sollen immer nur einem einzigen Gegen-  
stand umfassen.

Art.

Die Gesetzgebung wird selbst in  
dem Maße über die gesetzgebende und  
in dem vorgeschriebenen Sinne mit dem  
ganzen Körper der Vollversammlung der  
Vollversammlung.

Art.

Die Landstände sind allein die Organe  
der Nation in der Ausübung der öffentlichen  
Rechtsprechung für die dem Staat geläufigen  
die Sprache und der Nationalität. Sie haben  
die Aufgabe gegen die Ungerechtigkeiten  
zu kämpfen gegen große Staatsver-  
brechen auf.

Art.

Was durch die Constitution selbst fest-  
gesetzt worden, können die Landstände  
unter keinen Umständen, vereinigen  
oder abändern.

Art.

Die Landstände dürfen nicht aus  
dem Grunde ihrer Befugnisse handeln.  
Alles, worin sie sich zu mischen,  
durch die Constitution dem Staat ausdrücklich  
streift verboten, ist nicht, das  
aus anderen Staatsverhältnissen.

Art.

Sie sollen sich während der Zeit  
ihrer Sitzungen dem Hauptort der  
selben in dem Lande befinden.

Art.

Kein Mitglied der Landstände kann  
während der jährlichen Versammlung  
zeit desselben irgend ein öffentliches  
Amt ~~aus~~ annehmen.

Art.

Die Landstände bestimmen die An-  
zahl der Gesandten in der Vollversammlung  
während der jährlichen ersten Sitzungen  
des

und die besondern Landesherrn die  
 Landesregierung aller Provinzen, welche ohne förmliche  
 Zustimmung der Landstände Befehle über  
 die Gefangenen setzen und haben  
 das Recht, jedes Gefangene, welches gefangen  
 wird, von ihm zu befreien und  
 die Gefangenen befreit, ohne zu warten  
 dass man ihm mittelbar zu gelangen.  
 Die Befehl an die Soldaten befördern  
 zu lassen. Sie dürfen überdem nicht  
 dulden, dass an irgend einem Orte Ge-  
 fangene für Raubverbrechen verur-  
 theilt werden, da nicht wenigmal eine Ge-  
 wöhnung von 5000 Thaler ausfällt.

Art.

Die Landstände erwehlen für jeden  
 Provinziallandtag der 3 Ländern  
 Stände 12 Mitglieder und zwei Vor-  
 sitzer und sind die oberste Befehls-  
 gabe die alleinige Richter dieser Pro-  
 vinziallandtage in Sachen der  
 Provinzialverwaltung der 3 Länd-  
 er Stände und ihrer Streitigkeiten  
 unter einander selbst.

Art.

Die Landstände unterstehen nicht jähr-  
 lich der Besetzung des Provinzial-  
 landtags und ohne ihre ausdrückliche So-  
 llicitation darf keine Provinzialverwaltung oder  
 Provinzialstände das Vermögen der 3  
 Ländersländer vorgenommen werden.

Art.

Die Landstände versehen die Provinzial-  
 landtag der Staatsgüter unter die 3  
 Ländersländer von und ordnen die Pro-  
 vinzialstände, in welchen sie die Landes-  
 regierung zu lassen haben.

Art.

Die Landstände geben, oder vorsehen  
 dem Hofeslehen der über dem  
 Staatsverwalt ihren Befehl.

Art.

Die Landstände können jedes ihrer Mit-  
 glieder mit einer Stimmenzahl von  
 400, nach zweimaliger Wahlung, in  
 ein Provinziallandtag von 10 Tagen  
 absetzen.

den, allein zu dieser Aufzählung nicht  
wohl der Grund und politische Meinungen  
sondern bloß und laudlichen Tugenden,  
die entweder in den Gesetzen ausdrücklich  
verordnet sind, oder von und Stillstand  
verleihen. In diesem Falle wird jedoch  
den in vorerwähnter Absicht der Landes-  
Ständen an dem Orte. Was von den  
Landständen auf solche Art abgefordert  
worden, kann nicht wieder zum Landstand  
erwählt werden.

Art.

Jedes Mitglied der Landeshauptmannschaft  
müß in der Absicht selbst von jeder  
seinem Council sollte, und selbstständig  
und befristeter Absichtzeit, wenn es  
gesund ist, längstens innerhalb 20 Tagen  
und wenn es krank sein sollte, jedoch  
nach seiner Genesung wieder zum Land-  
der Hauptstadt in seinem Bezirk zu sein,  
Lassen. Was diesem zuwiderhandelt  
kann nicht wieder zum Land-  
stand gewählt werden.

Art.

An jedem ersten Januar, wenn die  
jährliche Sitzung der Landeshauptmannschaft  
eröffnet ist, müß der Landeshauptmann  
sich bei dem Antritt seiner  
Wahl einen feierlichen Abschiedsbesuch  
bei der höchsten Obrigkeit, welche  
ihm in Namen des Königs seinen gold-  
nen Sauf mit folgender Aufschrift:

„dem Landman N.N. ersten Land-“

„schaftsvorsitzer in Tessa“

„der durch seine Treue“

überweist.“

Art.

Was einem Mitglied der Landeshauptmannschaft  
in Ausübung seiner Amtsverpflichtungen  
in dem Wort fällt, oder gesprochen  
wird, wird jedoch von dem Vorsit-  
zer dem Könige für und gegenwärtig  
er nicht auf der Stelle gefordert, von  
dem Vorsitzer für und gegenwärtig  
was durch Versprechen oder Gehalt  
einem Landstand an der feierlichen Ab-  
gang

gung seiner Mienung suidat, ist der  
sof warhafte gesulwig. Der Gfistlichkeiden  
im Land gesulstfornla gegen seine Colle-  
gen ausubt, kann auf der Einfastya:  
gesten Kräften der allgammern Ga:  
falte und dem Wohlust seiner Stalle  
als Landstand, nicht weniger als mit  
zweij usrigen Gefängnisstrafe be-  
strast werden.

Art.

Die Selbistigkeiten, welche den vers-  
ammelten Landständen als Staats-  
corps angetragen werden, beschreiben  
und bestreuen die Landstände selbst.

Art.

Wenn die Landstände in gesetzlicher  
mässiger befragt der Kaiser Anordnun-  
gen ausubten, so sollen sie vorher nachsehen  
besonders sich dahin:

- „dass die von ihm zu erwählenden,
- „die vorzugesetzte Gründe nicht
- „dann besten Wissen und Gewissen die
- „wünschsten und billigsten zu sein werden,
- „den Stellen seyem“

Art.

Die Landstände bestimmen die Civilisten  
des Reichs und ausubenden Staatsgewalt  
so wie alle Kosten, welche der Pfanz der  
Wohlfahrt des Reichs erforderlich.

Art.

Die Landstände haben während ihrer  
Lynchzeit, einen dauernden Landrat zu  
wähle, davon Officiere den sie der Kaiser  
in die Hände der ersten Hofsitze abbe-  
gen und dessen Befehlen gehorchen.

### Zweytes Capitel.

#### Vom Reichsrecht.

Art.

Der ersten Junius jedes Jahres ist  
die freiwillige Zusammenkunft der  
Landstände, zu welcher sich dieselben schon  
Morgens acht Uhr versammeln.

Art.

Am diesem Tage erwählen die versammelten



den Landstünden, nach geschehenem Hinm.  
auszufragen und ihnen die Mittel der Freisitz-  
boten und der neuen Vorsetzer der Land-  
schaft weiß den künftigen mit solander  
Worten freundlich antw.

„Die Masszeit der Hinm., hat Sie N.  
„N. zum Freisitzboten anordnet? Sie  
„haben von jenen Tugend die Befragung  
„die Freisitz werden zu geben, welche  
„welche ohne förmliche Entscheidung  
„patent der Kiste in Befragung des  
„den. Haben Sie für diese große, Vorgesetz-  
„des Befragung antwort zu geben.“

Antw.

„Der anordnete Freisitzbote hat sich  
„als dann die Mittel der Landst.  
„Landeschaft beschreiben und allen Landbo-  
„ten beibringt, zu Pferde oder zu Wagen  
„in freier Luft zu gehen auf dem größten  
„Platz der Befragung. Der Herr Landbote  
„weiß die Gründe desfalls mit den Freisitz-  
„Freisitz der Befragung.“

Antw.

„Sobald dieser Zug auf dem größten Platz  
„der Befragung angekommen ist, schließt  
„dieselbe einen Kreis um den Freisitzbo-  
„ten und der Herr Landbote, als Herr  
„weiß mit lauter Stimme:

„Die nachstehenden Landstünde haben  
„den Landstund Herrn N. N. zum Frei-  
„sitzboten anordnet. So kommt, um  
„allen denen das goldene Geschick des  
„Geschick der Freisitz zu bringen, welche  
„besitz um das in Befragung des  
„den, ohne zu diesem Zeitpunkt der  
„Spiel und Kunst vorhanden worden zu  
„sagen.“

Antw.

„Nach dieser Stunde weiß der Frei-  
„sitzbote selbst die laute Stimme  
„den antw.“

„So bringen im Namen des Geschick  
„allen, welche ohne Aufsicht und  
„Kunst seit einem Jahr gefragen  
„sitzen, für die Freisitz. Von  
„diesem Augenblick an, dürfen  
„keine dieser Angelegenheiten mehr  
„die Befragung werden.“

Antw.

So wie am ersten Januar jedes Jahres  
die Glücke 12 schlägt, wofür sie sich in  
ganz Deutschland, alle Stadt- und Dörfer.  
In die Gefängnisse ihrer Gemeinden  
und geben denjenigen Gefangenen, welche  
brüder über ein Jahr in Gefängnis si-  
gen sind, dazu nicht ohne ein löbliches  
Führerheil ihrer verantworten Christen ver-  
dammt worden, auf der Stelle die Frei-  
heit.

Art.

Wenn diese öftentliche Communion  
in der Absicht vorüber ist, so hat  
der Vorsitzende bald in dem Lande sich ab-  
zuwenden, wo ihm der Landeshauptmann  
sich mit einem großen silbernen Teller  
mit der Aufschrift:

„dem Vorsitzenden bald in dem Lande  
überweist.“

### Vorzugsweise Capital.

#### Vom großen Rath.

Art.

Der große Rath bestet mit dem 100  
versammelten 100 ersten Vorsetzern  
aller Kreisversammlungen Deutschlands  
und bildet gleichfalls mit dem Landeshauptmann,  
den die Ballenverantwortung des Deutschen  
Vollk.

Art.

So versammelt sich jedes Jahr am  
ersten October bis zum letzten Februar,  
den in einem besonderen Saale der  
Stadt.

Art.

Geht der erste Vorsetzer einer Kreis-  
versammlung voraus den Namen seiner  
Mitglieder stellt der große Rath mit Vor-  
ab, so wagt ihn gleichfalls die zweite  
Vorsetzer einer Kreisversammlung in  
dieser Stelle.

Art.

Der große Rath erwählt jedes Jahr  
für

für die Sitzungzeit mit seinem Mithin  
durch gewisse Anordnungen:

A. einen 1sten Vorsitzenden,  
B. zwei 2te Vorsitzende.

Ant.

Die drei Rathschreiber, einen Ausschuß,  
einen Kanzler oder 2e Kanzler, einen  
den Ausschuß, Sachverständigen, Schriftführer  
und 6 Rathescollegen, aus ist die große  
Rath auf diese Zeit.

Ant.

Die große Rath hat kein Vorschlagsrecht  
den Ausschuss mit Vorwissen zu. Er kann  
nie mehr auf irgend eine Sache über ihn  
gehen einen Ausschuß und ihn prüfen oder  
sanktionieren, und er kann es von dem Land.  
ständen aufheben einen großen Rath,  
wobei es abhängen läßt, oder das  
Rath die Sachen über.

Ant.

Die große Rath genehmigt oder ver-  
weigert die Landtagsbeschlüsse, kann  
aber dieselben mit irgend einer Bedingung  
nicht genehmigen.

Ant.

Sobald die große Rath einen Landtag  
beschlusst, so sollen die Landstände nicht  
gleichzeitig zusammenkommen, so überprüfet  
er solche Landtagsbeschlüsse die über  
überwunden sind zum Ausschuss, vor  
welchem die Sache ihrer Natur nach in  
der Aufklärung gesondert, und kann man  
man nur, wenn diese Prüfung vorhan-  
den ist, schlichter darüber zu beschließen.  
zu lassen.

Ant.

So giebt kein Gesetz im Landtag über  
welches die Landstände und die große  
Rath nicht, nach vorgängiger Prüfung  
der überwundenen Landtagsbeschlüsse  
zustandem sind. Silligt die darüber  
in Landtagsbeschlüsse den Ausschuss vor  
nicht; so kann derselbe von dem Land-  
ständen vor Ablauf von 30 Tagen  
nicht wieder zum Ausschuss gebracht werden.  
Die über den Ablauf dieser Zeit,  
Landstände und große Rath vor dem  
nicht, so ist auf das Gesetz vorzusehen.

Ant.

Art.

Wenn der große Rath einen Antrag vor-  
 schlägt, welcher von den unter dem  
 Rath und Gemeinen mit von den  
 Landständen angenommen werden soll,  
 falls genehmigt, so wird dieser Vor-  
 schlag zum Gesetz. Mit billigen aber  
 die Landstände, oder der große Rath  
 diesen Voranschlag, so kann derselbe von  
 Ablauf von 30 Tagen nicht wieder  
 fallt werden mit wird er nicht mehr  
 diesen 30 Tagen vorwärts vorgeschickt  
 aber wird er nicht genehmigt, so  
 kann in der Sitzung des Landständes  
 Gesetz keine Sache mehr davon gehen

Art.

Der große Rath entscheidet in der  
 Regel über alle Angelegenheiten, welche  
 in vorerwähnten Punkten nicht ver-  
 handelt sind, die Landstände unter-  
 geordnet die Entscheidungen von dieser Re-  
 gel ausfällt der Artikel ( )

Art.

Bei jeder Gesetzgebung der große  
 Rath muß dem Gemeinen 70 Glieder  
 daselbst gegenwärtig sein.

Art.

Der große Rath hat während der  
 Sitzung Zeit gleiche Rechte mit  
 den Landständen, ist ebenfalls allmächtig  
 und kann dieselben wann es nöthig  
 nach Ablauf von 10 Tagen wiederhol-  
 ten zusammenrufen, von 70 Mitgliedern  
 sein.

Art.

Was auf diese Weise von dem gro-  
 ßen Rath beschlossene worden ist, ver-  
 bindet sich für alle als Gesetz  
 der Reichsgemeinschaft.

Art.

Die einzelnen Glieder des großen Rathes  
 genießen die gleiche Vorrechte mit den  
 Landständen.

Art.

Der große Rath bildet die unteilbaren  
 und unveräußerlichen Landstände  
 der

da haben und kommt zu jedem Paul,  
selben 3 Mitglieder: so hat ebenfalls die  
Werblichkeit: alle Auträge durch die  
ja alle Gesetze mitzubringen und sich von den  
selben vor Abfassung seines Gesetzes  
joh. darüber bewußt zu lassen.

Aut.

Die Glieder des großen Rathes sind:  
man laßt: bleib mit ja! und nein! ja  
dürfen, außer, wenn sie selbst schrift-  
liche Aufträge machen, oder schriftliche  
Mittheilungen anderer Rathen von horten,  
gan in der Versammlung selbst an, in-  
der keinem von ihnen schriftliche  
Abstimmungen oder Aufträge vor-  
legen.

Aut.

Der große Rath überträgt seine  
Gesetze schriftlich und durch seine  
an Letzen.

Aut.

Die Landstände und der große  
Rath dürfen, bei Strafe des Loss-  
gangs, sich nicht in einem  
Saale versammeln, und gemeint  
beim Beschlusse.

Aut.

Die Landstände, welche dem  
großen Rathen großen Rath als  
Rath befohlen zugesagt werden,  
bestraft der große Rath selbst.

Aut.

Der große Rath verleiht die Legi-  
timation seines Mitgliedes und die  
minore Privilegien seines Sitzungs-  
platzes den Landständen gleich.

Aut.

Wenn der große Rath sein Recht  
oder Vorschlagsrecht zu dem Kaiser  
oder höchsten Staatsämtern ausübt,  
so hat dasselbe den nämlichen Rang.  
Darauf sich abzulassen, welches nach dem  
Landständen in gleichem Falle vorgese-  
hen ist.

Aut.

Wenn der Kaiser in irgend einem  
Saale die Constitution festgesetzt hat,  
wenn er verflucht ist, so hat der große  
Rath

Kauf nicht allein über die Länge:  
 ob man an der Hauptstadt eine große  
 Anzahl von Häusern soll oder nicht, von  
 denen nicht über zehn besondere Häuser  
 der Stadt der Hauptstadt ~~ist~~ <sup>ist</sup> ~~ist~~  
 und festlich eine Familien. Diese  
 Anzahl festzusetzen über die Hauptst.  
 Länge von anderen können nicht 30  
 Tage dauern.

Art.

Am 21. December jedes Jahres, wenn ein  
 ordentliches Sitzung der großen Rath be.  
 richtig sind, muss die Hauptstadt in der  
 bei in der Stadt der Stadt: Rath sein über  
 und Groß Rath haben dem Vorsteher der  
 alle über die Stadtgrenze hinaus Ab.  
 fische Befehl und Aufsicht von demselben  
 einen großen goldenen Kessel mit der  
 Aufschrift:

Die Stadt hat die große Rath  
 in der Stadt / Aufsicht /  
 in der Stadt der Stadt!

Wirtschaftliches Capital

Von dem Großwästel.

Art.

Die große Rath kann, wenn  
 seinen Anwesenheit auf den  
 seinen Hofen auf Lebenszeit:

- a) die Groß wästel und
- b) 12 Groß wästel,
- welche die Groß wästel bilden  
 und auf wiederum 4 Gefährliche  
 bei, 2 Leisig von und die nötigen  
 Anzahl Copisten und Aufwender  
 anstellen.

Die Groß wästel nicht alle  
 und jede Wästel in der Stadt  
 Spiel allein der selben Völligkeit und  
 schließlich die Arbeit über die  
 Jahre.

Art.

zu jeder die ist, in der Stadt 24 Stunden  
 nach



Zweiter Abschnitt

Von der Stellvertretung des  
Königs in der Justizpflege.

Fünftes Capitel

Von der Justizverwaltung  
überhaupt.

Art.

Die Justiz wird in Preussens Land und  
Königthum verwaltet.

Art.

In den einzelnen Provinzen, jede Provinz  
oder Corporation oder Landrecht  
Preussens, steht in jedem Kreisverordn.  
nischen gegen andere Provinzen, Provinz  
oder Corporationen, oder Landrecht  
des Vaterlandes der Royal und unter  
den gesetzlichem Gerichten, in so fern  
die Gesetzgebung selbst nicht andere  
bestimmte Bestimmungen ausfällt.

Art.

Kein Preussischer Bürger kann ohne be-  
sondere Erlaubnis irgend ausländischen  
Richtern, von fremden Gerichten verurtheilt  
werden und keine in Auslande gegen einen  
Preussischen Bürger gefälltes Urtheil oder  
andere solche Handlung des Urtheils  
in Preussens Land, vollzogen werden.  
Richtkräftige Urtheile sind, so in  
Auslande gegen einen Ausländer ab-  
gelassen sind, können in Preussens  
Land ohne weiteres vollstreckt werden.

Art.

Niemand kann durch Anwendung oder  
Verzweiflung die Schutzlosigkeit  
des Kreisverordnungs, seinem un-  
tätigen Richter entgegen.

Art.

Wer gegen Richter aus dem Reich verurtheilt werden  
soll, muss wenigstens dem Kaiserlichen Kurfürsten,  
wollen 30 Jahre alt und Reichsgraf sein.

Art.

Ant.

Wegen seines Berufes, nicht wegen seiner  
eigenen Thätigkeit kann der Richter zu jeder  
andern Ordnung gezogen werden.

Ant.

Kein Richter ist befähigt, irgend einem  
Befehl zu gehorchen, welcher seine ge-  
setzliche, die Ausübung des Berufs  
nicht zu hindern.

Ant.

Sobald die öffentliche Summe einer ge-  
wissen Höhe erreicht, hat jeder Land-  
besitzer das Recht in zwei Klassen zu ver-  
theilen zu werden.

Ant.

Jeder öffentliche Geschäftsbefehl des  
Landes und der Provinz und der  
Provinz, die ihre Rechte nicht  
verloren haben, sind in jeder Hinsicht  
zu befolgen und zu befolgen zu lassen.

Ant.

Wenn in dieser Hinsicht Rechte ver-  
loren sind, so muß von allen  
Theilen des Landes, die es nicht  
sind zu seinen Lasten gebracht und soll  
dann immer von denjenigen, die  
ausgeschieden sind, in jedem Lande  
zu dem Zweck gebracht werden.

Ant.

Es dürfen unter keinen Umständen  
Quoten für einen Fall, nach dem  
Grundsatz existieren, oder als  
zu den gesetzlichen Formen  
genommen werden.

Ant.

In jedem mit sonstigen Fällen  
kann das Gesetz, dessen Inhalt nicht  
eingeschränkt oder abgeändert werden  
werden und immer mehr oder weniger  
von demselben, als die Worte  
des Gesetzes bestimmen vorzuführen.  
In denjenigen Fällen, die die  
von der Grundgesetz der Billigkeit und  
Analogie zu entscheiden, so das Gesetz  
ausdrücklich nur nicht oder nicht bestimmt  
ausgesprochen.

Ant.

Alle Rechte sind des einzelnen Landbesitzers  
eigentlich.

erfahren, oder Gemeinden und Corporationen  
mit den Vortheilnehmern beförden über ihren  
Herrn und befördernde Anstalt: die Professur  
und Lehrtätigkeit der allgemessenen  
Lehrer die Abgaben allein abzugeben man  
geföhren, von die vortheilnehmern, bei welchen  
die Professorenmittel <sup>waren</sup> die Volla des Liberalis  
sind.

Ant.

Die Richter sind jeden Juristen sind  
ihre Professoren sammelt sich zu einem  
und kann dabei ein Ansehen  
werden, ob ein Ansehen gegeben oder nicht  
den so wenig der Ansehen der übrigen  
zu den Ansehens Platz gegeben.

Ant.

Die Advocaten können in Angelegenheiten  
ihre Ansehen nicht nur von den  
ihnen Richter ab, von welchen sie  
sind.

Ant.

Zur Aufhebung des Mißbrauchs der  
Professur gegen die Herr der  
werden öffentliche Professuren und  
besondere spezielle Professuren  
sind.

Ant.

In der Richter in Deutschland hat  
folgendes zu geschehen:  
" Ich N. N. erwählter Richter des N. N.  
" Juristen sind ein zu Gott  
" dem Allmächtigen, daß die das Recht  
" niemand verweigern, verhehlen  
" und aufhalten, vielmehr jedermann  
" ohne Ausnahme der Herr, Recht und  
" Verantwortlichkeit wiederzugeben  
" die Anstalt setzen und setzen,  
" das Verbrechen verfolgen und bestrafen  
" sein, immer beide Anstalt setzen,  
" nicht den unverschämten Anstalt und  
" nicht die Anstalt, auf keine Weise  
" dabei oder ungeschicklich sein und übersehen  
" die allen Anstalt setzen, ohne Verantwortlichkeit,  
" nicht oder Anstalt, man nicht  
" nicht die Anstalt und Anstalt setzen  
" den will und werden! Alled, so  
" Gott selig und sein selig.



## Zweitels Capital

Von den Stadt- und Rathverordneten  
als Commissionen zum Zweck  
auf der Güte, unter dem  
Vorstande.

Ant.

Die Stadt- und Rathverordnete haben,  
in allen Fällen, insbesondere selbst, oder  
durch einen von ihnen dazu erw.  
annten besondern Commissionen, mit  
dem Vorsitzenden Rathverordneten ihrer  
Gemeinde den Vergleich zu verhandeln  
und selbigen zu dem Ende gesetzl.  
lich, jedoch, wenn die Rathverordneten  
erwollen, auch in Begleitung ihrer  
Angehörigen vorzubringen.

Ant.

Die städtischen Officiere sind gehalten,  
sich bei Verhandlung eines Vergleichs  
besonders Acht zu bestimmen, den  
Geldverkehr in der bestimmten Summe  
zu regulieren und können nicht  
mehr von dem Richter klagen erw.  
nehmen, bis sie von dem com.  
sachlichen Stadt- und Rathverordneten  
Auszug Protocoll bringen, welches  
bezeugt: daß die Rathverordneten  
den Vergleich nicht verweigern und ges.  
kraft vorstehen, oder aber, daß der  
Vergleich nicht zu Stande gekommen  
sein soll.

Ant.

Die Stadt- und Rathverordnete haben  
bei diesen Vergleichsverhandlungen zu  
den Rathverordneten alle Nachsicht der  
Procedur labhaft zu pflegen, die  
für aber dergleichen nicht durch ein  
ganzes für und zu dem Nachlass ihrer  
erhalten den Antheil bringen, und wenn  
von aber selbigen mit Worten Worten  
oder Aussagen von Unvollständigkeit ihrer  
Rath

Quarantäne abzuführen. Sie sind über-  
dies bei unwarmer Luft sehr alle  
Leiden empfänglich, die Parvium muß  
durch Mangel an Luft oder durch  
Frostcollen abgeführt werden.

Art.

Die Prognose der Krankheit ist über-  
haupt besondern Falls bestimmend, in  
welchem Augenblicke derselbe eintritt  
oder dem Uebel die Ursache ist. In  
den meisten Fällen ist immer vor Anfang  
der Klage, sondern nachher weniger  
stark zu sein.

Zweites Kapitel,

Von den Krankheiten als Geistes-  
krankheiten.

Art.

- In Geisteskrankheiten sind folgende Krankheiten  
in diesem Buche be-  
trachtet worden, alle und jede  
Krankheiten, welche die Geistes-  
kräfte betreffen, und welche in  
Geisteskrankheiten, in  
2) die erste Untersuchung in Criminal-  
fällen, welche von dem Geistes-  
krankheiten abhängen, Landbau, Industrie,  
Handel, Kunst, Wissenschaft, und alle  
andere, welche die Geisteskräfte betreffen,  
sind, die Ursache in sol-  
chen Fällen, wobei man die Geistes-  
krankheiten, die Geisteskrankheiten,  
3) die richtige Abwägung aller Ursachen,  
deren Hauptursache nicht übersehen  
und die Ursache beständige Ursachen sind

Art.

- Sodann folgt dasselbe zu:  
1) Die Ursache der Geisteskrankheiten  
richtig bezeichnen und auf die Ursache  
die Ursache bezeichnen.  
2) Die Ursache der Geisteskrankheiten,  
3) Die Ursache der Geisteskrankheiten.

- 7, Die Aufsicht über die bürgerliche  
 und privilegirte Gefängnisse, das Fabri-  
 anwesen, alle Taxen und die Gemein-  
 de des Landes zu <sup>dem hiesigen</sup> ~~dem hiesigen~~ ~~Stellen~~
- 8, Die Verwaltung der Gassen über  
 das Stempelwesen.

Viertes Kapitel

Von dem Kreisgerichte.

Art.

Die Glieder des Kreisgerichts sind:  
 der Landes- und Landesherren des Landes  
 auf ihre Lebenszeit erwählt. Sie  
 müssen geborne Deutsche, erwachsen  
 gläubige Bürger, und dem Lande  
 zu gehören gebürtig oder ~~gebürtig~~ ~~gebürtig~~ ~~gebürtig~~  
 durch Tausch in demselben wohnhaft  
 und gewählte Richter gewesen sein.

Art.

Das Kreisgericht besteht ursprünglich  
 aus 13 Kreisrichtern, welche wäh-  
 len sich, und gewisser Stimmenver-  
 halt einen Vorsitzenden auf Lebens-  
 zeit erwählen, so daß also aus  
 dieser Wahl ein solches Gericht mit  
 einem Vorsitzenden und 12 Richtern be-  
 steht ist.

Art.

Dieses Collegium wählet sich ferner  
 und gewisser Stimmenverhältnis:

- a) einen Kanzlei-Direktor,
- b) 2 Gerichtsschreiber,
- c) einen Assessoren,
- e) die nöthige Anzahl Kanzlisten  
 und Aufwärter.

Art.

Der Vorsitzende des Kreisgerichts  
 verwaltet die Arbeiten nach der  
 Reihe mit den Richtern, vertritt  
 selbst Vorwänge, wofür die Land-  
 meyer in dem Landes-Vertragungsbuch  
 über eine gewisse Summe eine jährliche  
 andere Richter.

Art.

Die Kreisgerichte können nur in

in bürgerlichen Lustig- und städtigen  
Festlichkeiten, davon Hauptstück unter  
1000 Gulden das Jahr zu bedienet  
werden die keine besondern Besondere  
ausfallen, in allen andern Sachen aber  
so diese Summe übersteigen, oder weil  
sie eine besondere Lust mit sich  
bringen, und in gewissen Umständen

Art.

Sie werden in ersten Umständen,  
in prinzipiellen Fällen, welche gesetzlich,  
öffentlich, subversiv, Landbesitz,  
Geld, gesetzlich, Gefährdung oder  
Landbesitz und sich zeigen und in  
gewissen prinzipiellen Fällen in gewissen  
Umständen.

Art.

Es wird die Oberaufsicht über  
alle die Oberämter in Aufsicht der  
willkürlichen Gerichtsbarkeit, des G.  
postulanten, der Vormundschaften,  
öffentlichen Veräußerung und Konventionen  
aufsichtlichen Angelegenheiten zu.

Hauptes Capitels.

Vom Cammergericht.

Art.

Das Cammergericht ist die höchste  
Gerichtsstelle in Preußen und be-  
steht aus dem Cammermeister, 4 Cam-  
mergerichts-Präsidenten, 7 Cammergerichts-  
Directoren und 100 Cammergerichts-  
Rath. Die zu Preußen stammliche Glie-  
der dieses Gerichts müssen stammliche  
geborene Preußen Landmann, wenigstens  
einzig Jahre alt, und nachher nicht  
gelähmt sein.

Art.

Alle erledigte Richterstellen bei dem  
Cammergerichte sollen in der Folge  
von dem Landeshochgericht durch  
Stell und den 100 Cammergerichts-Prä-  
sidenten durch das Loos ersetzt werden,  
dies

Das für jede dieser Cammergerichte,  
welche Stelle nie mehr und nicht die  
Namen von 6 Cammergerichtsvorsitzern  
durch das Loos gezogen werden, damit, wenn  
einer oder der andere seinen Platz als  
Gerichtsvorsetzer besetzen wollte, die  
Stelle das feststehende Cammergerichtswahl  
geheim von dem und ihm durch das Loos  
gezogen werden mag, werden können.  
Art.

Das Cammergericht wird durch den  
Cammermeister, 4 Cammergerichtsvorsetzer  
und 7 Directoren geleitet  
und ist seine höchste richterliche Ge-  
richt auf nachstehende Weise beschaffen,  
lich:

a) in der Versammlung aller seiner  
Mitglieder ist das ganze Cammergericht  
genommen: welches von dem Cammer-  
meister selbst geleitet wird.

b) in drei großen Sectionen, jeder von  
24 Cammergerichtswählern, die von drei  
Cammergerichtsvorsitzern präsidirt  
sind,

c) ~~in~~ <sup>in</sup> sechs kleinen Sectionen je von  
zu 12 Cammergerichtswählern und von  
sechs Directoren geleitet,

d) in einem durch gewisse Stimmen-  
verhältnisse mit dem Hofe des Cam-  
mergerichts verwandten und von einem  
Cammergerichtsvorsetzer dirigirten  
beständigen Revisioncommission von  
20 Cammergerichtswählern und endlich

e) in einem ebenfalls durch gewisse  
Stimmenverhältnisse mit dem Hofe  
sämmlicher Cammergerichtswähler  
zu wählenden Commission von 8 Mitgliedern,  
wenn, welches ein Director vorsetzt.

Art.

Die Plätze der Cammergerichtswähler  
sowohl in den großen und kleinen Sectionen  
als auch in der Commission von 8 Cam-  
mergerichtswählern, werden jedem 31. St.  
November in pleno das Cammerger-  
richt durch den Cammermeister selbst  
geleitet

den verlorst, die einmal an unse Mit.  
glieder der beständigen Revision commi.  
sion von 20 Commern gewislt wdsen bleiben  
wber lebend lony luf in denselben.

Art.

Das volle Commern gewislt und besucht  
und ausgesidit entzogen in mittelbaren  
oder dursif besondern Commern darsin.

1) alle Dienstvergesungen Constitution.  
und Gesetz verlatzungen der Justizbarren in  
in ganz Preussland und besetzt denselben  
Verwesung von der sochsten Justiz besond.  
Bauschaidet farnen,

2) über einzeilige Constitution verlatzungen  
in walsen insdalle dursif die Verfassung  
selbst abkister aufgestellt ist, sodann

3) die Anzeigleiten des Commern istard  
der Vorsetzungs darsoben und Commern.  
gewislt wdsen in Dienst farnen wden  
sich,

4) die Conflict der Senate und Commern  
sionem des Commern gewislt,

5) die Klagen gegen die Commern gewislt,  
die Vorsetzer, Director und Commern.  
gewislt wdsen in Dienst farnen,

6) wdsit allein die Anzeigleiten der  
sitzstellen mit der sub über den Senate,  
gewislt in Justiz farnen und wden

7) über die Gleichförmigkeit der An.  
teile der verfassungswidrigen Senate.

Art.

Die drei großen Senate von 24 Commern  
gewislt wdsen werden nach gesetz.  
mies Anweisung farnen, zu wdsit die  
sämmtlichen Commern gewislt wdsen w.  
wdsit und wdsit allein in letzter  
Anstanz über sochswald, Majestät.

wobensin einzeiligen Verordnungen, wals  
je dursif besondern Verordnungen ist  
der Anzeigleiten entzogen sind, über  
Aufwals, Münzwaldförmigkeit, Mord und  
Diebstahl mit Leibwals.

Art.

Die sechs kleinen Senate von 12 Commern  
gewislt wdsen, besetzen und den  
sämmlichen Commern gewislt wdsen den  
drei



der großen Saale. In derselben in letzter  
Festung über alle mit jeder appellirba-  
ren Civil- & Criminal- und Polizeisachen  
in Untersuchung, welche nicht dem vollen Cam-  
mergerichte, oder dem drei großen Säulen  
und endlich vorbehalten worden.

Art.

Die beständige Revision-Commission  
des 20 Cammergerichte rätse hat zur Sa-  
haltung der Gleichförmigkeit in der  
Festsetzung der Sätze aller Criminalfälle der  
großen und kleinen Saale, von ihrer  
Bekanntmachung, genau zu prüfen, wenn  
sie derselben der Constitution, der Geset-  
zen oder dem neuen römischen Grund-  
gesetz entgegenstehen findet, dem vollen  
Cammergerichte, von ihrem Sammenthume  
beigehet, zur Entscheidung zu übergeben,  
wenn sie dasselbe dabei nicht zu erin-  
nern findet, welche aber nicht zu ge-  
blieben.

Art.

Die Commission des 3 Cammergerichte  
rätse, hat über die gerichtliche Terminbe-  
stimmungen zu entscheiden, selbst in der  
mittelbar, oder auf dem durch Com-  
missionen, die Vergleich unter dem der  
nachfolgenden Titel Section des Cam-  
mergerichte unter anderen Personen  
zu verfahren, Zeugnisse abzugeben und  
den fidei commissum beizubehalten.

Art.

Das volle Cammergericht hält sein  
Montags, die drei großen Säulen  
Mittwochs, die drei kleinen Säulen aber  
Dienstags und Freitags von Morgens  
9 Uhr bis Nachmittags 12 Uhr Sitzung.

Art.

Der Cammermeister die Vorsetzer und  
Directorien des Cammergerichte haben  
die Absichten unter der Aufsicht mit  
Eingewilligkeit der Aufsicht nach zu  
verfahren, die Verhandlungen zu  
leiten, dabei die Ordnung zu wahren  
aber jeder derselben bei der Voll-  
stän-

den Abstimmungen mit einer Stimme.

Art. 1

Die beständige Commission der 20 Commagruen wird jährlich alle Commagruenentscheide, befördert dieselbe in einer geordneten Sammlung zum Druck und führt, zur feinen Bearbeitung, die nachstehenden Artikel. Der Sitz der Commission wird in der Hauptstadt der Commagruen, die die Commission entsendet, sein. Die Commission wird die feine Bearbeitung der Commagruenentscheide, die die Commission entsendet, sein. Die Commission wird die feine Bearbeitung der Commagruenentscheide, die die Commission entsendet, sein.

Art.

Alle Glieder der Commission sind auf ihre Lebenszeit ernannt und haben nach Art. 66. Das Recht der Abwahl mit einer Mehrheit der Mitglieder zu Bayern.

Art.

Die Commission hat jährlich dem Großrat eine Druckliste einzubringen, in welcher diejenigen Punkte und Beschlüsse angegeben werden, an denen die Commission eine Abänderung erwünscht hält.

Art.

Die Commission hat das Recht mit 80 Stimmen in pleno und zweimaligen Sitzungen in einem 20 tägigen Zeitraum, jedes seiner Mitglieder abzusetzen.

Art.

Die Mitglieder oder Directoren aller Anstalten müssen jeden 6 Monate am 1. Jan. oder am 1. Jan. Juli die Commission über die Verwaltung aller Anstalten, die unter ihrer Verwaltung stehen, berichten. Die Commission wird die feine Bearbeitung der Commission entsendet, sein. Die Commission wird die feine Bearbeitung der Commission entsendet, sein. Die Commission wird die feine Bearbeitung der Commission entsendet, sein.



Minuten Heft.



Letzter Abschnitt

Von der fünften Landt.  
gung.

---

Letztes Capitel

Von dem Landtverwalt.

---

Art.

Die fünfte gung: und weltliche  
Landt gung im Vater Landt  
ist dem Landtverwalt anvertraut.

Art.

Der Landtverwalt befehlet  
a, mit dem Groschmeisler des  
deutschen Wöltrubens,  
b, dem Landtverwalt Director und,  
c, d Landtverwalt.

Art.

In der Landtverwalt muß von deutschen  
eifollichen Leuten, und geschickten  
In die Landtverwalt selbstem gebornen,  
Stimmen: und geschickter Landtverwalt  
dem Landtverwalt und Verordneten gebornen  
und wenigstens 36 Gung all gung.

Art.

Die Landtverwalt gung, nach ostlicher  
Stimmensammlung für jede ~~Landt~~<sup>Landt</sup>  
in alle in Landtverwalt 3 Landt  
verwalt von weltlichen den geschickten  
Landtverwalt geschickter Stimmenverwalt.  
Sind einem weltlichen, den Namen des  
Landtverwalt aber nicht angeschlossen  
Landt, sondern bloß durch die beiden  
Stimmensammlung. Gung der  
Landtverwalt einfindet, welche sodann  
unter den 2 übrigen eine geschickter Stim.  
mensammlung zu wählen set.

Art.

Art.

Die Mitglieder des Ständevalls sind für ihre Lebenszeit ernannt.

Art.

Der Ständevall erwählt zu seinem Diensten:

- 1, 2 Stabschreiber,
- 2, den Stabsassessor,
- 3, den Stabsbottendiensten,
- 4, 12 Stabsbotten.

und der erste Stabschreiber die nöthige Anzahl Geheimschreiber.

Art.

Bei allen Verhandlungen des Ständevalls sind die Mitglieder & Gläubige des Ständevalls gegenwärtig zu sein.

Art.

Die bei den Verhandlungen gegenwärtigen Mitglieder des Ständevalls sollen in dem Protokoll jeder Sitzung, ununterbrochen mitgeschrieben, in dem Protokoll jeder Sitzung des Ständevalls die Zahl der anwesenden Mitglieder angegeben werden.

Art.

Die Ständevälle haben, mit Ausschluss der Grozdienstherren und Dienstherrn, gleichen Stande, neben sich, sitzen und stehen auf ihrer Aufrechten in Ständevallen, oder wenn diese gleich ist, auf ihrem persönlichen Stande.

Art.

Kein Mitglied des Ständevalls soll das andere in Abwesenheit seiner Meinung ändern, dabei nicht anwesend oder demselben in dem Wort fallen.

Art.

Die Ständevälle sollen sich nicht in irgend eine besondere Angelegenheit einmischen, sondern jeder der Anwesenden, über alle Angelegenheiten des Ständevalls, seine Ansicht, ohne Unterbrechung, vorzutragen.

Art.

Auf den von Petitionen, können nur solche Klagen gegen die Ständevälle, die Ständevälle über offene Coustulitionen und Petitionen, oder auf andere Weise

und mittelbar von dem Staat selbst zu  
beruhen werden.

Art.

Die Staatsräthe haben ihren Vorschlag  
ten die gebührende Achtung zu erwei-  
sen und über die ihnen zugewiesenen  
Sachen flüssige, wohlwollende Fortwäh-  
rung zu machen.

Art.

Es sollen keine Privat- oder  
partikuläre Angelegenheiten jemals zu gleicher  
Zeit im Staatsrathe sitzen und auf keine  
Mitglieder des Staatsrathe irgend eine  
Sache oder Angelegenheit über-  
nehmen können.

Art.

Der Staatsrathe wird in die Väter,  
Sohnen, Brüder, Schwäger und  
Nichten seiner Mitglieder keine der  
mittelbar von ihm zu befehrenden  
Stellen vergeben.

Art.

Der Staatsrathe wird durch seine  
eigene Verantwortung den in neuen Gesetzen  
enthaltenen Bestimmungen beständig  
und vollständig die Vollziehung des Volkes  
bekannt machen.

Art.

Kein Mitglied des Staatsrathe kann  
ohne Einwilligung des Großmari-  
schalls und des großen Rathes über  
die Landesgrenzen gehen.

Art.

Die alten Wahlen des Staatsrathe  
werden für fünf Jahre in die beiden  
ersten Vorsetzer der Landstände und des  
großen Rathes die nachherdennige  
Stimmzahl.

Art.

Der Staatsrathe wählet in jedem 30<sup>ten</sup> Jahre  
ein für die künftige Jahr nach gesam-  
ter Stimmzahl, den Großmari-  
schall des Deutschen Reiches. Der  
Director des Staatsrathe wird ebenfalls  
nach gesamter Stimmzahl von  
dem Staatsrathe auf ein Jahr gewählt.

Art.

Der Großmari-  
schall des Deutschen Reiches  
wird in der Art immer wieder  
wähl

erwählbar, dasd dieselbe nur keine  
3 Jahre linter einander diese Stelle be-  
halten darf. Der Director des Staats-  
raths kann aber nicht, ohne diese Rücksicht  
zu nehmen, Stellen neu anstellen lassen.  
den.

Art.

Der Staatsrathsdirector ist die eigentliche  
Mitglied des Staatsraths und genießt  
auf der den in yugentlichem Verstande  
genügendem Grade bestimmt und geordnet.  
den Staatsrathlichen Beamten von den  
übrigen Staatsräthen. Er hat in der  
Regel den allgemeinen Vortrag bei alle  
dem Staatsrath beauftragten, von  
Theil der Strafe nach der Anbahn  
nicht die übrigen Staatsräthe, wußt  
in den Sitzungen selbst die Staats-  
räthe zur Abstimmung, auf und ab,  
soll die Ordnung der Verwaltung  
genügen.

Art.

Der Staatsrathsdirector erweist zu,  
nach allen Verordnungen und Verfügungen,  
welche an den Staatsrath gerichtet  
sind und folgt dem Staatsrath selbst  
von dem Gesetze in gesetzlicher  
Weise.

Art.

Alle Stellen im Staatsrath müssen  
immer sobald als möglich wieder  
besetzt werden. Wenn alle Stellen der  
Verordnungzeit der Wahlrepräsentation  
eine Stelle im Staatsrath erledigt  
wird, zu welcher die Landesstände das  
rechte Vorrecht zuerst haben, so muß  
diese Wahl bis zu demselben jährlichen  
Wahlversammlungzeit ausgesetzt werden,  
den, ist aber eine Stelle im Staats-  
rath zu besetzen, wenn Wahl von  
dem Staatsrath selbst anhängt, so  
sind die beiden ersten Vorsetzer der  
Wahlrepräsentation als vorkommend,  
nützige Ratsmitglieder zu wählen.  
Wahl ausserordentlich zu besetzen.

Art.

Art.

Der erste Staats-Schreiber führt das  
 Protocoll im Staats-Rath, welches unter  
 jeder Sitzung des Staats-Raths Director  
 mit Anwesenheit und unter Besondere da.  
 pflicht nimmt. Der zweite Staats-Schrei-  
 ber empfängt alle Briefe aben und besorgt  
 die Aufschreibungen, und der dritte  
 versieht mit den Staats-Raths-Briefen  
 und unter Ablauf jedes Tages mit dem  
 Staats-Raths-protocoll in Vernehmung.  
 Der dritte Staats-Schreiber ist von dem  
 Staats-Raths-Director besondere zu ver-  
 pflichten, soll sich in die Staats-Schrei-  
 bungen des Staats-Raths einmischen mit-  
 sein und wenn der Staats-Rath außer  
 seiner Gegenwart besetzt seyn will,  
 auf Beforderung des Staats-Raths-Directors  
 abtreten, im welchen Fall dann der  
 jüngste Staats-Rath das Protocoll zu  
 führen hat.

Art.

Alle Entschlüsse und Beschlüsse des  
 Staats-Raths werden immer den ein-  
 seitzigen sechs Besörden durch die  
 Staats-Rathen überbracht, welche sie  
 alsdann dem <sup>Präsi-</sup>denten <sup>selbst</sup> mit-  
 zutheilen haben.

Art.

Der Staats-Rath ist nur allein Gott  
 und der Kaiserlich für die Folgen  
 seiner nach Hochwürde des Verfas-  
 sung genommen Entschlüsse ver-  
 antwortlich.

Art.

Dem Staats-Rath selbstem liegt allein  
 die heilige Pflicht auf, durch die Be-  
 trügen seiner Mitglieder dem gro-  
 ßen Vaterland zu entsprechen, welches  
 die Nation in ihm gesetzt hat und deren  
 Nutzen und Glückseligkeit dem Staats-  
 Rath steht ob zu, dieselbe zum Besten  
 üben, ihrer Pflicht nachzukommen,  
 oder

oder aber sich in dem Ausübungselb-  
stem zu mischen.

Ant.

Der Staatsrat soll sorgfältig für die innere  
und äußere Sicherheit des Staats zu  
wachen über die ihm untergeordneten  
Beförden, aber nicht über die vollstän-  
digen und selbständigen, wenn sie außer  
den Grenzen ihres Befehlsbereichs  
sind.

Ant.

Der Staatsrat kann ohne die öffentliche  
Anerkennung der Stellvertreter des  
Volks keine verbindlichen in der  
Landverwaltung.

Ant.

Der Staatsrat allein darf die gesetz-  
gebende Befugnis von anderen  
Personen übertragen und deren Aufhebung  
und den Staatsbeförden übertragen.

Ant.

Der Staatsrat allein darf das Recht auf  
Wahlung der kompetenten Beförden des  
Staats übertragen, durch die  
ihm untergeordnete Beförden des Staats  
zu wählen, zu ernennen, zu versetzen  
zu lassen und Neutralitäten zu erklären.

Ant.

Der Staatsrat verlangt durch die ihm  
untergeordnete Beförden ganz allein im  
Krieg und Frieden über die Land- und  
Seemacht und kann dieselben verwalten.  
Sollt er ausfallen oder vermindert  
zu sein, auf Veranlassung der kompeten-  
ten Stellen, auf eigenem Wohlge-  
fallen, alle Beförden zu wählen und alle  
Befehle geben zu können.

Ant.

Der Staatsrat soll, in Falle der  
Wahlrepräsentation nicht ohne die  
Zusammensetzung, dieselben von jeder Beförden-  
übertragung suspendieren, zusammen  
und lässt sie in gewisse Grenzen der  
politischen Lage des Vaterlands setzen  
sollt sie in Zeiten der Gefahr der Freiheit  
nicht über können.

Ant.

Ant.

Der Stath velt darf den Stallynstra.  
 von der Goltz Linie Gofasa der  
 Wittenlands großalen.

Ant.

Der Stath velt hat der Kunst die Witten.  
 yung einab jedam Woyffstlag der Land.  
 stunde mit dem auf künze, bestimnta  
 Zeit, oder auf einseind der yung zu jäh.  
 von Sitzungzeit derfelben zu begeben  
 und wenn die dieser Forderung yungiden  
 sandala, diefelbe für die Landen die Gofa  
 ofen weit ab yunglich auf zu lösen. Einigen  
 jedam die yungsummelte Landstunde der  
 folgenden Gofas den unelisen Woyffstlag  
 zum yung, so muss der Stath velt ihm  
 yungsummelte uneligen Landstlagung.  
 von und befestigen den yung Land  
 lagden.

Ant.

Der Stath velt kann die Landstun.  
 den und den yung Ralf zu jedam  
 Zeit auf dem Landlich yungsummelte.

Ant.

Der Stath velt kann alle von ihm  
 uneligen Land den yung die Land.  
 künde Stath yung all uneligen Land.  
 künde, ofen Woyffstlagung, mit  
 oder ofen Gofasell yungsummelte.  
 lagden, die Gofasell alle  
 fall derfelbe aber nie mal ofen be.  
 yungden Woyffstlagung yungsummelte.

Ant.

Die von dem Stath velt entlag.  
 yung Stath dinnen können nie al.  
 lene yung solich Woyffstlagung  
 yungsummelte yungden, yungsummelte  
 yungsummelte yungsummelte yungsummelte.  
 lisen Gofasell yungsummelte sind.

Ant.

Der Stath velt kann den Stallynstra.  
 Land der Goltz in jedam Gofa  
 die Woyffstlagung einab diefer  
 Stath künde mit yungsummelte, wenn  
 die Landstunde mit 200 und der yung  
 Ralf mit 75 Stimmern und yungsummelte  
 La.

Erhaltung in einer nothwendigen Fälligkeit  
darüber gebeten haben. Was auf diese  
Weise sein Amt verlassend nicht dem  
nach zu erwarten, drei Jahren durch den Rath,  
wollt oder die nöthigende Gewalt zu lei-  
nen anderen Rathen befohlen zu  
sein.

Art.

Der Rath soll kann zwar alle und  
jede Rathenrechte auf 6 Monate sub-  
pendieren und wegen Nothwendigkeit  
von Geist stellen, allein keinen von  
Hollen erwerbenden Rathen oder den  
Zeit und Kraft mit eigener Gewalt  
gänzlich entlassen.

Art.

Der Rath soll das Sub Legation  
gänzlich verstoßen, alles in heimlichen Fällen  
von dem Geiste der Verwaltung,  
welches derselben doch immer nur nach  
eingefordertem Gutachten der fünf  
zehn Geistlich befohlen zu sein.

Art.

Keinem von seinem competenten Richter  
für sich selbst befehlen, durch den Rath,  
wollt beywärtigen Rathen befehlen, durch den  
Rath in der Zukunft kein öffentliches  
Amt annehmen, noch derselben durch die  
Legation von der bürgerlichen Ge-  
meinschaft befohlen zu werden, welche er  
öffentlichem Rathen oder Privatgerichte  
zu leisten hat.

Art.

Die von dem competenten Geiste  
abgegebenen Rathen der Hofver-  
walter und Majestätsoberverwalter kann  
der Rath wollt nicht aufheben oder ver-  
mindern.

Art.

Keinem von der Verwaltung des  
Volkes in verfassungsmäßiger Form  
gegebenen Rathen, oder anders  
Weise dem Rath wollt nicht  
mehr die Gerichtigkeit zu sagen.

Art.

Der Rath soll jährlich durch die  
versammelten Landstände die Wun-  
sche

jezu alles Conize, welche dazulbe den gen.  
jevidanen beförden der and ubanden dazulbe  
genet zur beförderung mittelt.

Art.

Der Staatwath löset jährlich den Land.  
Ständen die Taxation der Staatwath.  
gaben nach der competenten Stellen vor.  
legen.

Art.

Jedes Mitglied des Staatwaths ist unum.  
fänglichlich Herr in seinem Hause und kann  
nicht einem Woywode, von einem Herrn,  
Kinden, einem Hauptknechten oder sei.  
nem Gesinde belangt werden.

Art.

Kein Mitglied des Staatwaths kann  
zur Berufung von Gerichten aufgeru.  
fen werden.

Art.

Sobald ein Mitglied des Staatwaths  
das 60te Jahr erreicht hat, darf der.  
selbe ohne weiteres mit Berufung  
seiner Familie nicht mehr bezeugen,  
wenn als Staatwath das 60te Jahr  
erreicht, muss diese Familienange.  
men.

Art.

Jedem Mitglied des Staatwaths, welche von dieser  
bestimmten Zeit nach dem Ausbruch des Krieges  
auch nicht mehr sein können, können abwechselnd ihre  
Familienglieder bezeugen und das Recht an  
spruchen, welche das Recht selbst aus  
Mandate ihrer gleichnamigen Dienste besteht.

Art.

Für die Wittwen und Waisen der Staatwath.  
ten sorgt der Staat.

Art.

Jedes Mitglied des Staatwaths kann, auf einen  
in einem Staatwathstempel mit einem  
Mandat von einem Knechten gegen einen  
widerförmlichen Befehl des Staatwath.  
samlichen gegen den Staatwath mit Ber.  
fassung seiner Familie in Aufsicht gesetzt  
werden. Die Bürgergemeinde einen solchen  
Familienglieder hat der Staatwath immer  
der Stillhaltung des Volkes mitzufei.  
len und können bloß besondere politische Meinun.  
gen innerhalb einer Familie durch Mandate abgeben.

Art.



Art.

Der Staat muß allem das Recht, die Anord-  
nung der Landstände, die Bildung und von  
ihm ab, einzuweisen des Staatsbeamten und die  
Uniform der Land- und Datsuppen zu bestimmen.

Art.

Dem Staat muß voll der Gesandten, Konsuln  
oder <sup>holl</sup> Konsuln fremder Mächte, ~~ein~~ besond-  
ere Gesandten, noch mit denselben Uebersetzung  
geben.

Art.

Wenn das Vaterland in Gefahr ist, darf bei  
Noth der Souverän nicht ein Mitglied des  
Staatsrats abweisen.

Art.

Der Staat muß jedes Jahr und den  
Landesrat zu dem Landes Landvolk und einem  
bestimmten Auktoren zu seiner Liebhabung zu dem  
einmal in mehreren Jahren zu dem  
Staat einander wählen.

Art.

Indes Mitglied des Staatsrats hat in dem  
jeweiligen Staat und in dem Land des  
bestimmten Landes der Landstände und des  
großen Raths folgenden sich heimlich abzusprechen:  
1. N. N. unzulässig Staatsrat zu sein, er  
muß sich zu Gott dem Allmächtigen, daß er  
über die Befolgung der im  
bestehenden Constitution des Vaterlandes, in  
allen ihren Theilen kein und sonst selbst  
sein, dieser Constitution selbst Folge lei-  
sten und zu dem Vaterland, wie einmal  
wollen, oder die Hände binden, die Gesetz  
und Ordnungen des Landes, die Gesetz  
Gewissensfreiheit aufrecht erhalten und die  
mit unzulässig große Gewalt nicht mis-  
brauchen, nicht gegen die Freiheit und die  
abhängigkeit des Vaterlandes Volk und die  
von Mithatverbrechen vornehmen, sondern  
vielmehr dieselben nicht allein zu stellen,  
schützen und schützen, nicht wider in die  
Vollbrachten noch in die Ordnung der reis-  
tenlichen Gewalt mischen, keinen Stand  
zum Schaden des andern begünstigen, nicht  
von dem Landgebiet weichen, mit dem  
benachbarten Staaten, so lange als möglich  
in freundlichen Verhältnissen zu leben, ohne  
unflügliche Anzeichen einen Krieg anzufangen  
oder sich in den Krieg und das Wasser zu  
tragen der Nation sich aufrecht erhalten,  
die

Ein Staatsgesetzmüßig konstitutirte Bayern, die  
 von der Profanierung müßigen Maßes das Staat  
 recht genommenen Gesetze, ohne Rücksicht auf  
 meine eigene persönliche Meinung verfaßt  
 und nicht führen, die Ihre und Würde meines Br.  
 rüßig verbunden, beschränkt und steht das Wohl  
 des Vaterlandes und allen meinen Kenntnissen  
 befördern will und werde! Alles so was  
 mir Gott selb und sein heiliges Wort!

### Zweites Capitel.

Von dem Großmeister des Deutschen  
 Völkerbundes.

Ant.

Der Großmeister des Deutschen Völkerbun-  
 des, ist die erste Person im Staat, die  
 gleich dem Staatsrathe und hat in demselben  
 die erste und wenn nöthig, die letzte  
 und die entscheidende Stimme.

Ant.

Der Großmeister des Deutschen Völkere-  
 bundes repräsentirt allein die Nation ge-  
 ganzlich und vertritt die Nation ge-  
 ganzlich im Namen der höchsten Staatsgewalt den  
 höchsten Gesetzen ökonomische Leitung.

Ant.

Alle Gesetze und Verordnungen, alle und  
 jede Handlungen der höchsten und höchsten  
 Staatsgewalt, so wie alle Verträge die  
 dem Staat so fern werden im Namen des Groß-  
 meisters und Staatsrathe des Deutschen  
 Völkerbundes bekannt gemacht, ~~alle~~  
 alle und geschehen und vollzogen.

Ant.

Der Großmeister des Deutschen Völkere-  
 bundes wird von dem Staatsrathe in  
 Kriegzeiten seinen die oberste Leitung  
 des Krieges und der auswärtigen Angelegen-  
 heiten und schließlich verantwortl. zu  
 sein jedoch in wichtigen Fällen von Aus-  
 scheidung seiner Leitung, oder genommen  
 von Mandat jederzeit die Meinung  
 des Staatsrathe zu hören.

Ant.

Der Großmeister leitet allein die Hand-  
 lungen.

und mich der gesunden Macht und Gabe  
und verordnet die darüber stehende Layen.

Art.

Der Großmeister des Deutschen Völkordens  
das verleiht allen seinen Untertanen  
und in Tallein auf schriftliche Befehle, nicht  
sondern öffentlich bezeugt das Recht.

Art.

Alle Macht bezeugt sich in die Hände des  
Großmeisters oder seiner Stellvertreter  
den für die Tallein.

Art.

Der Großmeister des Deutschen Völkordens  
das hat das große Mächtigkeitszeichen in bezeugt  
von uns an.

Art.

Der Großmeister ist mit dem Mächtigkeits-  
zeichen und einem jährlichen Gehalt das Loos zu er-  
halten und dem Mächtigkeitszeichen die Tallein  
allein und jedem Mächtigkeitszeichen die Tallein  
nicht nur. Wenn der Großmeister, der Mächtig-  
keitszeichen oder der Mächtigkeitszeichen das Loos erwünscht  
Mächtigkeitszeichen in Tallein mit bezeugt und  
von ihm nicht an die Tallein nicht jedem Befehl,  
nicht nur ist er ein Mächtigkeitszeichen das den  
Mächtigkeitszeichen durch das Loos erwünscht.

Art.

Die Mächtigkeitszeichen und das Mächtigkeits-  
zeichen die Tallein des Mächtigkeitszeichens  
sind die Tallein die Tallein die Tallein  
Tallein das Mächtigkeitszeichen.

Art.

Der Mächtigkeitszeichen zum nicht schriftlichen  
Mächtigkeitszeichen des Großmeisters:

a) einen Mächtigkeitszeichen,

b) 12 Mächtigkeitszeichen,

c) Zwei Mächtigkeitszeichen,

d) einen Mächtigkeitszeichen und

e) die Mächtigkeitszeichen der Mächtigkeitszeichen.

Art.

Der Großmeister des Deutschen Völk-  
ordens das Mächtigkeitszeichen und seinen  
wage in Mächtigkeitszeichen Mächtigkeitszeichen  
in die Hände der beiden Mächtigkeitszeich-  
nissen Mächtigkeitszeichen einen beson-  
dern Namen von dem Mächtigkeitszeichen  
das Mächtigkeitszeichen mit Mächtigkeitszeichen  
und Mächtigkeitszeichen Mächtigkeitszeichen  
Mächtigkeitszeichen. —

## Zweiter Abschnitt

### Von der unbefugten Handhabe.

Ant.

Die unbefugte Handhabe be-  
steht aus der, Gesamtheit aller von  
jedem Handl. Grob-Handen und ist  
die Handhabung und Verwalt.

Ant.

Von diesen Handhabungen sind nur  
jeder mit dem ihm besondern Namen  
zu unterscheiden von der unbefugten Hand-  
habung.

### Erstes Capitel.

#### Von der Handl. Grob-Handen überhaupt.

Ant.

Die obere Leitung aller Handl.  
geschäfte der unbefugten Handhabung  
ist die Handl. Grob-Handen zu verstehen.

Ant.

- Diese Handl. Grob-Handen sind:
- 1) die oberste Geschäftsf.
  - 2) die Ober-Verwaltung und Unterweisung von  
Angelegenheiten,
  - 3) die Handl. Grob-Verwaltung,
  - 4) die Handl. Aufsicht,
  - 5) das Handl. Geschäftswesen,
  - 6) das Handl. Verwalt. Wesen,
  - 7) das Handl. Geschäftswesen.

Ant.

An der Spitze wird jedem dieser Handl.  
Grob-Handen steht ein Vorsteher mit dem  
besondern Namen, dessen Befehl Befehl  
selbst in der Handl. ist:

a) aus einem Director und

b) 12 gewählten Räten,

welche sämtlich zugleich mit dem Vorste-  
her von der Handl. Verwalt. verwaltet werden.  
den.

Ant.

Die Mitglieder der Handl. Grob-Handen  
müssen von der Handl. Verwalt. selbst ganz ge-  
setzt in der Handl. Verwalt. selbst gebildet  
werden und vollständig sein. Die Mitglieder sind  
gewöhnlich 26 Personen all sein.

Ant.

Art.

Der Staatsrath macht über die Verwaltung  
die Folge der Gesinnung alle nach dem je-  
dermaligen Stande der Staats-Verfassung.

Art.

Jedes dieser Staats-Größen muß sich  
nachfolgendes halten:

- 1) einen Gesinnungsweg,
- 2) einen Gang der Verwaltung,
- 3) einen Grundsatz der Verwaltung,
- 4) einen Aufsichtsweg und
- 5) das übrige nöthige Gesetze zu  
Verfahren und Aufsichtsweg;

Art.

Die Staats-Größen haben, jedes in  
seinem bestimmten Wirkungskreis,  
besonders über die genaue Befolgung der  
Constitution und das befolgende Gesetz  
zu wachen.

Art.

In Fällen, wo die Constitution bestimmt  
und kein bestimmtes Gesetz vorliegt, so  
haben die Staats-Größen dem Staats-  
rath die Achtung und die Gerechtigkeit zur  
Folgsamkeit vorzulegen.

Art.

Wenn die Staats-Größen mit dem  
Stellvertretung des Volkes in Achtung  
des Gesetzes nachweisbare Mängel sind,  
so wird die Meinung der Staats-Größen,  
wenn sie lange allein befolgt, bis ein  
anderes Gesetz dem Reichstag vorgelegt ist.

Art.

Alleinliche Staats-Größen müssen  
dem Staatsrath in fortwährendem Einvernehmen  
über alle dasjenige mittheilen, was  
in ihrem nachweisbaren Wirkungskreis  
von Wichtigkeit vorkommt.

Art.

Der Reichstag wird durch den Staats-Größen  
aus dem Namen des Staats-Größen,  
wenn der Reichstag bei dem Staatsrath,  
beim in der Sitzung des Staats-Größen  
aus selbst die Verwaltungsführung und  
hat die entscheidende Stimme, wenn  
Stimmung einstimmig vorgefunden ist. Der  
Reichstag entscheidet diese Functionen im  
Abwesenheit des Reichstages und von  
Hilf

Wird die Arbeiten mit der Gesammtheit.  
Unter der letzten allseitigen Aufsicht der  
für die gemeinsamen Unterebenen jedes  
Staats: Großräthe.

Ant.

Die Vorstände der Staats: Großräthe ge-  
ben öffentlich gemeinlich öffentliche Antworten.

Ant.

Die Vorstände oder Gesammtheit darf of-  
fen und öffentlich solenne die Staats:  
worte verwenden.

Ant.

Die Vorstände der Staats: Großräthe  
dürfen nicht beauftragt sein sich keine be-  
stimmte Sache mit ihnen oder das Recht  
hat der Sachverwalter des Großräthes  
selbstem unter oder mit ihnen, oder dass  
bei dem Staatsrathe Vorstände machen.  
Die dies anzuwenden dürfen Verantwortung besteht  
die Verantwortung selbst.

Ant.

Die anzuwenden Staats: Großräthe oder  
dem Vorstände dürfen bei Strafe des  
Verfalls, nicht sich ein Collegium bilden  
oder gemeinschaftlich Beschlüsse fassen,  
sind aber zur mündlichen Solenne  
der Verantwortlichen niemals geschehen, auf  
Sofortigen Rücktritt oder nur im  
Staatsrathe selbstem zu verwenden.

Ant.

Die Mitglieder der Staats: Großräthe  
sind nicht und können nicht ihrem  
Dienst: und wenn dieser gleich ist nach  
ihrem persönlichen Altes.

Ant.

Bei allen Sachverwaltern der  
Staats: Großräthe müssen immer  
wenigstens 7 Mitglieder gegenwärtig  
sein.

Ant.

Die Vorstände der Staats: Großräthe  
müssen nicht alle Beschlüsse und Verfügun-  
gen ihrer Staats: Großräthe und sind  
zugleich mit den übrigen Gliedern des  
Staats: Großräthes für dieselben hin-  
länglich mit der Verantwortung und der  
Verantwortung verantwortlich.

Ant.



Art.

Die Vorsetzer des Staats: Großräthe sollen sowohl allein diejenigen Beschlüsse des Staatsraths, welche ohne Verordnung des Staats: Großräthe selbst von denselben unmittelbar, bzw. an die Verordner und sind auf die denselben Vollziehung allein vorzubereiten.

Art.

Die Gesammten des Staats: Großräthe sollen ihren Vorsetzern die gehörige Unterstützung zu erweisen, über die ihnen von dem Director zur Ausführung, ständige Anträge, Anträge, Anträge, Anträge zu machen und denselben mitzutheilen zu dem Ende zu lassen.

Art.

Wenn ein Staats: Großrath: Bescheid in Abwesenheit des Vorsetzers abgefasst worden, so steht es denselben binnen 10 Tagen frey in seiner Eigenschaft ein nochmaliges Staats: Bescheid über den Staats: Großrath über diesen Angelegenheit vorzusetzen zu lassen.

Art.

Alle Verhandlungen, Briefe und Papiere von dem Vorsetzer jedes Staats: Großräthe selbst zu eröffnen und alsdann durch den Director den Gesammten auf dem Terr. des zur Vorbereitung mitzutheilen.

Art.

Dem Staats: Bescheidprotokolle der von Gesammten Staats: Großräthe müssen alle Abstimmungen seiner Glieder geordnet und nicht werden. Der Vorsetzer dem jedes, so oft er will, die Aussagen zusammenfassen, oder theilen und darüber bloß mit Ja! und Nein! abstimmen lassen.

Art.

Die vorgängig einfacher Anträge des Vorsetzers in jedem Staats: Großräthe abgefasste Beschlüsse, werden nach vorgängiger nochmaliger Verlesung von dem Director im Protokoll mitzutheilen.

Art.

Die Vorsetzer des Staats: Großräthe können nur für den Augenblick selbst wichtige Angelegenheiten persönlich vorzuführen und Verhandlungen des Staats: Bescheidprotokolle und Gesammten ihren Staats: Großräthe mittheilen und denselben mittheilen.



Ant.

Wenn ein Vorschlag von dem großen  
Rath unter dem an das in dieser Stadt.  
Großrath gerichtet, oder aber in dem Ge-  
sellschaftsrecht unserer Stadt. Großrath  
eingeführt, so haben sich dieselben Herren  
zu erwählen und ihre allmähliche  
Klitten von dem Rath nach zu bringen.

Ant.

Die Stadt: Großrath billigen der  
unbilligen die ihnen durch den gro-  
ßen Rath mitgetheilte Entschlüsse der  
Kollaboration des Volkes, unter der  
Führung ihrer Leitung zu stehen.

Ant.

Die Stadt: Großrath dürfen haben  
ihren öffentlichen Verhandlungen und Ver-  
handlungen mit anderen öffentlichen  
Leuten solche gewisse Bedingungen  
ihren, durch welche die öffentlich bekannt  
gewordenen zum Nachteil der Stadt  
geschicklich oder gar aufgeben wird.  
den und ab stellt, wenn so ab was  
müßig ist, der Kollaboration des  
Volkes frei, und öffentlichlich nur die  
Kollaboration von 3 Gliedern der Stadt.  
Fünft und 3 Gliedern der großen Rath  
nach gewissen Umständen gesetzlich zu  
erwählen, welche die öffentlichen Sachen  
von dem Rath: Großrath getrennt  
vorgelagt werden müssen. Diese  
unmittelbar 6 Deputierte sollen als dann von  
ihren verantwortlichen Committanten einen  
bestimmten Teil der Verantwortung ab-  
geben und wenn sie die Hälfte der  
erwählten haben, in ihrem Collegium  
über die Sache: ob solche Bedingungen  
vorgesehen sind oder nicht, mit Ja! und  
Nein! antworten. Sind bei Deyntatio-  
nen in ihrer Majestät darüber ein  
Verstand, daß es ein öffentlich  
Constitutional wichtige Bedingungen sind,  
ganzem Wort, so müssen die  
von der Kollaboration des Volkes vorge-  
legt werden und diese laßt als dann  
der Stadt: Großrath öffentlich antworten.

W. 2

Wären aber die zwei Deputationen in d. 2ten Aufsicht ungeschickter Meinung, so müßte das Staatsgesetz nicht verworfen werden.

Ant.

Die Staats: Großräthe können bei dem Fall, unnotwendig das Volk die Verantwortung ist, vor ihnen zu verurtheilen, oder, wenn sie selbst sich verantworten, so müßte sie nicht nur auf sich berufen lassen.

Und auf die Stelle, notwendig die Wahl derselben nicht abgesetzt und demselben ihren gewöhnlichen

Ant.

Die Staats: Großräthe sind die von dem Volk wegen aller constitutionellen = nicht gesetzlich, d. h. Handlungen der ihnen mitgegebenen Befugnisse.

Ant.

Alle Staats: Großräthe haben das Recht, das Volk zu rufen, in demselben Sinne, in so weit derselben Sache die Entscheidung nicht überlassen ist.

Ant.

Die Staats: Großräthe können jährlich die fünfzigste des Staats: Großraths an dem Staatsgesetz ab.

Ant.

Die Staats: Großräthe dürfen dem Staatsrathe nicht widersprechen und sind gehalten, demselben über jeden Gegenstand abzuhandeln, von dem sie gefordert sind, und welche, ist das Recht zu geben, zu verurtheilen.

Ant.

Die Staats: Großräthe haben folgende Pflichten: 1. Sie sind von einem einzelnen Gliedern des Staatsrathe, zu ernennen, und zu beauftragen, von dem sie die Verantwortung übernehmen. 2. Sie sind gehalten, dem Staatsrathe, die Befugnisse zu vollziehen. 3. Sie sollen sich nicht in die Geschäfte anderer Staats: Großräthe mischen, noch denselben irgend einen Rath geben.

Ant.

Die Staats: Großräthe sind dem Staatsrathe allein verantwortlich.

Ant.

Die Staats: Großräthe können nur eine von achtzehn Jahren Dauer der Constitution und Befugnisse von dem Staatsrathe be-  
langen



Dem Lande und auf dänische Grundbesitz, welche  
sich mit und in der Aufsicht oder sonst an ei-  
nem Orte, wo sie nicht eingetragene oder sonst  
auf sonstiger Weise sind, aufhalten, oder an dem  
die Aufsicht oder aber an ihrem Geburtsort und  
Domicil zu verzeichnen.

Art.

Der Landesherr entsendet oder ernennt unmittelbar  
oder durch ad hoc niedergesetzte Commissionen  
delictive, die Conflicte und persönliche Streit-  
sachen des Militärs der Land. Grov. dän.  
in Dienst haben.

Art.

Die Gesandtschaften der Land. Grov. dän. sind  
sachlich das Protocoll zu führen, jedoch nicht je-  
der Sitzung dem Director zur Unterrichtung  
vorgeliegen und unter seiner eigenen Signatur  
der Cancellie der mit ihm zusammen gesetzten  
sachlich gefüllten niedersetzten Commission zu  
Ausschließung und die nöthigen Stellen abzugeben.

Art.

Der Landesherr: Grov. dän. wird selbstständig  
die Verwaltung des Landes in der Absicht zu  
der Verwaltung der Gesellschaft abzugeben.

Art.

Der Landesherr: Grov. dän. bildet so viele be-  
sondere Cancellien als nöthige Abtheilungen  
der Verwaltung vorzusetzen sind. In einem je-  
den dieser Cancellien hat ein Gesandter die  
Leitung der Geschäfte.

Art.

In dem jedem Landesherr: Grov. dän. ist nach der  
gelben Einweisung eine gewisse Anzahl von  
Kriegern dän. beizugeben, welche die  
und nöthigen dän. Grundbesitz, wovon  
25 Anker all sein müssen und in dem  
denn Cancellien unter dem Vorsitz eines  
Gesandten ~~und~~ ~~bestellen~~ ~~werden~~ ~~in~~  
halten. Das Recht ist ihrer ~~Bestimmung~~  
Arbeit trägt in dem der Vorsitzende Gesandte  
nach in dem Landesherr: Grov. dän. selbst  
zur Entscheidung von.

Arbeit

Art.

Die Anzahl dieser vorzusetzen dän. bei  
jedem Landesherr: Grov. dän. wird auf Vorweisung  
des Landesherr: Grov. dän. selbst nach der  
nach von dem Landesherr selbst bestimmt.

Art.

Der Landesherr: Grov. dän. wird seine vorzusetzen  
von



gunde Klaffe selbstem und kann dieselbe auf  
einer alle Aufseher bezeichnung wirksam ent-  
lassen.

Art.

Die Suban der Vorleser der Aufsicht der vorzu-  
berichten, dem Leben die nötigen Hilfsmittel  
zur Fortbildung beizufügen, demselben ist von  
Constitutionalprojecten abzurück zu ziehen und  
die Fortbildungsklassen zur Fortbildung des  
Landes. Großmuth reife Tugenden wirksam dem  
Vorleser einzuführen, welche dieselbe ab-  
tun, und vorzüglicher Unterweisung in  
solche des Landes. Großmuth selbstem vorlegt.

Art.

Die vorlesenden Klaffe legen den ihnen  
von dem Lande. Großmuth vorzulesen.  
den Tugenden in die Hände des Vorlesers  
einzelnen ab.

Art.

Die Meinung der vorlesenden Klaffe ist  
immer bloßes Projekt.

Art.

Die Lande. Großmuth können den vor-  
lesenden Klaffen die Fortbildung be-  
son. diese Aufsicht über gewisse Tugenden und Ge-  
säfte auftragen und dieselben fallen  
für keinen Arbeit in Anspruch zu nehmen  
soll, über welche in einem vorgesetzten  
Lande. Großmuth werden können.

Art.

Die Lande. Großmuth sind anzunehmen,  
für die Beförderung derjenigen vorles-  
enden Klaffe zu sorgen, welche wenigstens  
drei Tugenden mit Tugend, Tugend und Tugend,  
Lust hat gedient haben.

Art.

Die Vorleser der Lande. Großmuth  
und Gesammtheit sind folgende  
für in die Hände des Großmuths.

Es N. N. vom Großmuth und Lande,  
wollt das deutsche Reichland einfluss  
Vorleser oder Gesammtheit, sind folgende  
an dem für zu Gott dem Allmächtigen,  
dies ist die Constitution und Gesetz  
nicht etwa Lande wird nicht ein  
malt, und wenigstens an dem, die  
Abhängigkeit nicht Lande gewis-  
haft erfüllen, die Lande gesamt  
und Lande von ihnen, nach diesem  
Wise.

„Wirden und Anordnungen, meine Hand zu  
 „keinem Zweck laßen, sondern, ohne Aussehen  
 „der Ehre, Guts, Beförderung, oder irgend  
 „Vorteil, alle fürwahrer Dankbarkeit und  
 „Vorficht der Beförderung und Setzen gleich  
 „bescheiden bescheiden, die Beförderungswürdigen  
 „ausfließen, ohne Rücksicht auf meine Person.  
 „Meine Meinung aufzufassen und aufzufassen sollen,  
 „allen dann welche das Gegentheil wollen köf-  
 „ligen Widerspruch leisten und übersehen mir die  
 „Grundfätze der Gerechtigkeit und das Wohl des  
 „vortrefflichen Volks beständig vor Augen haben und  
 „befolgen will! Alles so wisse mir Gott selb-  
 „und sein heiliges Wort.

Zweites Capital.

Von dem obersten Justizhof.

Art.

Der oberste Justizhof besteht  
 a, aus dem Großmeister, als Prä-  
 sidenten,  
 b, aus einem Director,  
 c, aus 12 Assessoren,  
 d, einem Assessor-Weib,  
 e, zwei Advokaten und,  
 f, dem notwendigen Schreiber und  
 Dienern.

Art.

Der oberste Justizhof sammelt al-  
 le Appellen und verhandelt dieselben an  
 die obere Justizhofe des Landes. Er  
 hat dem Landesherrn Justizverordnungen  
 vorzulegen zu müssen, so wie die an-  
 dere würde vorgelegte zu prüfen und  
 darüber mit den Justizen zu corre-  
 spondieren.

Art.

Seine Pflicht ist es, so bald es Möglich  
 mit contribution-würdigen Leuten bei dem  
 Justiz-beförden zusammen, ohne sich in die sel-  
 bstdienung der Kräfte setzen zu müssen  
 und die Kräfte der Kräfte zu müssen!  
 Und  
 die

bestimmte besondere Justizcommissionen oder  
Commissionen die Untersuchung dieser Miß-  
bräuche mit Constitutionen und Statuten vorneh-  
men zu lassen.

Art.

Der oberste Justizhof entscheidet die Juris-  
diction conflicts sämtlicher Civil- Militair-  
und Criminalgerichte des Landes, so wie der  
selben Differenzen mit dem Commagrat.

Art.

Er hat die oberste Aufsicht und Leitung aller  
bürgerlichen und peinlichen Gesandtschaften, Ver-  
fahrungen und öffentlichen rechtlichen Ver-  
ordnungen, über die Verwaltung der Justiz-  
commissionen, über die Verwaltung der  
Gerichte, die durch Justiz befördert werden  
öffentliche Verwaltung liegender Güter,  
über die Verwaltung, und alle Justiz-  
verfahren, über sämtliche Justizgerichte  
daran Aufsicht und Verwaltung oder Ver-  
waltung.

Art.

Er wendet alle Mittel zur Verfü-  
gung der Verbrechen an und verfährt  
besondere Untersuchungen wider untreue  
Ämter, ungesetzliche, ungesetzliche  
sich Justizbeamten, suspendirt dieselben  
wolligensfalls ab officio, erdat alle ge-  
richtlichen Fragen und Anordnungen  
in die Landes, bestimmt die Justizcom-  
missionen ~~und~~ ~~die~~ ~~Justiz~~, die inneren  
organisatorische Einrichtung der Justiz-  
höfe und die Zahl der dabei nöthigen  
Subalternen, sandt die Gesetze über  
das Anwesen und löst deren  
Unvollständigkeit besorgen, vertritt die  
Ehre in höchsten Justizhöfen, bei  
den höchsten unabhängigen Gerichten  
vertritt dieselben nöthigen Falls sta-  
tusdialer vor und hat in Quadri-  
kulationen bei Criminalfällen sein  
Gutachten an den Senat abzugeben.  
can.

Art.

Der oberste Justizhof theilt sich in  
7 besondere Sectionen, welche unregelmä-  
ßig beschaffen sind.  
1<sup>te</sup> Section, die Verwaltung der Gesetze

Den Subjekt der Justiz unerschrocken vorzulegen  
und für die von andern Beförden bei  
wird ymmersten Vorzulegen?

2<sup>te</sup> Section Oberrath Aufsicht über die gesetzli-  
che Ausbildung der willkürlichen Gerichts-  
barkeit, über Vorwundsysteme und Lini-  
commis, d. Verwaltung.

3<sup>te</sup> Section, Oberrath Aufsicht über die Gyl-  
paltamenten,

4<sup>te</sup> Section Centralvorsteher und die übrigen  
Vorsteher,

5<sup>te</sup> Section Oberrath Aufsicht über alle bür-  
gerliche und gemeine Gefängnisse und  
sämtliche Justizgebäude,

6<sup>te</sup> Section Aufsicht über die Justizver-  
waltung im Lande,

7<sup>te</sup> Section. Generalcommissar.

Art.

Für jede dieser 7 Sectionen wird  
durch einen Gesammtrath gehalten.

Art.

Dem Großvister allein liegt die Führung  
zu für die Justiz in Stadt ob. Offi-  
zier zu diesem Zweck ein von dem Stadt-  
rath zu ernennendes Oberpolizei. Director  
und 16 Oberpolizeiwärter mit vorgewählter  
wahl unter diesen Leitend ein eigenes  
Collegium bilden.

Art.

Das sämtliche Centralverwaltungs Des so.  
für Justiz kommt dem Großvister  
selbst zu.

Art.

Über die Führung sind die Justiz  
für den Großvister mit dem obersten  
Justizrat muss zu beauftragt werden und  
ist dieses selbst dem Stadt rath allein  
von dem wählbar.

Art.

Der Großvister kann Befehl geben gegen  
den Stadt rath vorgewählter Landesrat  
jedoch ymmer, dieses selbst möglich mit  
wenigstens 10 Tagen unter dem ymmerdem selbst  
zu befehlen, oder aber von ihm selbst

aus.

Kristen zu stellen. Sünden sind nicht zu  
wissen der Sündenszeit der Vollendung:  
lung des Volkes, Gläubiger dieser Vollendung,  
lung selbst, so müde die bekehrte.  
Die die gesessene Verantwortung, somit der,  
selben den gesessenen Verantwortung derjenigen  
Körper der Vollendung, von welcher  
der Verantwortliche Mitglied ist, nun nicht  
und der die Verantwortliche nun nicht, ob die  
nicht aufrecht erhalten werden soll oder  
nicht?

### Drittes Capitel.

Von der obersten Kirchen- und  
öffentliche Verwaltung.

#### Art.

Die oberste Kirche: und öffentliche Ver-  
waltungsvorstellung besteht aus dem Syn-  
dikus und 14 Gesessenen. In welche  
sind eine Gesessene, zwei Aufsicht  
und die nötige Anzahl Aufsicht und  
Aufsicht.

#### Art.

Die Oberste Kirche: und öffentliche Ver-  
waltungsvorstellung hat in diesen die  
Ehre der Wohlthat, allen besonders  
Stimmigen und Gesessenen, nicht allein die  
Güter, und der Verwaltung zu denjeni-  
gen Stellen der Kirche, davon Aufsicht, von  
den höchsten Staatsgewalt abhängt, die die  
Verwaltung aller Gesessenen der Kirche  
sind, von den geistlichen Gewalten von  
ihren Landverweisung in Deutschland, die die  
Aufsicht über die geistlichen Verwaltung,  
Lernanstalten und Bildungsanstalten, über  
die Aufsicht und die Stellen der Geistlich-  
keit, Bestimmung der Grenzen und Aufsicht,  
bestimmen jeder geistlichen Gewalt und die  
Verwaltung aller Dienste der Geistlich-  
keit. Aufsicht in Deutschland der öffent-  
lichen Verwaltung, über die Aufsicht, Ver-  
waltung und Aufsicht aller Gesessenen,  
denn, öffentliche und Privat-Verwaltung.

und

und Unterrichtsanstalten, Schulen, Akademien  
und gelehrten Gesellschaften, öffentlichen Bi-  
bliotheken und Sammlungen von Kunstwer-  
ken, die Bewilligung neuer Festlichkeiten und  
Festlichkeitsfesten, den Ausauf Projicirten Ge-  
genständen, welche zur Beförderung der  
Künste und Wissenschaften dienen, das  
Wortschlagsrecht zu allen Stellen des öffentl.  
lichen Unterrichts, deren Befestigung der  
und über den Gewalt überlagert worden  
und die Befestigung der als Staatsdiener  
anzustellen dürfen.

Art.

Die Wahl wird ursprünglich in 2 Sektio-  
nen, deren eine die Angelegenheiten des  
Cultus und die andere die des öffentli-  
chen Unterrichts leitet und von jedem  
jahr nach 7 Terminen besetzt ist.  
In diese Sektionen wählen sich, nach ge-  
wöhnlicher Terminen, aus, aus dem  
Spiegel, einen der oder, welche die An-  
gaben enthält, die Befestigung  
leitet und nur eine Stimme hat.

Art.

Über die Wortschlags Rechte Sektion,  
man werden immer in pleno beschlos-  
sen gefasst.

Art.

Die Oberaufsicht und Unterrichts-  
verwaltung sind untergeordnet:  
a) die 3 Generalinspektionen der 3  
Königreichen protestantischen Hauptkon-  
fessionen,  
b) die Oberinspektion aller im Staate  
tolleren irren Religionen und Sekten  
c) die Inspektion aller großen öf-  
fentlichen Bildungsanstalten  
welche sämmtliche Beförden der Staats-  
verwaltung und deren Mitglieder  
erhält.

Quintus Capitel.

Von der Staatsverwaltung.

Art.

Die Staats-Verwaltung ist der  
ausführenden Gewalt mit der  
un

meinen Aufsätze, so die mit über den Gehalt  
in der eigentlichen Verwaltung selbst zu lassen  
und laßt die Grafen alle Verwaltungsbü-  
ros, welche den Staatsbau in ihren  
Oberämtern bezielen und den Landverwal-  
tungen in ihren Provinzen dem Kaiser aufge-  
tragen sind.

Art.

Sie bestell:

a) mit dem Staatsgroßverwalter  
als Vorsitzenden,

b) 24 Staatsräthe und

c) den nöthigen Aufseher, Schreiber  
und Copisten.

Art.

Der Staatsgroßverwalter sind  
untergeordnet.

a) das Oberämter-Collegium,

b) die Direction des Staatsbau,

c) das Oberpostamt,

d) das Comm. Collegium,

e) das Oberämter-Collegium,

f) das Oberpostamt,

g) die Generalinspektion der Salz-Bez.  
Güter: und Sammelstellen,

h) die Generalinspektion der Küsten,  
den Flüsse und Meere,

welche Beförden der Staatsbau sind.  
Dieser unterst und deren Mitglieder sind  
unter.

Art.

Die Staatsgroßverwaltung bildet  
sich in 10 Abtheilungen, deren jeder von  
einem Generalverwalter præsidiert wird.  
Diese Theile sind folgendermaßen in die  
Abtheilungen.

1<sup>te</sup> Section Alle Verrichten: Armeen: und  
Kriegsflotte, Subjektive, öffentliche Ver-  
waltung: und Vorgesetzter Rath halten

2<sup>te</sup> Section Das öffentliche Verordnen  
den Verordnungen: und Anordnungen,  
die Verordnungen und Anordnungen auf  
den Küsten und im Innern, die  
Inspektion der Salz, Flüsse und Meere

3<sup>te</sup> Section Das Postwesen,

4<sup>te</sup> Section, den Handel, das Sub-  
jektive und Industrie überhaupt

- 5<sup>e</sup> Section die Aufsicht über die Staatsbank  
 6<sup>e</sup> Section. Die Administration, das Justizwesen,  
 7<sup>e</sup> Section, die öffentliche Verwaltung.  
 8<sup>e</sup> Section. Die besondere Aufsicht über die Verwaltung  
 und die Aufsicht über die Verwaltung  
 der Gemeindegüter,  
 9<sup>e</sup> Section. Statistik,  
 10<sup>e</sup> Section. Die Aufsicht über die öffentlichen  
 den Gesundheitszustand der Staatsbe.  
 wohner.

## Einzelne Capitel.

### Von der Staatskanzlei.

Art.

Die Staatskanzlei besteht:

- a, mit dem Staatskanzler als Vorsitzenden  
 und  
 b, 6 Geheimschreibern.

Art.

Einzelne hat zur Aufsicht und zur  
 der Verwaltung der Arbeiten:

- c, 6 Geheimschreiber, so wie  
 d, einen Kanzleidirector,  
 e, einen Archivisten und  
 f, die nöthigen Aushilfsgeheime Kanzlei.  
 sten.

Art.

Die Staatskanzlei leitet und überwacht die  
 Verbindung mit den Gesandten und Residenzen,  
 den außerordentlichen Ministern, den eigentlichen Staats-  
 abgesandten und Consulen im Auslande und  
 steht dem Staatsrathe zu allen diplomati-  
 schen Stellen huldigste Subjecte vor. Sie hat  
 dem Staatsrathe Kenntlich von allen bedeutenden  
 Vorfällen in dem Auslande in schriftlichen  
 Berichten zu unterrichten. Die Redaction der  
 Staats-Depeschen, die Leitung der Verhand-  
 lungsgeschäften und bezieht die Signifi-  
 cation der Staatsverträge an außerordentliche  
 Ministern, so wie die Expedition aller Staats-  
 papiere im Auslande einschließlich der jährlichen  
 Gesandtschaften im Staatsdienst.

Art.

Art.

Der Staatskanzler allein eröffnet die an  
den Staatskanzler gerichtete Depeschen, welche  
sich nicht mit den unwürdigen Abgeordneten  
und vertheilt denselben Studium. Die Gesand-  
ten müssen diesen mit ihrem Namen die  
Handen oder Argumente Uebersetzung pflegen, was  
ihnen besonders Geses geben.

Art.

Wenn der Staatskanzler die Befehle ge-  
heimlich ausdrücken soll, so muss er  
mühsam und diesen sein Verdict mit dem  
Dato darauf setzen, so kommt es die  
selben nicht in den Staatskanzler vorzula-  
gen

Art.

Der Staatskanzler nimmt nur von offi-  
ziellen Mägen den fremden Gesandten No-  
tiz und vertheilt alle mündliche Aufträge  
formaliter von sich ab.

Art.

Der Staatskanzler hat keine vorzuzug-  
en

Art.

Der Staatskanzler zieht jährliche Tafel-  
gelder, welche der Staat nach bestimmt.

## Verfassung Capital.

### Von dem Staatspräsidenten.

Art.

Der Vorsitzende des Staatspräsidenten  
ist der Staatspräsident.

Art.

Der Staatspräsident vertheilt nach dem  
Vorstande des Präsidenten die ordentliche und  
außerordentliche Staatsabgaben auf alle  
Theile Deutschlands, bestimmt die Punkte  
auf welche dieselben erhoben werden sol-  
len, so wie die Aufhebungswaise selb-  
st, lässt solche durch die unterge-  
ordnete Kreisräthe mit Rath und  
Beistand der Landstände beschließen, was  
dann in den Landtagen in letzter Instanz.

Art.

Es nimmt alle Angelegenheiten in Empfang  
was nicht bereits auf seiner Verordnung  
zur

zur Bestätigung der Ausgaben in Cranz  
 verwendet worden und beauftragt unser  
 Hofschreiber des Etats die Ausgaben, Besol-  
 dungen und Aufwandsfälle.

Art.

Das Staatsrat mit hat den Hofschlag al-  
 ler Einkünfte und Pensionen bei dem Staats-  
 rat, die Generaldirection der Meßungen  
 und Münzanstalten, die Bestimmung  
 des Werths fremder Münzen im Lande, die  
 Oberaufsicht über die Reception aller Land-  
 und Salzzölle, Ländereien und Wäldchen  
 über die Wasserfällen bei Wasserfällen,  
 und die Lage der Grundstücke über die of-  
 fentlichen Aufzüge auf Wasser und La-  
 bormittel im Lande. Die Revision der  
 Aufzeichnungen sämtlicher in Finanze ange-  
 ordneten Stellen und die Regulir-  
 ung derselben Institutionen.

Art.

Das Staatsrat mit sammelt und  
 revisirt die Aufzeichnungen aller übrige-  
 ren Ministerien und legt jährlich dem  
 Landesherrn den Generaletat fürst-  
 lichem Staatshausgaben vor.

Art.

Das Staatsrat mit bildet jedes  
 berufliche in seinen verschiedenen Auf-  
 gaben in denen Jahren im Hofschrei-  
 ber des Hofschreibers fest.

Art.

Diese Aufschreibende Stellen die Arbeit-  
 ten folgendermaßen mit einander:

- 1<sup>te</sup> Section die Verwaltung der ordent-  
 lichen und außerordentlichen Staatsab-  
 gaben und Verwaltung der dagegen  
 gemachten Reclamationen.
- 2<sup>te</sup> Section Führung der Staatsbuch-  
 lagen.
- 3<sup>te</sup> Section. Beauftragung der Staats-  
 abgaben, Besoldungen und Auf-  
 wandsfälle.
- 4<sup>te</sup> Section das Münzwesen.
- 5<sup>te</sup> Section die Meßungen etc.

6te Section. Die Aufstellungen für den  
Krieg.

7te Section. Die Generalverordnungen.

### Diebratenes Capital.

Von dem Herrsch. Weyss.  
Rath.

Art.

Das Herrsch. Weyssrath hat über  
die Aufstellung aller der Krieg:  
gesetze zu ersehen, die Organisation  
der und Versorgung über sämtliche  
Landtruppen im Frieden und im  
Krieg, bei Reviden und Laylagern,  
den Vorschlag zur Vertheilung aller  
Offiziersstellen nach Vorschritt des  
Kriegsartikels, die Leitung der Ar:  
meen und Corps, so im Felde oder ge:  
gen den Feind stehen nach dem be:  
stehenden des Grossmarchalls, die Verthei:  
lung der Truppen nach Befehlungen und  
Anordnungen in Frieden  
und im Krieg, die Vertheilung  
des Soldats an Mannschaft, Dressir:  
bau nach Befehl und Vertheilung, die  
Oberaufsicht über alle Festungen,  
Lagerplätze und Wachtplatze,  
Casernen, Pulvermagazine und Zeug:  
häuser der Landarmee und die be:  
sondere Versorgung für die Grenz:  
vertheidigung.

Art.

Dasselbe hat die Generalinspektion über  
die Alpen - Jäger - Bataillon:  
Anstalten in Fabriken und Werkstätten  
des Reichs, über alle Maschinen und  
Werkzeuge zu ersehen, die Kriegswerk:  
zeuge, den Generalinspektors Militärschiff:  
häuser und Kriegsschiffe, über alle Krieg:  
gesamtheiten, Magazine und sonstige Anord:  
nungen, Vertheilung der Waffen und Verthei:  
lung und Versorgung der Truppen, die Versorgung  
für

für die Gläubiger, die Verwaltung der kriegs-  
 operationen, Verpflegung der Exerziti und der  
 Kriegszucht, die Beförderung, Erhaltung und Ver-  
 pflegung der Landarmen, die Verfügung über  
 die Kriegsbudgets, und Verfügung über  
 Anstalts-Abfertigung der kriegsbeschädigten,  
 Tracht für die Armee im Frieden und Krieg,  
 Bekleidung aller Kriegsberechtigten und  
 Commis, Divertissement und Herberge, und Wundärzte  
 die Bestimmung und Anlage der Hospitäl-  
 er, Lazarets und Ambulancen, die Anord-  
 nung der jährlichen Reviden und Inspektionen,  
 die Anweisung der kriegsbeschädigten, die  
 kriegsbeschädigten im Krieg, die Bestimmung der  
 Dienstposten und Abfertigung, Correspondenz  
 mit allen Militärchefs, Beförderung der  
 kriegsbeschädigten Landarmen, der Invaliden  
 und kriegsbeschädigten Militärpersonen und für  
 deren für die kriegsbeschädigten, die Mili-  
 tärkassen im Frieden und Krieg.

Art.  
 Das kriegsbeschädigten ist 14 Klassen  
 unterteilt und bildet sich in 11 Abteilungen  
 von dem Vorsitz von 12 Kriegsberechtigten unter  
 folgender Ordnung:

1. Section für die Sorge für die Bekleidung und  
 Verpflegung der kriegsbeschädigten,
2. Section für die Sorge für die Bekleidung  
 und Verpflegung der Landarmen,
3. Section für die Sorge für die Beförderung  
 und Pensionen der Landarmen,
4. Section für die Sorge für die Beförderung,  
 Forts und Wundärzte,
5. Section für die Sorge für die Beförderung  
 der Landarmen,
6. Section für die Sorge für die Beförderung,  
 Beförderungsgeld, Pensionen, Invaliden und  
 Beförderungsgeld der Landarmen,
7. Section für die Sorge für die Beförderung  
 der Invaliden,
8. Section für die Sorge für die kriegsbeschädigten,  
 operationen und Gläubiger,
9. Section für die Sorge für die Hospitäl-  
 er und Ambulancen,
10. Section für die Beförderung und Pensionen  
 der kriegsbeschädigten,
11. Section. Die Kasse.

Art.  
 Der Vorsitz der kriegsbeschädigten  
 führt



zu Mitgliedern des Staats-Raths ernannt werden.

Art.

Das Staats-Rathsamt bildet sich in Fünfzigjährigen Ausführenden, deren jeder von einem Gesammtrath gewählt wird. Davon befehrt

- 1. Section die Leitung des Staats
- 2. Section die Verwaltung und Verwaltung des Landes
- 3. Section die Justiz und Hofbau, die Vorrechte derselben
- 4. Section die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, Gymnasien, Schulen und Lehranstalten des Landes
- 5. Section des Krieges und Beförderung derselben
- 6. Section des Finanzwesens
- 7. Section die Cassa.

Art.

Der Vorsitzende des Staats-Raths heißt der Staats-Präsident.

Art.

Dem Staats-Rath ist das Collegium der Administration untergeordnet dessen Organisation und Leitung dem Staatsrath obliegt.

Neuntes Capitel.

Von dem Oberverwaltungsrathe.

Art.

Der Oberverwaltungsrathe besteht aus einem Oberverwaltungsrathe, wovon der Staatsrath drei, der große Rath drei und die Landesräthe ebenfalls drei auf Lebenszeit zu wählen.

Art.

Die erwählten Oberverwaltungsräthe müssen im Alter von 30 Jahren alt und im Aufwuchs der Wissenschaften Männer seyn.

Art.

Die Oberverwaltungsräthe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher am 31. December einen Vorsitzenden und bilden ein besondertes Collegium, welches alle Angelegenheiten des Staats-Raths für

die vorgelagert werden müßten.

Ant.

Die Kaufungen der Stadt: Großdämme müßten  
von dem Staat & Monarch von der jenseitigen  
Länder Verwaltung der Landstände dem  
Oberverwaltungsrat übergeben werden.

Ant.

Die Oberverwaltungsräthe haben darüber  
zu urtheilen, daß die bestimmte Abgaben  
richtig abgeführt sind, keine andere an deren  
Stelle gefordert und unnützigen werden  
werden.

Ant.

Der Oberverwaltungsrat hat die Kaufungen  
der Stadt: Großdämme bloß zu moniren,  
aber nicht darinnen zu greifen. Kommt  
nun ihm die Abgaben nicht oder nicht an:  
von Stadt: Großdämmen überstreichen vor,  
oder findet er das die Kaufungen nicht in  
Erfüllung, so bezieht er sich auf die  
Stadt: Rathe und wenn dieser keine abschließende  
Maßregeln anzeigt, oder beyderseits  
Länderverwaltungen geben löst an die Land:  
stände, welche alsdann die nöthigen An:  
ordnungen an den großen Rath zu ma:  
chen haben.

Ant.

Sindet der Oberverwaltungsrat nicht  
an der Kaufung der Stadt: Großdämme  
überzugehen; so verweist er dieselbe  
mit seiner Unterweisung und kann  
alsdann über die Abgabe mit einem  
solchen Kaufung einmahl nach ihm  
gehandelt Unterweisung vorgenommen  
werden.

Ant.

In die von dem Staat: Rathe bestimmte  
geschickte Abgaben der Stadt: Rathe.  
Es hat sich der Oberverwaltungsrat  
geschickte Abgabe nicht zu müssen, von  
dem Staat: Rathe ohne alle Specification  
den Staat: Rathe nach in der Kaufung  
darüber gehen zu lassen.

Ant.

Die Oberverwaltungsräthe können  
und werden mit jeder derselben nur  
mit gemeinschaftlicher Einwilligung  
des Staat: Rathes, des großen Rathes und  
der Landstände demittirt werden und  
auf

auf. oder solander die Staatsratte nicht  
unreinen

Ant.

Der Oberverwaltungsratte überreicht jedes  
Jahr den Landständen seiner Reich die  
Rechnungsabrechnung gefasste Aufsichten der  
Rechnungen der Staats-Großräthe.

Ant.

Die neuen Verfügungen der Oberverwaltungs-  
ratte müssen in allen Gliedern derselben  
gleichzeitig sein.

Ant.

Personliche Amtsgeschäfte der Oberverwaltungs-  
ratte in Diensttagen nicht ausgenommen  
der großen Rath.

Ant.

Die Oberverwaltungsratte persönlich  
in die Hände der Großräthe fol-  
gender Art:

Ich W. N. von dem Staatsratte oder  
dem großen Rath, oder den Landständen  
den die Reichliche Staatsverwaltung  
der Oberverwaltungsratte, jedoch inau-  
ficht zu Gott dem Allmächtigen, das die  
die Obliegenheiten meines Amtes  
treulich und gewissenhaft erfüllen, wie  
in folgenden Instructionen befohlen,  
das Folgende der Ratte in meinem  
Auge haben und befolgen, ohne Ansehen  
der Person, aber auf sein Wohl, Gede-  
hen und Leidenschaft die Befehle zu  
Tun zu lassen, die Anweisung der Ratte  
geordnet und gewissenhaft und streng  
verwahren und übersehen dem in mich  
geschickten Rathmann in alle Wege ent-  
sprechend will und runde. Alles so wahr  
mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Zugabe

## Zweites Abschnitt

Von dem Einfluss der überübundenen Staatsgewalt bei der Nullverurteilung des Volke

### Erstes Capital

Von den Republiken der überübundenen Staatsgewalt bei den Landständen

Art.

In dem Staate: Großmuth erwächst aus jedem nam Hoofde oder unter seinem vorübergehenden Rathen & Republiken zu den Landständen, welche jedoch vor den übrigen Mitgliedern der Landstände pflichtverpflichtet sind besonders Recht oder Abzweigung zu empfangen und lässt jedem dieser von ihnen erwählten & Landesgesetzl. Mitgliedern über die gesetzliche Maßnahme Auszug Protocolle zu geben, welche die Legitimation bildet.

### Drittes Capital

Von den Republiken der überübundenen Staatsgewalt bei dem großen Rathe.

Art.

In dem Staate: Großmuth hat das Recht, aus jedem aus seinem Hoofde oder aus seinem vorübergehenden Rathen einen Republiken zu dem großen Rathe zu erwählen zu lassen. Jeder jedoch von den übrigen Mitgliedern des großen Rathes pflichtverpflichtet sind besonders Recht oder Abzweigung zu empfangen.

Art.

Nach gesetzlicher Maß lässt der Staat: Großmuth dem von ihm erwählten einen Legitimation Auszug des Protocolle über die gesetzliche Maßnahme zu geben.

Drittes Abtheilung,

Von dem freywilligen der ausübenden Macht.

Erstes Capital.

Von dem Stadthalter

Art.

Der Stadthalter kommt für einen jeden der 100 Kreisden Dultslande einen Stadthalter.

Art.

Der Stadthalter muß einmahl: und zweymahl jährlicher Dultslande, über 36 Jahren alt, und dem Land: und Wafst und auch dem Kreisden geborenen seyn, für real. <sup>selbe</sup> <sub>erwähl.</sub>

Art.

Es ist die erste Person im Kreisden und vorzuziehen in demselben der ausübende Stadthalter.

Art.

Es ist die hohe Polizei aus, correspondirend mit dem Kreisden, mit dem Kreisden, Kreisden oder dem Commissionen, so wie mit der Polizei, so wie in großen Städten und bewohnt über alle Gegenstände der hohen Polizei und mittelbar an den Kreisden. Es besteht in Dultslande zeitlich der bewohnten Macht im Kreisden, sie besteht in Abtheilungen der Dultslande Gewalt oder Landrecht.

Art.

Die Dultslande Commissionen in dem Kreisden sind allein von jenem Oberbefehl ausge. <sub>nommen.</sub>

Art.

Der die Stadthalter schriftlichen Befehl kann keine Militairmacht im Kreisden vorge. <sub>nommen werden,</sub> jedoch ist derselbe gesetz. <sub>ten:</sub> Die competenten Beförden auf schriftliche Requisition, ohne <sup>und</sup> <sub>Verzug</sub> und baldem mit der gebührenden militairischen Hilfe an Handen zu geben.

Art.

Ant.

Der Stadthalter hat kein Recht sich unmittel-  
bar in die Justiz = gerichtliche Polizei  
Verwaltung: und die in der Verwaltung des  
Criminals zu mischen, jedoch kann derselbe über  
alle Angelegenheiten im Criminal, wobei ihm die  
Verantwortung anliegt zu thun sein, den ordnung-  
lichen Staats = Großräthen, von laien Offi-  
ciarbeamten nicht zu scheuen.

Ant.

Der Stadthalter ist für die gerichtliche  
Ausführung der unmittelbaren Befehle  
des Staats = Großräthen an ihn persönlich  
verantwortlich und hat über alle gerichtliche  
Angelegenheiten im Criminal so wie die ordnung-  
lichen Staats = Räthen zu berichten.

Ant.

Dem Stadthalter ist es erlaubt: die in so-  
fern Polizei = Sachen an ihn unmittelbar an-  
zugehen besondere Befehle der unmittelbaren  
den unmittelbaren Staatsgewalt auf dem  
kürzesten Weg zu vollziehen und dergl.  
be anliegt in Abregung der ordnung-  
lichen Sachen bei gerichtlichen Stellen die  
Verantwortung nicht.

Ant.

Die Stadthalter können nicht ohne ihre mit-  
telbaren Verfügungen der Verwaltung  
sachlich und gesetzlich nur bei dem Groß = Rath  
und Magistrat, nicht ohne die Befehle der  
aber, welche man in Sachen der laien Polizei  
über ihn zu thun hat nur bei dem Groß-  
rath beantragt werden.

Ant.

Zur Sache nicht Aufrechter bildet der  
Stadthalter nicht selbst die laien Sachen  
beim Staats = Rath im Criminal.

Ant.

Sobald der Aufbruch vorüber ist, hat der  
selbe bei der Sache der laien Verwaltung, in welcher  
24 Stunden wieder im Criminal besorgt  
von der Verwaltung nichtige Angelegenheiten zu  
bestimmen.

Ant.

Dem Stadthalter sind untergeordnet:

- 1, der Criminalbeamte
- 2, der Criminalpolizei = Director,

weil

erliche beide mit dem Conize selbst gebürtig  
 seyn müssen und von dem Rath vortz  
 unant werden.  
 Art.

In allen Städten, deren Bevölkerung 12000  
 Seelen erreicht, oder übersteigt, oder in  
 erliche große Meyden-gesellen werden, zu-  
 nennt der Rath vortz besondere Polizeicom-  
 missionen, welche mit dem Conizepolizeidi-  
 rector zuweilen in Rath-Verbindung stehen.  
 Art.

Diese Polizeicommissionen sind alle Gegen-  
 stände der hohen Polizei und insbesondere  
 die Aufsicht über die Schulen auszusetzen.

### Zweiter Titel

Von dem Conize-regierungsb-  
 rath.

Art

Der Conize-regierungsb-  
 rath ist ein ständiger Rath, welcher aus  
 30 Raths-Ämtern, Rath-Ämtern und  
 aus demselben dem Conize für erliche  
 zu bestellt werden, gebildet seyn soll.  
 Er ist von dem Rath vortz unant und  
 setzt allen Sitzungen des Conize-regie-  
 rungs bei.

Art.

Von der Abfertigung wird jeder Conize-  
 regierungsb-Ämter mit dem  
 der Conize-regierungsb-Ämter gestattet.  
 Von jeder hat derselbe bei dem Rath-  
 sitzungen selbst keine Stimme.

Art.

Der Conize-regierungsb-Ämter hat die Aufsicht,  
 in allen an der öffentlichen Meinung  
 mit der Conize-regierung ist, eine Pro-  
 testation zu Protocoll zu geben und  
 Auszug des Protocolls zu begeben, um  
 damit nöthigenfalls die Vollendung der  
 an fließt beizugehen zu können.

Art

Art.

Der Conscriptorgerath hat darüber zu erwägen, dass in allen der Conscriptorgerath obliegenden Gesetzen die Constitutionen und Gesetze genau beobachtet werden und ist gleichsam das Organ des allgemeinen Willens im Conscriptorgerath.

Art.

Es ist bei der Conscriptorgerath der gesetzgebenden Körperschaften aller öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen, der Abtheilungen, Wittwen, Waisen und Armen und hat besonders über die Beschaffung der selben Anträge zu machen.

Art.

Der Conscriptorgerath hat die composita Santa Santa: Grosstädter in fortlaufenden Sitzungen über alle Angelegenheiten, welche in der Conscriptorgerath in Aufassung der öffentlichen Verwaltung anzuordnen sind, zu beschließen.

Art.

In Strafsachen oder wichtigen Angelegenheiten wird vorfallen kann derselbe zu der Zeit besonders dem Protocoll beigefügt werden. Die Conscriptorgerath wird die Conscriptorgerath übertragen, bleibt er bei der Erfüllung dem Santa allein verantwortlich.

Zweites Capital.

Von dem Conscriptorgerath.

Art.

Der Conscriptorgerath wird von Santa vater nennt und wohnt allen Sitzungen der Conscriptorgerath bei.

Art.

Er muss vorher über alle Conscriptorgerath beschließen gefasst werden, hat jedoch bei den Conscriptorgerath selbst keine Stimme.

Art.

Der Conscriptorgerath muss über die allgemeine Befolgung der Constitution und der öffentlichen Gesetze bei der Conscriptorgerath und verantwortlich dem Santa persönlich, wenn er das

Dieselbe verlegt y laßt.

Art.

In ist bei allen in der Kreiscommune  
von kommenden Fällen der natürlichste  
Verbot der aller öfterslichen Anstalten,  
der Armen, Abwesenden, Wittwen und  
Waisen und ist über die Befahrung der  
von Anst.

Art.

Der Kreiscommunesiboral hat jaglich  
den Befehl der dem Staatseinkommen  
dem Güter, zu verweisen und die Geld.  
Anstalten in Kreis mitzubringen zu lassen.

Art.

In findet monatlich seinen Ort über  
den Landesbesitz und die Kreis und die  
möglichste Anwesenheit der selben  
dem Staatseinkommen ein.

Art.

In kann die Ländereien bei nötigen  
Abwesenheit, keine Befahrung durch die  
sonst dem Staatseinkommen bei den  
Wollern, einem der Kreiscommunesiboral  
seiner Amtsverrichtungen verfahren, für  
wahrlich er jeder allein verantwortlich  
bleibt.

Art.

Die Kreiscommunesiboral hat monatlich bei  
dem Kreiscommunesiboral über die ge.  
liche Befahrung in Kreis mitzubringen.

Art.

Der Kreiscommunesiboral hat über die  
richtige Befahrung und Befahrung der ver.  
fahrenden in Kreis mitzubringen aller Art.  
müß beante in Kreis zu verfahren.

Wintzen

Winters Abschnitt.

Von dem Einfluß der überbrachten  
Staatshandlung in den Oberämtern.

Von der Regierung- und Justiz-  
commission in den Oberämtern.

Art.

Der Staatsrat anerkennt für jedes O.  
berramt einen Regierung- und Justiz-  
commissar.

Art.

Der Regierung- und Justizcommissar  
müß die verlangte. ständesässige Bürger  
25 Jahre alt, rechts-gelassene und darsin  
wilt in Oberamte selbst, für welche sie  
anwesend werden, geborsam seyn.

Art.

Der Regierung- und Justizcommissar  
wird von dem Oberamte bei  
und erweist darinnen über die genaue Befolgung  
der Weisungen und Befehle.

Art.

Es ist der gesetzlichmäßige Vertreter der  
Land- und ständischen Anstalten und weltlichen  
Stiftungen, der Aemter, der Abteien, der  
Wittwen und Waisen in Oberamte.

Art.

Es set in den Geschäftsverhandlungen der Ober-  
amte keine Nummer müß aber von Ab-  
schluß aller Geschäfte, gesondert werden  
und dem Landtage der Protocoll be-  
zogen, um die Erfüllung seiner Pflicht zu  
erweisen.

Art.

Es unterfällt in hiesigen Landtagen gewisse  
in Regierung- und Justiz-  
sachen und in Justiz- oder sonstigen  
sachen der ~~Landtags~~ Land-  
gewissen oder der Land-  
über allem und Wissen für den  
Staat und den Land in seinem Ober-  
amte vorfällt.

Art.

Der Landtag oder dergleichen Abwesen-  
heitsfällen kann, er einem der Ober-  
amte müß seine Landcommission durch be-  
sondere Vollmacht übertragen, welche dem  
Protocoll ausbezogen werden müß. Der  
die Erfüllung dieses Auftrags selbst nicht  
zu geben allein verantwortlich. *Immer*

↳ Protokoll  
einlegen, auf

↳ Justizcommissar

Fünftes Abtheilung

Von dem besondern Ausschuss der höchsten Staats-  
gewalt in der Justizverwaltung.

Erstes Capitel.

Von dem Commagewicht's Praesidio.

Art.

Das Staatsrath erachtet nach offener Stim-  
menmehrheit sowohl den Commagewicht's als  
auch die drei Commagewicht'spraesidien und  
jedes Directorium des Commagewicht's Senate, weil  
sowohl die schon erwähnte Vereinigung der Leibliche des  
Commagewicht's ~~offen~~ und von ihnen jährlich  
jeder in den Councils schlägen des Commagewicht's  
selbst nur eine Stimme hat.

folgt

Art.

Das Staatsrath kann alle diese Stellen  
bloß mit stimmfähigen Deutschen Männern  
als dem Stande der Kunstgelehrten bestim-  
men. Die zu denselben zu ernennen müssen  
nach Art 36 Gesetz als folgt.

Zweites Capitel.

Von dem Justizcommissarien bei dem  
Commagewicht.

Art.

Das Staatsrath erachtet für das Plenum  
des Commagewicht's einen Justizcommissar-  
ien.

Art.

Es erachtet ebenfalls einen Justizcommissar-  
ien für jeden der drei großen Senate  
und einen für die beständige Consistorialcom-  
mission der 20 Mitglieder.

Art.

Es erachtet auch einen Justizcommissar-  
ien für jeden der sechs kleinen Senate und für die  
Commissarien von 8 Mitgliedern.

Art.

Alle diese Justizcommissarien müssen aus  
einem Stande der stimmfähigen Deutschen Männern

über 30 Jahre alt und gewählte Kreisbörger  
Lafete seyn.

Art.

Sie weisen von Amtswegen in ihren weitesten  
dem Allen überaus auf die genaue Be-  
folgung der Constitution, der Gesetze und  
sonstigen Handhabung des Gerechtigkeit, ins-  
besondere aber über die Rechte aller öffent-  
lichen Anstalten, milden Stiftungen, der Armen,  
Abenspreisen, Wittwen und Waisen.

Art.

Sie unterstützen den Kreisgericht jährlich in  
zwei Sitzungen über die Angelegenheiten der Aufsicht  
von und unterstehenden Provinzen über die Polizei  
und Moralität der Richter und in fortlaufenden  
Sitzungen über alle Angelegenheiten, und in  
dem Gerichtshof vorfällt.

Art.

Diese Justizcommisarien können aber  
falls in Falle einer Krankheit oder nöthi-  
gen Abwesenheit, einem derjenigen Richter,  
welche mit ihnen in unmittelbarer Verbindung  
sind, die Stelle eines Mitglieds besetzen. Dem Protocoll  
in jeder Sitzung soll besondere Aufmerksamkeit  
benutzt für die Erfüllung in per-  
sönlicher Verantwortung.

### Drittes Capitel

Von der Justizcommisarien bei den  
Kreisgerichten.

Art.

Der Vorstand wählt die Justizcom-  
misarien bei den Kreisgerichten, welche  
Dorf nicht über dem Kreis selbst für den  
sie ernannt werden, gebürtig seyn müs-  
sen.

Art.

Die Justizcommisarien müssen wenig-  
stens 30 Jahre alt und gewählte Kreisbörger  
seyn.

Art.

Die Justizcommisarien müssen bei Ab-  
gang des Kreisgerichts oder Abminderung bei  
sie müssen aber vorher über allen Um-  
ständen

L. Stimpf  
Bücher

Hande gesetzt werden. Sie werden nicht allein  
über die vortheilhafte Handhabung der Justiz-  
jung und Gesetzgebung sondern auch noch insbeson-  
dere über die Rechte der öffentlichen Schulen,  
der milden Stiftungen, Armen, Wittwen, Waisen,  
Wittwen und Waisen.

Art.

Die Justizcommissarien haben den Großvise-  
lar in vortheilhaften Jahresmonatslichen Ber-  
richten über die Ausfertigung aller nachgehenden  
und nachgehenden Proceßsachen den Reichs-  
und Obertribunal der Reichs zu unterstel-  
len und das Recht von den Landescommissarien  
ihre Urtheile mit gleichem Recht zu for-  
dern.

Art.

Die Justizcommissarien können in Haupt-  
sachen fallen oder bei nöthigen Abwegen,  
sich einem mit besondern Vollmacht aus-  
gesenen Reichsrath ihre Amtsgeschäfte  
übertragen, bleiben jedoch selber dafür  
persönlich verantwortlich.

Art.

Die obersächsigere Vollmacht muß dem  
Froholl eingeleibt werden.

Art.

Sie haben bei ihrem Verantwortung.  
Zeit sowohl alle und jede in dem  
Gebiet der hohen Kaiserlichen Reichs-  
Angelegenheiten, als auch die General-  
Angelegenheiten der Gesetzgebung und  
Handlung der Constitution durch die  
Landesparlamenten dem Großvise-  
larigen und die ihnen in Justizsachen  
zukommenden untergeordneten Commissarien  
bei den Obertribunalen dazu anzufallen,  
auch für von denselben ebenfalls unter-  
geordnet in dem Reichs-Parlamenten zu  
sitzeln müssen.

### Quintus Capitel.

Von den Justizcommissarien bei den Ober-  
tribunalen als Justizräthe nach der Justiz.

Da sowohl die Verantwortung der Justiz  
als auch alle Angelegenheiten nach dem  
Landes-  
Landes-

Oben unten besonnt wird, so finden sich die  
Luktionen der Glycerincompositum in den  
Oben unten mit Säuren der Argemone,  
compositum in den Glycerincompositum  
vermischt und wird für alle Fälle auf das  
selbe Art. Glycerin besonnt.

Fünftes Buch

Von der geistlichen Freiheit  
im Staat.



Ant.

Jede geistliche Gemeinde eines jeden  
der drei christlichen Hauptbekenntnisse,  
jedem Ort, schenkt sich die Zustimmung der  
Anweisung ihres Kreis, zu jeder neu zu  
bestehenden Landgerichts Stelle drei Candidaten  
von, von welchen die Kreisregierung einen  
auswählt.

Ant.

Die Gläubiger eines jeden dieser geistli-  
chen Gemeinden, wählen und bilden in dem  
großen Städtchen zur Befeldung der Kir-  
chen, nicht, das in dem Kreisverordnungs- und  
Vertheilung der Almosen und dem Kirchen-  
verordnungs oder Kirchen- besondern Consisto-  
rium, auf die Dörfer oder versorgen zu-  
gleich mit den geistlichen ihren Gemeinden  
und 4 kirchlichen Stellen dieses Gesells.

Ant.

In jedem Kreis befinden sich:  
a, ein Catholischer Consistorium,  
b, ein Lutherisches Consistorium,  
c, ein Reformirtes Consistorium,  
welche beide letztere in der Regel aus  
einem Ober-Consistorialdirector und 2 O-  
berconsistorialrathen in demjenigen Kreis-  
en aben, worinnen von diesen Consis-  
torien nur wenige Gläubiger leben, nur  
aus einem Oberconsistorialrath besteht.

Ant.

Die Dörfer besondern Verordnungen wölpi-  
ge Anordnungen in Bildung dieser  
oben geistlichen Gerichte im Kreis be-  
stimmten die Oberkirchen: und örtliche  
Zustimmung unvollständig.

Ant.

Diese sieben geistliche Consistorien im  
Kreis, wählen über die Befeldung der rei-  
nen Dörfer ihrer verschiedenen Bekenntnisse  
über das Meiste und die Seiten des geistlich  
Theil, über die Kirchenverordnungs und Vertheilung der  
Kirchenverordnungs ihres Kreis. Und über die Ver-  
ordnungs.



Der Herr Adel

von dem öffentlichen Unterrichte



Aut.

Es sollen auf Kosten des Staats,  
 Normal- und Gymnasien und Uni-  
 versitäten, auf Kosten des Landes und  
 des Landes eine Academie der Wissen-  
 schaften und auf Kosten des Landes eine  
 Academie der Künste errichtet werden.

Aut.

Für besonderes Gesetz wird derselben  
 Organisation bestimmt und werden die  
 oberste höchste und öffentliche Unterrichts-  
 verwaltung über den Landesregierung  
 dieses Gesetztes sein.



74

Diebstahl Brief

Von der Stadtbank



Ant.

Es soll in Deutschland eine vollkommene  
man abfängige Staatsbank errichtet werden

Ant.

Diese Staatsbank soll aus Aktienwerk  
bestehen, welche ein Capital von 100 Mil.  
lionen Gulden, oder wenn es nöthig ist,  
mehr, in Gold, und Silber, oder gemey-  
nem Gelde zusammenzufassen.

Ant.

Es sollen keine einzelnen Aktien auf Lösa-  
re Summen als die von 1000 fl. abgege-  
ben werden und kein einzelner Quoten-  
theil als 50 Aktien besitzen können

Ant.

Freiwillig auf längere Nothdurft, oder von  
gesetzlicher Verordnung eingeführte Aktien  
werden zum Nutzen der Staatsbank con-  
fiscirt.

Ant.

Wen Aktien der Staatsbank werden  
will, muß deutsches Staatsbürger sein.

Ant.

Die Aktienwerk wählen und befehlen  
ihre Vorstände selbst, und erweihen aus-  
weder unmittelbar oder durch ihre  
Erpöhlenämter nach geschehenem Ein-  
muthensfrit:

- a) einen Oberdirector,
- b) 6 Unterdirectoren,
- c) 24 beständige Aufsichtsräthe,
- d) einen Generalassistenten,
- e) einen Generalcontrollanten der Casse  
und  
f) die nöthigen Auzast Subalternen

Ant.

Die Staatsbank soll in Deutschland nur  
ausgeschlossenlich durch den Staat und durch  
indirecten Handel unmittelbar zu wer-  
ben.

- 2) eine große Claque Collieren,
- 3) die nöthige Histologie: Sporen und Laib-  
vorbereitung und Handbücher und  
billigen Zinsen zu korrigiren,
- 4) Verwandtschaften und Tische zu ordnen  
und
- 5) Comptes complets zu bestellen und
- 6) so lange zur Verfügung mit der Jan.  
voll Baller zu überbringen und zu  
geben, als sie beizubringen kann, das  
für diese Summen Gold- und Silber,  
bzw. in der Höhe vorräthig sind.

Art.

Sie kann so viele Forderungen, Depositen,  
Handbücher, Aktien und Comptes  
complets bestellen als nöthig und der Jan.  
lang vorräthig sein wird.

Art.

Sie darf folgende:

- 7) gegen Vergebung von 1/2 Prozent prämi-  
lirte Depositen in Gold und Silber an-  
nehmen und die Verfertigung der Zinsen  
führen. Darüber befolgen,
- 8) große Woffenstücke auf Oculen,  
Gold und Silber machen und ordnen
- 9) die Aktien der gegen sie langfristige  
Kauf in guten Woffen Gold und Sil-  
ber, besonders Credit vorziehen.

Art.

Die sämmtliche Bankdirectoren sind den  
Aktionen für alle zu unternehmen  
verantwortlich.

Art.

Wenn irgend jemand <sup>für</sup> ~~etwas~~ sein könnte,  
da die Aktien Credit gegeben werden soll,  
so müssen darüber die Bankdirectoren  
einflussreich sein.

Art.

Der Senat soll erlauben einen Obercom-  
missionär und 2. Unterkommissionäre, um  
es über die Verfertigung nöthige Befol-  
gung der Bank zu erhalten zu verfahren  
sollen und von der Bankbank Salaries  
erhalten.

Art.

Weder der Senat noch, noch die darüber  
in Bankgeschäft, kann sich bei Strafe  
des Verlustes, die geringsten Folgen  
in das Vermögen der Bank begeben  
lassen.

Art.

Art.

Alle 8 Tage wird von dem Oberbankdirector und dem ältesten Aufsichtsrath dem Obercommissaire eine förmliche Bilanz der Bank überreicht werden; welche dieser gleich dem Bankdirector in einem in Ab. schrift mitzutheilen hat.

Art.

Die Leitung der Bankbank zerfällt in 5 besondere Aufsichtspunkte:

- 1) in der Aufsicht für die Direction der Kassen, der Wechseln, Spar: Leibrenten, Courten und Pfandkäufen;
- 2) in der Aufsicht für den Zins: und Sp: us der obengedachten;
- 3) in der Aufsicht für die Leitung der Comptes comptables;
- 4) in der Aufsicht für den Ankauf und Verkauf der und nichtindischen Gaudel;
- 5) in der Depositen: und Creditgebungs: auf.

von welchen jeder einer Unterdirector und 4 Rathsmitglieder wird und die sämtlich von dem Aufsichtsrath in dem Sinne zur Aufsehung vorzulegen haben.

Art.

Die Bankbank giebt auf die eingezahlten in Aktien seinen Credit, jedoch nicht auf andere Weise besondere Vorschriften.

Art.

Sie soll außer dem zu ihrem eigennutzen Aufsicht nötigen Gehältern unter keine von irgend liegende Summen verfallen.

Art.

Diejenigen liegende Summen welche ihr an Zahlung zu fallen, falls dieselbe in einem läng. Stande ihrem festem Verbleiben zu lassen.

Art.

Dem Generalcommissaire wird, außer dem dem Generalcontrollen noch 4 Rathsmitglieder mit, welche jedem Abend die Guadabilanz mit zu unterzeichnen haben.

Art.

Die Bankbank bestimmt die nötigen Contingenten für ihre Thonete.

Art.

Neben die nötigen Pausen hauptsächlich nötigen Herordnungen nötige Bekleidungs: und alle Aufsichtsausschreibung wird

Der Director der Staatsbank des oberrheinischen  
Staats verordnet grundsätzliche Vorschriften zur  
Eröffnung und Geschäftsbearbeitung  
Art.

Die Staatsbank darf der Regierung, auf den  
<sup>namen</sup> ~~Stellen~~ laufenden Credit von drei Millionen  
für dringende Fälle jurlicher Druck der Verordn.  
durch Gesetzgebung ist: keine andere von  
gesetzlichen, als gegen solche Vorschriften,  
wie dieselben allen Freiheitsrechten gesetzlich  
verstoßen können und nicht zu künftigen  
Staatsabgaben als Handlungsmittel.

Art.

Die Staatsbank nimmt keine Anwartschaft  
ein bei ihrer gemischten Depositen an und macht  
sich aus den sich erhaltenden Geldern und Wagn.  
von immer vorzüglich bezeugt.

Art.

Die Anwartschaft und Befoldet eines Syndikus  
zur Verwaltung ihrer Anwartschaften.

Art.

Der Gewinn und Verlust der Staatsbank  
wird jedes Jahr am 1sten Jenner unter  
der Anwartschaft veröffentlicht werden.

Art.

Die Staatsbank ist gehalten, alle Produkte  
ihres Art. mit bestmöglicher Sorgfalt, je  
demal längstens binnen 3 Monaten  
vom Tage ihres Empfangs an zu versetzen,  
öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen,  
sowohl zu lassen.

Art.

Wenn der Staatsverwalter in der  
Staatsbankverwaltung Unordnungen sieht,  
so hat derselbe die sämtlichen Anwartschaften ab.  
halten zur Abstellung derselben in einem  
Anwaltschaftsverfahren durch einen Com.  
mit der darauf aufmerksam zu machen  
zu lassen.

Letter Mail.

You see Disposition  
of the same of my duty.



## System Capital

Von der Verfassung des Reichs  
verfassung übersetzt.

Art.

Die gewöhnliche Reichsverfassung ist für einen Zeitraum von 10 Jahren <sup>unveränderlich</sup> ~~veränderlich~~ festgesetzt und soll bei Abbruch des Reichsvertrags vor Ablauf dieser Zeit von Niemand aufgelöst oder zu irgendwelcher Veränderung aufgehoben werden. Nach 10 Jahren darf die Verantwortlichkeit des Volkes derselben in der verfassungsmäßigen Form nicht abgenommen und im Falle der Verfassung über die Länge: ob und wie eine solche Veränderung von der Regierung vorgenommen werden soll, der große Rath ausschließlich die Initiative.

Art.

Wenn die Verfassung aufgehoben worden, so darf auch kein Reichstag derselben die Verfassung wieder zu Gebot stellen und von dem Reich abheben, sondern der Reichstag, so lange keine verfassungsmäßige Handlung ausgeübt worden, bis die Constitution selbst wieder hergestellt ist. Es dürfen also dann auf keine Weise vorgenommen werden, kein Volkstag keine öffentliche Versammlung zu halten.

Art.

Wenn durch einen Unrechthabenden Reichstag gleiches der Reichstag selbst in seiner verfassungsmäßigen Stellung gewirkt, werden die Bestimmungen der Constitution im Reich des Reiches in der Verfassung ihrer Obliegenheiten gescheitert, der ganze Reichstag aufgelöst, oder abgelehnt, werden der Reichstag, oder die nicht über den Reichstag von dem Volk Stellvertreterlichen Gesandten, oder die in oder beide dieser Besondere von dem Reichstag oder der nicht über den Reichstag in ihrer verfassungsmäßigen Funktionen durch andere Reichstag gescheitert, oder nicht einmütig gesprochen worden; so sind auf

in dem ersten Falle der ganze Staatsrat  
und in dem letzten Falle sowohl der Staats-  
rat, als auch die beide ständeherrliche Häuser  
des Volke, sämtliche Staatsprocuratoren,  
Stadtschlichter und Angelegenheitsräthe.  
wenn von dem gemeinen Stände theil an, als  
abgeschlossen zu betrachten und die Nation in von,  
und durch die Verfassung selbst von allem  
Anspruch gegen dieselbe entbunden.

Art.

In diesen Fällen werden die Mitglieder  
derjenigen Häuser und Personen Staatsbesörden  
welche zu dem ersten Antrage nicht aufge-  
fordert, dieselben nicht oder unvollständig.  
samt allen ihren Gefolge mit dem  
ersten, diejenige, welche sich demselben wider-  
setzen konnten und nicht widersteht haben  
mit dem zweiten Lande unzulässig bestraft  
und von allen ungesetzlichen Handlungen be-  
trübt. Derjenige, welcher sich demselben  
widersteht, wird nicht zu bestrafen, sondern  
von demselben Verfassung ein Staats-  
rat begeben.

Art.

Die bei demselben sich von selbst, durch bloße  
Gewalt nicht ungesetzliche mittelbare Staatsbesör-  
den und Volksexpressionen gegen die ersten  
Staatsrat oder wider die Verfassung, sobald dieselben  
zu dem ersten Antrage, sobald dieselben  
nicht in ihrer gesetzlichem Collegium öffentlich  
selbst zur Sprache gekommen, sondern in die  
Category derjenigen Handlungen gesetzt werden,  
so gleich die Aufhebung aller ersten Staatsge-  
walten selbst nach sich ziehen und durch die  
den Fall und als dann nicht, wenn ab sol-  
den Mitgliedern wirklich gelingen würde, nur  
oder mehrere der ersten constitutionellen Sa-  
chen auf zu lösen und sich allein oder mit  
einem Theil derselben Stände an die Stelle  
derjenigen zu setzen, welche durch die gesetzli-  
che Verfassung bestraft werden.

Art.

Diejenigen Stände, in welchen der Staatsrat und die  
Stände

Alle vorstehende Beförden des Volkes ist zu  
erfüllen. Ich habe, ist für dieselben Rücksicht  
der ganzen Nation verantwortlich und wenn ich  
Lieber mich mit die ~~Besten~~ höchste Beför-  
den zu befähigen verantworten haben, so sollen  
alle gegenwärtigen würdigen männlichen Bürger  
von der Stadt, so über 20 Jahre alt sind, auf 10  
Beförden ihrer Stimme und Wahlrechte im Stande sein  
lustig sein.

Art.

140 Seit in Sallen einig Ansehen für die Stadt  
wird in der Zeit Verwaltung verantwortlichen  
Anzahl seiner Mitglieder sich ergibt, da ist auf  
die höchste Staatsgewalt und wo für die städti-  
schen Beförden des Volkes wirksam zu be-  
rathung verantwortlichen Anzahl seine  
gaben, da ist auf gegenwärtig die städti-  
schen Beförden des Volkes.

Art.

Die höchste Staatsgewalt und die unter-  
steinsten Macht erhalten sich mit Gewalt ge-  
gen Gewalt und sind in diesem Falle für  
keine Person ihrer Beamten oder Amtspri-  
vater verantwortlich.

Art.

Sobald die höchste Staatsgewalt und die  
drei obersten Staatsbeförden, nemlich die  
Staatsgewalt, die zwei Volksbürger  
gehörige Verwaltungsmittel und  
ganz und völligen Freiheit besitzen sind, so  
versammeln sie sich unverschieden die Landes-  
räthe und können dieselben wählen und  
Landstände, die Landesregierung bilden sich  
erste oder zweite Vorsitz der Landes-  
den höchsten Staatsbeförden ab und beide zu  
wählen als dann nach Vorschrift des Verfas-  
sungs einen neuen Staatsrath, welchen sie  
verantwortlich diejenige Sallen von neuem  
besteht, deren Verantwortung ist zu sein.

Art.

Wenn die gegenwärtige Regierung der städ-  
tischen Staatsbeförden von den Abtheilungen  
besteht, oder wenn Änderungen befehligt sein  
sollen und sich also dort die obersten  
Staatsbeförden nicht in völliger Unabhängig-  
keit einwirken lassen können, so sollen  
sie



zuß die Halbesung von unteren Landesräthen und  
in der Provinz, oder in der Nothfall von  
die Provinzialpräsidenten zu jedem beliebigen  
zeitlichen und von ihnen von ihnen von ihnen  
unmittelbar von ihnen von ihnen von ihnen  
von ihnen von ihnen von ihnen von ihnen  
von ihnen von ihnen von ihnen von ihnen

Art.

Alle Offiziere des kaiserlichen Heeres und der  
Landwehr sind verpflichtet: den Befehlen der  
ihre Majestät zu folgen, ja auch selbst die  
Anordnungen des kaiserlichen Heeres zu befolgen  
und die Befehle der Provinzialpräsidenten zu befolgen  
besonders die Befehle der Provinzialpräsidenten  
zu befolgen, sollen besonders die Befehle  
zu befolgen.

Art.

Wenn ein Soldat von einem kaiserlichen Heere  
die Anordnungen des kaiserlichen Heeres  
nicht befolgen will, so wird er von ihm  
von ihm von ihm von ihm von ihm von ihm  
von ihm von ihm von ihm von ihm von ihm  
von ihm von ihm von ihm von ihm von ihm  
von ihm von ihm von ihm von ihm von ihm  
von ihm von ihm von ihm von ihm von ihm  
von ihm von ihm von ihm von ihm von ihm  
von ihm von ihm von ihm von ihm von ihm

Art.

Die Provinzialpräsidenten des kaiserlichen Heeres  
sind verpflichtet: die Befehle der Provinzialpräsidenten  
zu befolgen, besonders die Befehle der Provinzialpräsidenten  
zu befolgen, sollen besonders die Befehle  
zu befolgen.

Art.

Es wird anzuordnen, daß die Provinzialpräsidenten  
von den Provinzialpräsidenten des kaiserlichen Heeres  
zu befolgen, besonders die Befehle der Provinzialpräsidenten  
zu befolgen, sollen besonders die Befehle  
zu befolgen.

Art.

Es wird anzuordnen, daß die Provinzialpräsidenten  
von den Provinzialpräsidenten des kaiserlichen Heeres  
zu befolgen, besonders die Befehle der Provinzialpräsidenten  
zu befolgen, sollen besonders die Befehle  
zu befolgen.

jungherrliche Staat besorgen von wofu  
als drei Herren überwiegt von dem

Præsidium Capituli.

Von dem Landgerichte.

Art

Wenn ein Mitglied des Landgerichts, von  
der constitutionellen Majestät des Staats  
nicht selbst, oder ein Mitglied des Staats  
grobrichter, ein Rathschaff, oberster Senat  
für den und Stollencommissarius von dem  
Landtrath befähigt, beauftragt oder durch  
einen nothwendigen Befehl des Landtrathes,  
durch das Volk öffentlich gegen den Staat  
verbreiten oder großen Dienstverletzungen  
angeklagt wird, so ruft der Landtrath  
das Landgericht zusammen.

Art

Das Landgericht ist keine permanente  
Behörde, sondern bildet sich nur auf Veran-  
lassung des Landtrathes aus.  
Vorwiegend, an dem ist von Landtrath  
angewiesen unter

Art.

Das Landgericht besteht:

- a, mit dem ersten und zweiten Vorsitzem  
des großen Rathes,
- b, mit dem ersten und zweiten Vorsit-  
zern der Landstände
- c, mit dem Großrichter, dem Commu-  
nisten und zwei Präsidanten des  
Commungerraths,
- d, mit den drei ältesten Advokaten und
- e, mit den drei ältesten Juristen der  
Landmannen.

Art

Die Sitzungen des Landgerichts sind  
öffentlich und der Großrichter hat  
dabei den Vorsitz und die entscheidende  
Stimme, wenn Stimmverhältnis entsteht

Art.

Der Generalstab stellt den Beschul-  
digten 4 Wochen vor der Sitzung des An-  
klagbuchs mit, tritt vor dem Landge-  
richt als Ankläger denselben auf und  
die

viere haben sich unter die Hand und einander oder  
zu einer Anstalt verbunden: / als bald man sie  
sich zu vertheiligen, alle Zehnen für und  
zu sein sind abzufallen in Gegenwart der  
Inklugeln abzuführen und die Sache muss in  
den unentziffen Sitzung entziffen werden.

Art.

Das Stadtrath kann sich, unter Einem  
von einem eigentümlich verfahrenen, zu  
kennt man über die ihre demnach die Stadt  
verbreiten, kann aber diejenige Strafen  
verfügen, welche nach dem Inhalt in der Verord-  
nung und den Gesetzen bestimmt sind, und  
gibt jedoch nach gefälltem Urtheil nach  
einer.

Art.

Das Stadtrath lässt innerhalb dreier  
Jahre die Urtheile des Stadtrathes voll-  
ziehen, wenn derselbe im Fall der  
der Todesstrafe sein Verurtheilung nicht  
nicht mitraten lassen kann oder will.

Art.

Das Stadtrath kann nicht mit 2/3  
Stimmen ein Todesurtheil fällen, aus-  
serdem aber wird nach der Majorität  
geprochen.

Art.

Die Mitglieder des Stadtrathes sind  
von dem Anfang der Sitzung zusammen  
öffentlich zu versammeln:

- „ Wir sind verpflichtet allen Staatsbürgern.
- „ nicht durch den Stadtrath nach dem.
- „ ordentlich beschlossenen Urtheil, jedoch
- „ von einem sich zu Gott dem Allmächtigsten
- „ zu sagen, dass wir von jeder die, von uns
- „ angefallenen Schlägen, nach der Verord-
- „ nung und nach den beschlossenen Gesetzen
- „ unserer innigsten Überzeugung, be-
- „ stehen werden und Gehorsam zu leisten, ob-
- „ ohne Vorurtheil, Hass, Neid, Mord, Verfol-
- „ gung oder sonstigen Leidensursachen
- „ zu sein, die Anstalt beschützen, die von
- „ uns beschlossenen Urtheile der Nation zu ge-
- „ wahren und Strafen zu zahlen und über-
- „haupt in dieser Sache so weit als
- „ möglich, wie es uns möglich ist, zu thun
- „ und mit Gehorsam alle Anstalten zu thun.

besetzt

„geliebte Alle! so wach mit Gott Salva  
und sein seligtes Wort!“

Der Großmeister liest diesen Eid laut vor, von  
auf alle Seiten stehend, mit entblößtem Haupte  
und aufgeschlagenen Büchern laut antwortend:  
„So geschehen sein!“

Zweites Capital

Von dem Generalficocalen,

Art.

Der Generalficocalen besteht:

- a, aus dem Generalficocalen,
- b, 12 Secretarien,
- c, 4 Secretarien,
- d, einen Kanzleidirector,
- e, einen Assistenten und,
- f, den nöthigen Anzahl Kanzallisten.

Art.

Der Generalficocal und diese Secretarien  
werden von dem Staatsrat, die jedoch an  
den Secretarien aber von den Landständen  
mit dem Rathe der Reichsregulierung auf  
Lebenszeit ernannt.

Art.

Der Generalficocal ist Präsident dieses Col-  
legii, schreibt, unterschreibt von dem  
Staatsrathe nicht selbst, sondern nur.  
Es soll ihm die Arbeiten nicht die Secretarien  
thun.

Art.

Es ist die natürliche Aufgabe allen  
und jeden Constitutionen mit Recht zu ver-  
theiligen, abzurufen, öffentlich zu machen von  
denjenigen Befehlen, welche für nichtig  
sind und unvollständig dem Prozess bis  
zur Vollziehung des Urtheils.

Art.

Der Generalficocal wird überall be-  
kannt, wo man sich in gesetzlicher  
Prozess setzen über den Großmeister,  
oder über irgend einen Stand des Staats.  
wird zu befragen sein. Es ist also der  
unvermeidlich nöthigen beständigen Rathgeber  
für

für sämmtliche Glieder des Staatsraths, wenn  
sich mit andern Gliedern in Ansehung der  
Gen.

Art.

Der Generalficcal kann niemals anrufen,  
fordert aufzuheben, nur von dem Staatsrath dem  
großten und geringsten. In welchem, oder nach  
vorzüglicher Denunciation der Landstände,  
dem sämmtlichen Staatsoberrath und dem  
Communiarath existirt er den und stellt ab.  
dem die Klage vor dem competenten Gericht an.

Art.

In allen Fällen, wo das Staatsgericht gesetz-  
mäßigemäßig nicht zu entscheiden satz sind, wird die  
unzulässige Klage der Beklagten competent  
und wird der ordentliche Prozess sein.

Art.

Der Generalficcal selbst kann in Sachen,  
wo er beständiger gesetzlichemäßigem Salleg,  
hat ist, nur vor dem Communiarath belangt werden,  
den.

Art.

Das Generalficcalat kann von dem Groß-  
richter wegen Verabsäumung seiner Pflicht  
und überträgt in Diensttagen zur Dispo-  
sition gegeben, das dem Mitgliedern aber nur  
von dem Staatsrath und den Landständen, so  
wie sie erannt worden durch die werden.

Art.

Die Mitglieder des Staatsraths des Ge-  
neralficcalat in Diensttagen unter sich,  
entscheidet der oberste Justizhof.

Art.

Der Generalficcal und sämmtliche Subcol-  
walle sitzen vor in die Hände des Groß-  
richters des Staatsraths und sind die  
für die:

- „ daß sie, ohne Aufseher der Person,
- „ jedes einem von dem competenten
- „ Beförden ungelegte constitutionen
- „ einzeln und gesetzlichemäßigem Verordnungen
- „ öffentlichen Sanktionen als vom Staats-
- „ rathem gesetzlichemmäßigem, den Pro-
- „ zess über zu dessen Ende gesetzlichemmäßigem
- „ gen und überträgt alle höchsten
- „ aufbieten wollen, um die Verordnungen
- „ der Verordnungen und Gesetze zu ge-
- „ bühren der Strafe zinsen zu werden
- „ soynst einem soll selbe und sein
- „ liegt ab!

Yin.

## Wortes Capital.

Von der Exekution der Strafb.  
verbrechen.

Art.

Wenn ein Verbrecher in gesammter, oder  
auch nur einzelner Glieder desselben durch  
Handlungen, Mord, Raub, Schwelgerei,  
Zwischenmord, Brandstiftung und Kupfer-  
stich bestraft ist, so ist der Tod schuldig

Art.

Wenn die verantwortlichen Stellvertreter des  
Volks in unerbittlicher Ausübung ihrer Ver-  
pflichtungen durch irgend einen Grund  
zum Tode, oder die Volksgewaltigung  
selbst in irgend einer Abzweigung durch  
Tyrannie und Völlgerei bestraft, so ist  
mit dem Tode bestraft werden.

Art.

Derjenige Richter oder Soldat, welcher mit  
bewaffneter Hand in die Verfassung eingreift  
oder Abzweigungen der Gerechtigkeit wider  
beide einrichtet, ist der Tod schuldig und  
kann niemals begnadigt werden.

Art.

Wenn ein Mitglied des Staatsraths zum Zwi-  
schenmord verurtheilt wird, so ist der Todstrafe,  
wenn ein Mitglied der überlebenden Staats-  
macht oder der Stellvertretung des Volks, in  
einer Abzweigung zum Zwischenmord  
verurtheilt wird, mit irgend einem Landesverwei-  
rung, und Verlust des bürgerlichen Rechts und  
einem der übrigen Strafbannstrafen verurtheilt,  
mit irgend einem Gefängnis und im Wieder-  
holungsfall mit dreijähriger Zuchthaus-  
strafe belegt.

Art.

Derjenige Staatsbeamte, welcher diese Geset-  
ze fortwährend nicht anzuwenden und sich in Zwi-  
schenmord einmischt, ist für ein Amt verlustig.

Art.

Es muss einem Richter, ob der Zwi-  
schenmord für einen vorläufigen Recours  
abgegeben wird, oder nicht.

Art.

Mitgliedern der ersten oder letzten Strafb.  
verbrechen.

unverwundung, welche zur Aufhebung ihrer  
Minderungen gegen ihre Collegen des Volls oder  
die benachbarte Munde aufweisen, wider diesel-  
be führen wollen oder wirklich führen, sind  
durch die Verfassung selbst zu verurtheilen  
und zu bestrafen.

Art.

In weltlichen weltlichen Gewerben darf die  
gewöhnliche Lustigkeitsbesuche zu jedem Monate  
nicht mehr, und denselben Jahres ungeschuldet  
mehr als 24 Stunden von ihrem Compoten-  
ten Richter stellen und die Befreiung zu  
erhalten.

Art.

Wer sich mit Ungehörigkeit der Verfassung  
zum Aufstande aufwirft, ist nicht vogel-  
frei und drohliche so ihn tödtet, oder ihn den  
Wittwen und Waisen zu verlassen laubt, ist  
mit einer großen Strafe von dem Lande  
zu verurtheilen.

Art.

Jedem, der sich vor oder Officiere, wel-  
che sich unter demselben zum Aufstande  
aufwirft, oder nicht nur außer den verfas-  
sungsmäßigen Commen den Befehlen eines  
Herrn gehorcht, welche die Verfassung zu  
verändern will, ist durch diese Handlung  
selbst sich vogelfrei erklärt, das Land  
schuldig und soll, wenn er sich durch den  
Trost seiner Strafe erlösen will, das  
Land als Landesverräter für einige  
Quartale an den Galgen hingelassen werden.

Art.

Wer zum Aufstande der Verfassung, zur Un-  
verwundung oder Gefangenschaft der Munde,  
nicht bei Aufhebung ihrer Erbschaften,  
sondern durch weltliche Widrigkeiten gegen ihre cons-  
titutionelle Verfügungen ostentativ aufstodert,  
soll, wie jedwede weltliche diese Aufstode-  
rung nicht zu wollen, oder nicht zu er-  
halten, nach Gesetz und Recht der Lande zu verur-  
theilen, oder, wenn seine Aufstodernung schuldig ist und  
dieser nicht zu Folge gesetzt hat, selbst  
mit dem Tode bestraft werden.

Art.

Wer sich den übrigen Munde in dem  
Land ihre verfassungsmäßigen und gesetzlichen  
Abhängigkeiten mit Gewalt widerzusetzen  
und zu solchen Ungehörigkeiten schuldig  
zusammenzusetzen das Volk oder sonst  
diese Ungehörigkeiten zu veranlassen, soll nach  
Gesetz bestraft werden.

Art.

Verfällnis der drei gesalbten Abtisten  
mit einer Gefängnisstrafe von wenigstens  
6 Monaten, oder sechs 12 Monaten be-  
trägt werden.

Ant.

Wer die Künstler in Ausübung ihrer  
verpflichteten Kunstwerke oder Gebrauchs-  
bedürftigt, ist nach dem Verfällnis der drei mit  
einer wenigstens 6 monatlichen, oder sechs  
2 jährigen Gefängnisstrafe zu belegen.

Ant.

Ein in blöde störrische Mißhandlung oder  
Verletzung der Künstler in Ausübung ihrer  
Kunst verfällt, auf der von unvollständigen  
Gemeinheitsstrafe und öffentlichen Abbitte  
nach dem Verfällnis, wenigstens 2 jährige oder  
sechs 10 jährige Gefängnisstrafe mit  
sechs.

Ant.

Wer zur Verhütung öffentlicher Casen  
nicht vorhanden, solche mißlich erweist oder selbst  
verursachen hilft, soll, wenn auf demselben keine  
Verbesserung der Einrichtung befriedigend  
geschafft, mit 2 jähriger Gefängnisstrafe  
belegt werden. Wenn die Casen aber  
unvermeidlich sind, so ist, auf der von sechs  
sechs 10 jährige Gefängnisstrafe mit  
sechs 10 jährige Gefängnisstrafe zu nehmen.

Ant.

Die hohen Räte können, welche das öffentliche  
von Mißhandlung der Kunst auszuüben  
öffentlichen Gewalt, der Kunstgesamtheit  
oder der Kunstverwaltung überwachen werden  
sollen nicht allein mit der Aufsicht ihrer  
Stellen, sondern auch nach dem Verfällnis der  
drei gesalbten höchsten Abtisten mit sechs  
sechs 10 jährige Gefängnisstrafe mit sechs  
sechs 10 jährige Gefängnisstrafe zu belegen.

Ant.

Die Kunstverwaltungen und  
Kunstverwaltungen werden die übrigen  
zu Kunstbestimmungen, welche vorerst  
auf die Kunstverwaltung der öffentlichen  
Kunstwerke in besondern Angelegenheiten  
ihre Dienstleistungen zu setzen, als auch zur  
Aufstellung der großen Kunstwerke, öffentl.  
Kunst und Kunst im Kunstverwaltungen  
sind.

Ende des ersten Bandes.

3880/27



